



Tierheime – sicher und gesund Tiere pflegen

Ein Leitfaden für verantwortliche
Personen in Tierheimen

VBG-Fachwissen

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Von A wie Architekturbüro bis Z wie Zeitarbeitsunternehmen – rund 1,8 Millionen Unternehmen aus mehr als 100 Branchen sind Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung VBG. VBG ist die Kurzbezeichnung für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Sie ist eine der neun auf Branchen ausgerichteten gewerblichen Berufsgenossenschaften in Deutschland. Die VBG steht ihren Mitgliedern in zwei wesentlichen Bereichen zur Seite: bei der Prävention von Arbeitsunfällen, Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Unterstützung im Schadensfall. Im Jahr 2024 wurden rund 420.000 Unfälle und Berufskrankheiten registriert. Die VBG kümmert sich darum, dass Versicherte bestmöglich wieder zurück in den Beruf und ihr soziales Leben finden. Über 2.500 Vollbeschäftigte an elf Standorten arbeiten an dieser Aufgabe mit. Darüber hinaus finden in den sechs Akademien die VBG-Seminare für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Neben Präsenz-Seminaren bietet die VBG auch verstärkt Online-Seminare für eine ortsunabhängige Weiterbildung an.

Weitere Informationen: www.vbg.de

Inhalt

Einleitung	5
1 Vorteile von sicherem und gesundem Arbeiten im Tierheim	7
2 Schnelleinstieg	10
3 Organisation der Sicherheit und Gesundheit im Tierheim	13
3.1 Ziele für die Arbeit im Tierheim	13
3.2 Verantwortung und Aufgabenübertragung	14
3.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen	14
3.4 Wertschätzender und gesundheitsgerechter Personaleinsatz	18
3.5 Unterweisung und Weiterbildung	20
3.6 Biostoffe	21
3.7 Vermeidung von Schädlingsbefall	23
3.8 Sicher Heben und Tragen	23
3.9 Schutz gegen Sonneneinwirkung	24
3.10 Konflikte mit Externen	25
3.11 Gassigeherinnen und Gassigeher sicher einsetzen	26
3.12 Büroarbeit gesundheitsgerecht gestalten	27
3.13 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung	28
3.14 Notfallorganisation im Tierheim	30
3.15 Beschäftigte einbeziehen und Verbesserungsprozesse sicherstellen	31
4 Umgang mit Tieren	33
4.1 Analyse von Unfällen durch Tiere	33
4.2 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Tieren	35
4.3 Umgang mit Hunden	36
4.4 Tiergerechte Hilfsmittel für Hunde und ihr Einsatz	41
4.5 Gruppenhaltung bei Hunden	45
4.6 Umgang mit Katzen	46
4.7 Transport von Tieren	47
4.8 Einfangen und Bergen von Tieren	49
5 Einsatz von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen im Tierheim	52
5.1 Allgemeine Hinweise zum Einsatz von Arbeitsmitteln	52
5.2 Umgang mit Leitern und Tritten	54
5.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	57
5.4 Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern	58
5.5 Arbeitsmittel der Grünpflege	59
5.6 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	60
6 Bauliche Anlagen für sicheres Arbeiten und fürsorgliche Tierpflege	61
6.1 Räume für die Tierhaltung	62
6.2 Bauliche Anforderungen an Quarantäne- und Krankenstationen	66
6.3 Bauliche Anforderungen an Lagerbereiche	67
6.4 Bauliche Anforderungen an Pausenräume	67
6.5 Bauliche Anforderungen an Sanitärräume	68
7 Versicherte Personen im Tierheim	69
7.1 Gesetzlich versicherte Personen im Verein	69
7.2 Freiwillige Versicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen	72
Anhang 1	76
Anhang 2	82



Einleitung

Das Engagement in Tierheimen¹ und die sichere, gesunde sowie fürsorgliche Tierpflege ist immer eine Gratwanderung. Auf der einen Seite geht es um Freude und die Motivation, Tieren zu helfen. Dem gegenüber stehen personelle, zeitliche und finanzielle Möglichkeiten. Das sorgt immer auch für ein gewisses Spannungsverhältnis. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind vor diesem Hintergrund wichtige Bausteine, um die kostbaren Personalressourcen zu erhalten und die Abläufe menschen- und tiergerecht zu gestalten.

Der Leitfaden „Tierheime – sicher und gesund Tiere pflegen“ richtet sich in erster Linie an die verantwortlichen Personen in Tierheimen, wie zum Beispiel Vorstände, Unternehmerinnen und Unternehmer oder Tierheimleiterinnen und Tierheimleiter. Er bietet aber auch allen anderen an diesen Themen interessierten Personen eine Orientierung. Der Leitfaden

- gibt Hinweise, wie die Arbeit in Tierheimen sicher und gesundheitsgerecht gestaltet werden kann,
- zeigt, wie Beschäftigte sicher, gesundheitsbewusst und fürsorglich mit Tieren umgehen können,
- fasst die wesentlichen rechtlichen Arbeitsschutz-Anforderungen für Arbeiten in Tierheimen verständlich zusammen.

Bitte beachten Sie: Hier finden Sie Hilfen und Tipps zum Umgang mit Hunden und Katzen, da sie in Tierheimen die am häufigsten gehaltenen Tierarten sind. Andere kleine Heimtiere werden in dieser Schrift nicht explizit erwähnt, obwohl auch von ihnen durchaus spezifische Gefahren ausgehen können.

Informationen zur Haltung von Wildtieren finden Sie in der Branchenregel „Wildtiere“ ([DGUV Regel 114-612](#)).

An der Erarbeitung dieses Leitfadens hat der Deutsche Tierschutzbund e. V. mitgewirkt. Für die engagierte Hilfe möchten wir uns herzlich bedanken.

¹ Wenn von Tierheimen gesprochen wird, sind immer auch ähnliche Tierhaltungseinrichtungen gemeint.

Gefährdungen und Belastungen im Tierheim

Haut-
erkrankungen

Zeitdruck

Gassigehrer

Allergien
durch Stäube

Desinfektions-
mittel

defekte
Leitern

ständiger
Wechsel im
Vorstand

Ausrutschen

Stolperstellen

schlechte
Arbeitszeiten

aggressive
Besucher

FSME, Tollwut,
Sorreliose

Erste Hilfe nach
Tierbissen
funktioniert nicht

Tierbisse

Arbeiten mit
Sonneneinstrahlung

Personalmangel

fehlende
PSA

lautes
Hundegebell

ungelernte
Hilfskräfte

1 Vorteile von sicherem und gesundem Arbeiten im Tierheim

Tierheime stehen heute vor vielfältigen Herausforderungen. Dazu gehören nicht nur Gefahren beim Umgang mit Tieren, sondern auch Gefährdungen im alltäglichen Arbeitsablauf, Probleme im Umgang mit Kunden, sowie Notfälle wie Extremwetterereignisse oder Brände.

Gut organisierte Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hilft auf vielen Ebenen, Aufgaben und Verantwortung wirkungsvoller wahrzunehmen und umzusetzen. Die Hauptverantwortung dafür trägt im Tierheim der Vereinsvorstand. Er nimmt die Rolle „des Unternehmers“ ein. Der Vorstand trifft Personalentscheidungen, regelt die Finanzen und vertritt das Tierheim gerichtlich und außergerichtlich. Er ist auch verantwortlich für den sicheren und gesundheitsgerechten Betrieb des Tierheims (siehe Kapitel 3.2). Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit können den Verantwortlichen helfen,

ihrer Aufgabe und Verantwortung besser nachzukommen. Die Vorteile von Sicherheit und Gesundheit bestehen für Sie vor allem in folgenden Aspekten.

Wussten Sie...

... dass die VBG Sie bei dem Erwerb von Arbeitsschutzmanagement-Systemen kostenfrei unterstützt?
www.vbg.de/ams

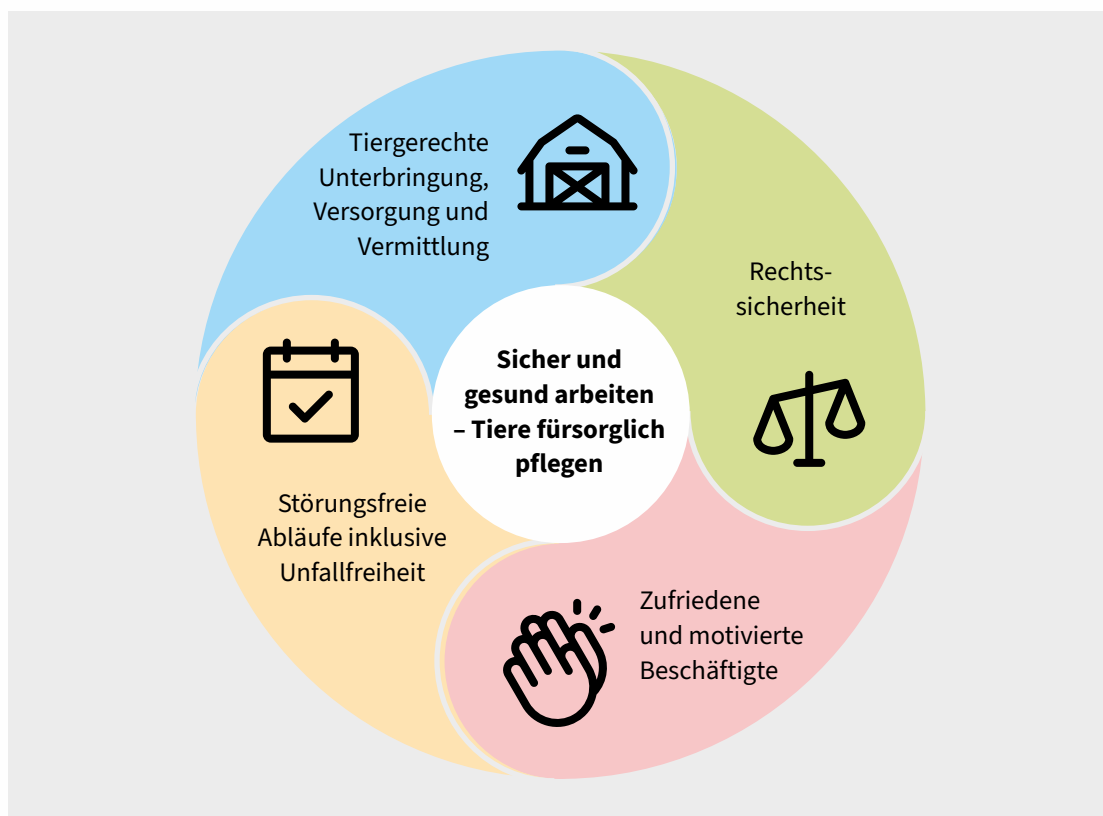


Abbildung 1: Vorteile von Sicherheit und Gesundheit im Tierheim – Entwicklung des Tierheims

Tiergerechter Umgang und tiergerechte Unterbringung

Tierwohl und der sachkundige Umgang mit den Tieren tragen präventiv dazu bei, dass die Beschäftigten und Besucher nicht gefährdet werden. Arbeitsschutz hilft, Gefährdungen

durch Tiere zu erkennen, Risiken im Umgang und bei der Unterbringung rechtzeitig einzuschätzen und wirksame Maßnahmen umzusetzen.

Störungsfreie und sichere Abläufe im Tierheim

Störungen oder Probleme im Arbeitsablauf des Tierheims sind nicht nur ärgerlich, sondern kosten immer Zeit sowie Geld und führen zu Unzufriedenheit von Beschäftigten. Sie erschweren auch den Umgang mit den Tieren. Nach einem Arbeitsunfall kommt oft auch noch menschliches Leid dazu.

Störungen, Probleme und Unfälle können zum Beispiel entstehen durch Anlagen, die nicht bestimmungsgemäß betrieben werden, oder

durch Fehlverhalten von Personen, weil sie nicht ausreichend unterwiesen sind. Ein weiterer Grund sind Verkehrswege in Gehegen, Küchen und Lagern, die nicht frei von Stolperfallen sind oder auf denen man Ausrutschen kann. Auch die mangelnden Vorkehrungen gegen die Auswirkungen des Klimawandels wie Starkregen, Stürme, Überschwemmungen oder andere Witterungseinflüsse können Schäden mit fatalen Auswirkungen auf Personen und Tiere haben.

Zufriedene und motivierte Beschäftigte

Beschäftigte² in Tierheimen werden motiviert durch ihren Anspruch, Tieren zu helfen. Aber auch gute Arbeitsbedingungen, Schutz ihrer Gesundheit sowie Arbeitssituationen, die sie nicht unnötig belasten, motivieren sie und binden sie an das Tierheim. Das Vermeiden von Gefährdungen und Belastungen und die Gestaltung guter Arbeitsbedingungen sind gerade in

Zeiten des Fachkräftemangels ein entscheidender Faktor geworden. Verantwortliche in Tierheimen haben viele Möglichkeiten, um die Arbeitsbedingungen von Beschäftigten so zu gestalten, damit sie langfristig zufrieden ihrer Beschäftigung nachgehen und möglichst wenig Gefährdungen und Belastungen ausgesetzt sind.

Rechtssicherheit für Verantwortliche

Grundsätzlich haben die Verantwortlichen im Tierheim einen großen Gestaltungsspielraum, um für ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zu sorgen. Es gibt jedoch auch verbindliche rechtliche Vorgaben, die auf jeden Fall erfüllt werden müssen. Grundsätzlich müssen Sie die Arbeiten in Ihrem Betrieb so organisieren, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit ihrer Beschäftigten vermieden wird. Verstöße ziehen juristische Konsequenzen nach sich.

Zu Ihrer Verantwortung gehört zum Beispiel die Qualifikation zum Arbeitsschutz, die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung), die Unterweisungen, die Gestaltung einer sicheren Arbeitsumgebung, die Bereitstellung

von persönlichen Schutzausrüstungen, die Organisation der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie Erste-Hilfe-, Brandschutz- und Notfallmaßnahmen.

Dieser Leitfaden hilft, der Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit unter Berücksichtigung der wesentlichen Rechtsgrundlagen nachzukommen.

² Der Begriff „Beschäftigte“ wird in diesem Leitfaden auch synonym für andere im Tierheim tätige Personen verwendet, es sei denn, spezielle Personengruppen werden in einzelnen Kapiteln gesondert behandelt.





2 Schnelleinstieg

Nachfolgend finden Sie einen Kurzcheck zu den wichtigsten Schritten zur Sicherheit und Gesundheit im Tierheim. Ausgehend von Ihrem betrieblichen Handlungsbedarf können Sie diese Maßnahmen des Schnelleinstiegs als Startpunkte zu weiteren Inhalten des Leitfadens nutzen. Gehen Sie hierbei nach dem Ampelprinzip vor: Rot: „hoher Handlungsbedarf“, Gelb: „mittlerer Handlungsbedarf“, Grün: „kein Handlungsbedarf“.











































Beispielhafte Maßnahmen aus der Praxis zur Einführung	Handlungsbedarf			Mehr Informationen
	hoch	mittel	kein	
Die Verantwortung für den Arbeitsschutz ist geregelt und die Führungskräfte kennen ihre Pflichten und Aufgaben.				siehe Kapitel 3.2
Es sind Arbeitsanweisungen für Beschäftigte und andere im Tierheim tätige Personen vorhanden, die auch Aufgaben und Pflichten zum sicheren und gesundheitsgerechten Verhalten beschreiben.				siehe Kapitel 3.2
Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) wird im Tierheim durchgeführt, die festgelegten Maßnahmen umgesetzt und deren Wirksamkeit überprüft.				siehe Kapitel 3.3
Die individuellen Erfahrungen und die Kenntnisse der Beschäftigten werden bei der Personaleinsatzplanung, bei der Verbesserung der Arbeitsprozesse sowie im Umgang mit den Tieren einbezogen.				siehe Kapitel 3.15
Bei der Personaleinsatzplanung werden die für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikationen sowie die Anforderungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge und eventuelle Beschäftigungsbeschränkungen berücksichtigt.				siehe Kapitel 3.4
Die Beschäftigten und andere im Tierheim tätige Personen erhalten die notwendige persönliche Schutzausrüstung – zum Beispiel Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe, Schutzkleidung für Reinigungsarbeiten, Wetterschutzkleidung.				siehe Kapitel 3.4
Die Beschäftigten und andere im Tierheim tätige Personen werden über sicheres und gesundheitsgerechtes Verhalten bei der Arbeit und über die Gefahren sowie das Verhalten beim Umgang mit Tieren (Umgang mit Hunden und Katzen, Transport von Tieren, Gassigehen) unterwiesen.				siehe Kapitel 3.5 und Kapitel 4
Die Beschäftigten sind im Bereich Arbeitsschutz sowie im Umgang mit den Tieren auf dem aktuellen Wissensstand und werden regelmäßig fort- und weitergebildet.				siehe Kapitel 3.5
Die erforderlichen hygienischen Maßnahmen wurden umgesetzt (Reinigungs- und Desinfektionspläne, Hautschutzplan, Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel, Handwaschplätze, gezielte Reinigung und Desinfektion).				siehe Kapitel 3.6
Es werden nur mängelfreie und geprüfte Arbeitsmittel sowie elektrische Anlagen und Betriebsmittel verwendet.				siehe Kapitel 5.1–5.5
Die Gehege sind so gestaltet, dass Tiere nicht entweichen, Tiere und Personen nicht gefährdet und ihre Bedürfnisse berücksichtigt sind.				siehe Kapitel 6.1
Die Betreuung durch Betriebsarzt beziehungsweise Betriebsärztin und Fachkraft für Arbeitssicherheit ist organisiert.				siehe Kapitel 3.13
Es sind Pausen- und Sanitäräume vorhanden.				siehe Kapitel 6.4 und 6.5
Die Notfallorganisation ist organisiert (Brandschutz, Erste Hilfe, Maßnahmen gegen weitere Bedrohungen wie beispielsweise Unwetterereignisse, Einbrüche, Diebstahl, Vandalismus oder Cyberangriffe).				siehe Kapitel 3.14

Tabelle 1: Die wichtigsten Schritte zur Sicherheit und Gesundheit im Tierheim



3 Organisation der Sicherheit und Gesundheit im Tierheim

3.1 Ziele für die Arbeit im Tierheim

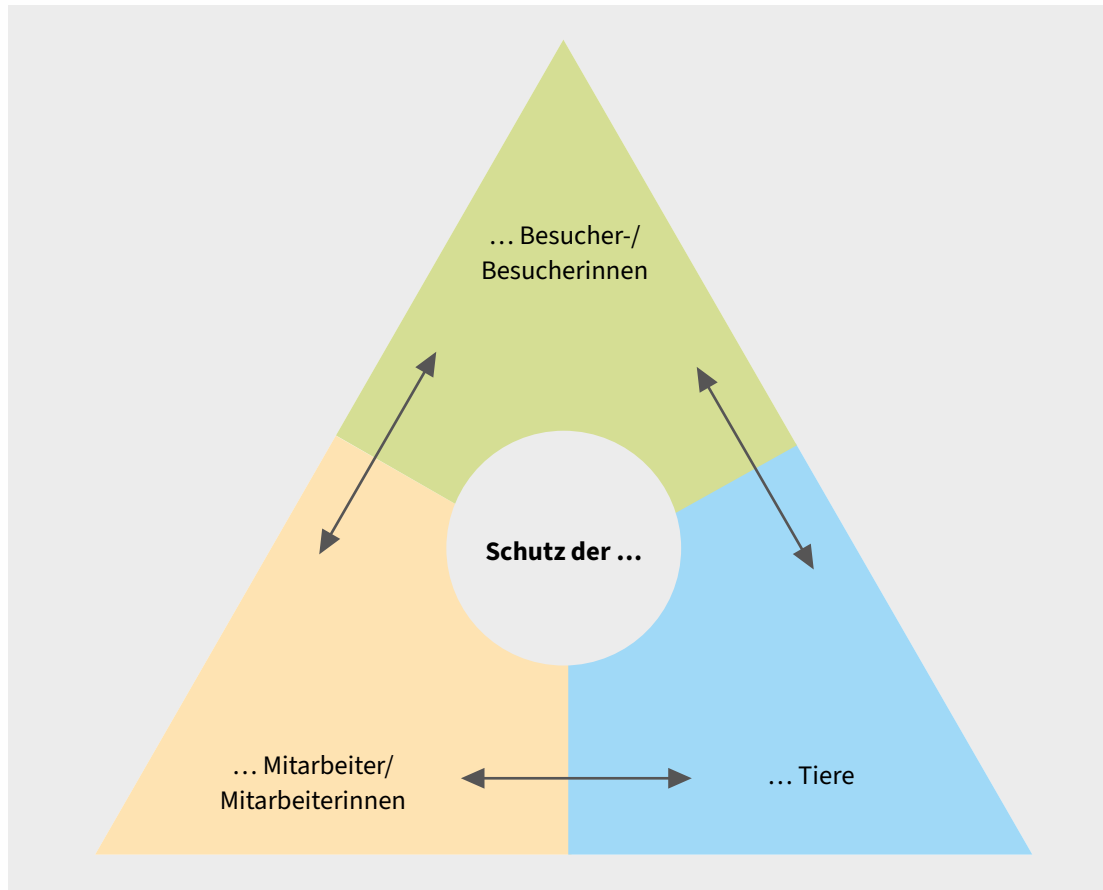


Abbildung 2: Wechselwirkung zwischen dem Schutz der Beschäftigten, der Besucherinnen und Besucher sowie der Tiere

Klare Ziele für die Arbeit im Tierheim helfen Ihnen, aber auch Ihren Beschäftigten und den anderen im Tierheim tätigen Personen, sich zu orientieren. Ziele geben einen Kompass, indem sie beschreiben, welche Werte im Tierheim wichtig sind und gelten. Dazu gehört auch, für sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen zu sorgen und fürsorglich mit den Tieren umzugehen. Machen Sie mit den Zielen deutlich, dass dem Tierheim das Wohl der Menschen und das Wohl der Tiere wichtig ist.

Berücksichtigen Sie auch, dass es Wechselwirkungen zwischen dem Schutz ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, dem Schutz der Besucherinnen und Besucher und dem Schutz der Tiere gibt.

Die Ziele inklusive der Sicherheit und Gesundheit im Tierheim sollten dokumentiert, den Beschäftigten und anderen im Tierheim tätigen Personen vermittelt und im Alltag gelebt werden. Es empfiehlt sich, sie als Bestandteil der Satzung mit aufzunehmen.

Wussten Sie...

... dass die VBG Sie zu allen Fragen der Sicherheit und Gesundheit berät? Und dass Sie die Möglichkeit haben, eine **Prämie** der VBG zu erhalten, wenn Sie besondere Präventionsmaßnahmen umsetzen?

3.2 Verantwortung und Aufgabenübertragung

Eingetragene Vereine gelten nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) als Unternehmen. Die Rolle des Unternehmers nimmt im Verein der Vorstand ein. Bei ihm liegt damit auch die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Dieser muss die Arbeiten im Tierheim so organisieren, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit vermieden wird.

Wussten Sie...

... dass Sie vieles auf der VBG-Webseite online erledigen können (zum Beispiel Seminarbuchung, Unfallmeldung etc.)?
www.service.vbg.de

Hilfreiche Informationen

- [Arbeitsschutzgesetz](#)
- [DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“](#)

Diese Aufgabe können Sie an andere zuverlässige und fachkundige Personen (zum Beispiel die Tierheimleitung) übertragen – auch schriftlich (Pflichtenübertragung). Unabhängig davon verbleibt die oben genannte Verantwortung beim Vorstand. Überprüfen Sie deshalb regelmäßig, ob diese Personen ihre Aufgabe erfüllen. Überlegen Sie gemeinsam mit diesen Personen, ob und wie die Aufgabe erfüllt wurde und wo gegebenenfalls Verbesserungen nötig sind.

Auch die Beschäftigten haben eine Mitwirkungspflicht im Arbeitsschutz. Es empfiehlt sich deshalb, mit den Beschäftigten zum Beispiel im Arbeitsvertrag oder in der Arbeitsanweisung zu vereinbaren, welche generellen Aufgaben und Pflichten für die Sicherheit und Gesundheit bestehen. Auch für andere im Tierheim tätige Personen sollten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

3.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Sie sind verpflichtet, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen, auch „Gefährdungsbeurteilung“ genannt, durchzuführen. Diese hat das Ziel, für jeden Arbeitsplatz in Ihrem Tierheim mögliche Gefährdungen und Belastungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu ermitteln und Maßnahmen zur Beseitigung beziehungsweise Minimierung dieser Gefährdungen und Belastungen festzulegen. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen hilft Ihnen auch, Schwachstellen in den Abläufen zu erkennen und die Arbeit so zu gestalten, dass fürsorglich mit den Tieren umgegangen werden kann, Störungen vermieden werden und die Beschäftigten zufrieden sowie motiviert arbeiten.

Wussten Sie...

... dass die VBG als gesetzlicher Unfallversicherungsträger verpflichtet ist, neben Beratungen zur Sicherheit und Gesundheit auch Betriebsbesichtigungen durchzuführen? Dabei festgestellte Mängel müssen abgestellt werden.

Gefährdungen und Belastungen können beispielsweise entstehen durch

- ungeeignete bauliche Anlagen für ein sicheres Arbeiten,
- fehlende Informationen für Beschäftigte,
- falscher Umgang mit Tieren,
- Stolperstellen auf Verkehrswegen,
- aggressive Tierhalter,
- falsches Verhalten von Gassigeherrinnen und -geherrn,
- nicht geregelte Verantwortlichkeiten,
- defekte oder nicht geprüfte Arbeitsmittel,
- natürliche UV-Strahlung,
- mangelnde Hygiene,
- ungünstige Arbeitszeit,
- fehlende Erst- oder Brandschutzhelferinnen und -helfer,
- Nichtbeachtung von Beschäftigungsbeschränkungen.

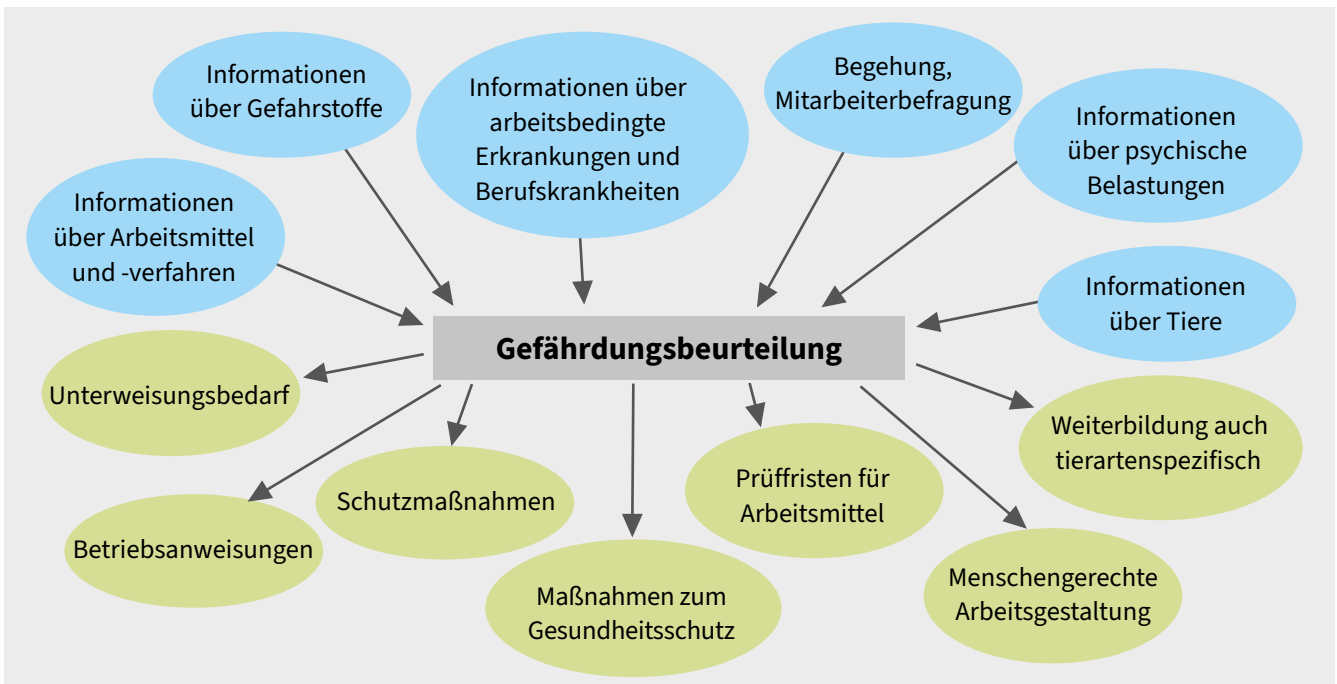


Abbildung 3: Die Gefährdungsbeurteilung steht im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes

Auch die psychische Belastung ist bei der Gefährdungsbeurteilung von Bedeutung: Je nach Art, Intensität und Dauer kann psychische Belastung bei der Arbeit im Tierheim die Gesundheit beeinträchtigen. Psychisch belastend kann es beispielsweise sein, wenn für die anfallende Arbeitsmenge zu wenig Ressourcen (Zeit, Personal) zur Verfügung stehen. Negative Auswirkungen können zudem destruktives Führungsverhalten, überlange Arbeitszeiten, Schichtdienst oder Tierleid haben. Zu emotionaler Erschöpfung kann es auch führen, wenn sich der eigene Anspruch nicht unter den gegebenen Arbeitsbedingungen erfüllen lässt.

In der Beurteilung der Arbeitsbedingungen legen Sie nach der Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen die entsprechenden Maßnahmen zur Optimierung fest und kontrollieren deren Wirksamkeit. Hierbei können Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin unterstützen. Mit der anschließenden Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie Ihrer rechtlichen Nachweispflicht gegenüber Berufsgenossenschaften und staatlichen Arbeitsschutzbehörden nach. Außerdem erhalten Sie eine Übersicht der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit. So lassen sich auch Entwicklungen nachvollziehen und Erfolge aufzeigen.

Für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Tierheim hat die VBG praktische Hilfen für Sie entwickelt. Dazu gehört „Der Praxis-Check für Tierheime – Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung für Unternehmen bis 10 Beschäftigte“ für kleinere Tierheime. Der Praxis-Check kann direkt von der VBG-Website heruntergeladen werden (siehe unten „Hilfreiche Informationen“).

Hilfreiche Informationen

- PRAXIS-CHECK für Tierheime – Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung für Unternehmen bis 10 Beschäftigte
- VBG-Praxis-Kompakt PRAXIS-CHECK – Erfolgreich, sicher und gesund (Basis PRAXIS-CHECK)
- Internet-Themenseite GEDOKU (Software zur Gefährdungsbeurteilung) ab Version 2.5 mit KI-Unterstützung
- Themenseite „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung“

GEDOKU



GEDOKU

Zeile bearbeiten

Beurteilung für Tierheim
Mustertierheim

Arbeitsbereich / Anwendungsbereich:
Hundehaus

Arbeitsumgebung / -mittel / -bedingung:

Teilbereich / Betrachtungsgegenstand / Tätigkeit:
Neuaufnahme von Abgabehunden (vom Tierheimeingang bis ins Gehege)

Gefährdung / Belastung:

Gebissen werden durch Hund mit unbekanntem Sozialstatus (hier: großer Hund > 35 kg)

Risikobewertung

Einfache Angabe Risikomatrix

	Keine Folgen	Bagatell-folgen	Mäßig schwere Folgen	Schwere Folgen	Tödliche Folgen
Praktisch unmöglich	gering	gering	gering	mittel	mittel
Vorstellbar	gering	gering	mittel	mittel	hoch
Durchaus möglich	gering	mittel	mittel	hoch	hoch
Zu erwarten	gering	mittel	hoch	hoch	hoch
Fast gewiss	gering	mittel	hoch	hoch	hoch

Abbildung 4: Gefährdungsbeurteilung – Software GEDOKU der VBG

–
🗄
✕

Bilder

Neu Löschchen Bearbeiten

Weitere Anlagen

Neu Löschchen Bearbeiten

Arbeitsanweisung Neuaufnahme Hunde.docx

Zusatzinformationen / Anmerkungen / Hyperlinks:

Schutzmaßnahmen:

- Vorgeschichte und Eigenschaften des Hundes vom Tierhalter, von der Tierhalterin erfragen und schriftlich dokumentieren; Fragebogen ausfüllen lassen
- Tierpfleger mit Erfahrung einsetzen
- Auf Körpersprache des Hundes achten
- Zu zweit arbeiten
- ggf. Maulkorb (wenn der Hund diesen kennt) einsetzen, Aufsetzen des Maulkorbes durch Tierpfleger 1, Tierpflegerin 2 übernimmt die Sicherung an der Leine
- Falls Aufsetzen des Maulkorbes nicht möglich ist: Führen mit zwei Personen an zwei Leinen
- Hektik vermeiden, für ruhiges Umfeld sorgen
- Hund in ein, für Neuaufnahmen eingerichtetes Gehege verbringen

Durchführung der Maßnahmen

Verantwortlich: Henning (Tierheim Leiterin) +

Bis: 13.07.2026 Leeren

Maßnahme durchgeführt?
 Ja Nein

Wirksamkeitskontrolle

Beurteilt von: Henning (Tierheim Leiterin) +

Am: 01.07.2026 Leeren

Maßnahme wirksam?
 Ja Nein
 Geplant

Drucken Rückgängig Speichern Schließen

Eine umfassendere Hilfe der VBG ist die Software GEDOKU, die Basis- und Themenkataloge enthält. Es gibt hier eine bereits vorkonfigurierte Unternehmensstruktur mit zugeordneten Gefährdungskatalogen. In dem Tool können Sie die Vorgaben auf die Situation in Ihrem Unternehmen anpassen, ändern, durch eigene Inhalte ergänzen oder ganz neu anlegen.

3.4 Wertschätzender und gesundheitsgerechter Personaleinsatz

Beschäftigte und andere im Tierheim tätige Personen arbeiten insbesondere dann motiviert, sicher und gesundheitsgerecht, wenn der Vorstand und die Tierheimleitung die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen. Dazu gehört als wesentlicher Aspekt auch das Führungsverhalten. Die Führungskräfte sollten darauf achten, die Bedürfnisse und Interessen der Beschäftigten so gut wie möglich mit den Notwendigkeiten des Tierheims in Einklang zu bringen. Sie formulieren die Arbeitsaufgaben und Ihre Erwartungen an die Beschäftigten klar und eindeutig. Hier machen Sie auch deutlich, wie wichtig Ihnen die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten und der anderen im Tierheim tätigen Personen sind. Sie erkennen die Leistungen der Beschäftigten wertschätzend an. Bei der Arbeitsplanung und -gestaltung beziehen Sie Ihre Beschäftigten und die anderen im Tierheim tätigen Personen mit ein und nutzen ihre Erfahrungen.

Bei der Personaleinsatzplanung sind ebenfalls Aspekte des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit zu berücksichtigen (Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung). Dazu gehören beispielsweise die Anforderungen an die Qualifikation, Sachkunde und Befähigung der Beschäftigten für die jeweiligen Tätigkeiten.

Wussten Sie...

... dass die VBG Betroffene bei einer anerkannten Berufskrankheit im Betrieb persönlich unterstützt?

Dies bezieht sich auf den Umgang mit den Tieren, aber auch auf andere Bereiche, wie zum Beispiel

- die Anforderungen an das Führen von Fahrzeugen (Führerschein regelmäßig zeigen lassen) oder
- Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, die nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden dürfen.

Bei der Personaleinsatzplanung sind die Bedingungen der Arbeit zu berücksichtigen, wie zum Beispiel Außentätigkeiten bei intensiver Sonneneinwirkung (siehe Kapitel 3.9). Auch die besondere persönliche Situation der Beschäftigten, wie Zeiten für die Pflege von Angehörigen oder Betreuung von Kindern, gilt es zu berücksichtigen.

Beim Personaleinsatz gilt es, auch die Beschäftigungsbeschränkungen zu beachten. Diese Beschränkungen gelten für bestimmte Arbeiten von Jugendlichen – zum Beispiel: Einsatz von Freischneidern in der Grünpflege erst ab 16 Jahren nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person und wenn es die Berufsausbildung erfordert. Dies gilt auch für biologische Gefährdungen (zum Beispiel bei Arbeiten im Quarantänebereich). Zu empfehlen ist, in diesen Fällen eine Gefährdungsbeurteilung mit den entsprechenden Maßnahmen für Jugendliche zu erstellen.

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in der Tierhaltung eingesetzt werden. Es ist zu prüfen, ob ein fortgesetzter Einsatz durch einen Arbeitsplatzwechsel möglich ist (zum Beispiel in die Verwaltung). Es empfiehlt sich, in jedem Fall einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin hinzuzuziehen. Mehr zum Thema finden Sie in der VBG-Fachinformation zur Umsetzung des Mutterschutzes im Betrieb (siehe rechts Infokasten „Hilfreiche Informationen“).

Damit Beschäftigte ihre Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht ausführen können, benötigen sie persönliche Schutzausrüstung (PSA). Diese hat der Arbeitgeber anzuschaffen und zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich gibt es keine sogenannte „Hunde-PSA“, die rechtlich gefordert wird. Deshalb muss im Tierheim im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entschieden werden, welche PSA bei der jeweiligen konkreten Tätigkeit sinnvoll sein kann.

In Abhängigkeit von den vorliegenden Gefährdungen und Belastungen sollte zum Beispiel folgende PSA vorhanden sein: Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Schutzbrille, Gummistiefel mit rutschhemmender Sohle, Schutzkleidung für Reinigungs- oder gärtnerische Arbeiten, Wetterschutzkleidung, Gehörschutz.

Ein Aspekt des Personaleinsatzes im Tierheim ist auch die arbeitsmedizinische Vorsorge. Sie dient dazu, arbeitsbedingte Gesundheitsbeschwerden frühzeitig zu erkennen und arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten zu verhüten. Zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gehört immer die Beratung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und gegebenenfalls die Durchführung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

Sie sollten mithilfe der Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob Sie arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anzubieten (Angebotsvorsorge) haben. Zur Angebotsvorsorge gehören beispielsweise Untersuchungen zur Bildschirmarbeit oder zur Belastung durch UV-Strahlung. Eine Pflichtvorsorge aufgrund der Infektionsgefahr kann beispielsweise in FSME-Risikogebieten (Überträger der Frühsommer-Meningoenzephalitis sind Zecken) notwendig sein.

Sie sollten Ihre Beschäftigten informieren, dass sie sich auch auf eigenen Wunsch von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt beraten und/oder untersuchen lassen können (Wunschvorsorge), wenn diese einen Zusammenhang zwischen gesundheitlichen Beschwerden und ihrer beruflichen Tätigkeit vermuten.

Wegen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kennt der Arbeitgeber die Daten in den Impfausweisen seiner Beschäftigten nicht (freiwillige Auskunft der Beschäftigten ausgenommen).

Versuchen Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber davon zu überzeugen, dass eine Impfung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) sehr sinnvoll ist.

Hilfreiche Informationen

- VBG-Fachinformation zur Umsetzung des Mutterschutzgesetzes im Betrieb
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- VBG-Themenseite „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
- VBG-Fachwissen „Gesund und erfolgreich führen“



3.5 Unterweisung und Weiterbildung

Ein ausreichendes Maß an tierheimspezifischer Sachkunde und Fachwissen sind Voraussetzung für sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten und für den fürsorglichen Umgang mit den Tieren. Stellen Sie sicher, dass Ihre Beschäftigten und die anderen im Tierheim tätigen Personen die erforderlichen Maßnahmen auch zur Sicherheit und Gesundheit und den Umgang

- vor Aufnahme einer Tätigkeit,
- bei Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- bei Veränderungen im Aufgabenbereich und/oder in den Arbeitsabläufen,
- nach Unfällen oder Beinaheunfällen.

Erstellen Sie zum Umgang mit Arbeitsmitteln und zum Umgang mit gefährlichen Stoffen Betriebsanweisungen. Sie können dazu die vielen Vorlagen der Unfallversicherungsträger nutzen. Die Betriebsanweisungen sowie die Hautschutz- und Hygienepläne (siehe Kapitel 3.6) sollten Themen der Unterweisungen sein.

Achten Sie auch darauf, dass Ihre Beschäftigten stets auf dem aktuellen Wissensstand im Bereich des Arbeitsschutzes sind und ermöglichen Sie ihnen gegebenenfalls entsprechende Fort- und Weiterbildungen. Aktuelles Wissen Ihrer Beschäftigten hilft Ihnen, im Tierheim Fehler zu vermeiden, die aktuellen Erkenntnisse für das effektive und sichere Arbeiten zu berücksichtigen und für den Umgang mit den Tieren anzuwenden.

Wussten Sie...

... dass Sie und ihre Beschäftigten zielgruppenspezifische Seminare der VBG kostenfrei besuchen können?

www.service.vbg.de/seminare

mit den Tieren kennen und entsprechende Anweisungen erhalten. Sie sollten Ihre Beschäftigten möglichst an ihrem Arbeitsplatz unterweisen. Die Unterweisung kann durch Sie selbst oder eine von Ihnen beauftragte zuverlässige und fachkundige Person durchgeführt werden. Die Betriebsärztin beziehungsweise der -arzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit können Sie hierbei unterstützen.

Die Unterweisung muss mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert werden. Bei Jugendlichen ist dies halbjährlich erforderlich. Zusätzlich müssen Sie für Ihre Beschäftigten in folgenden Fällen eine Unterweisung sicherstellen:

Hilfreiche Informationen

- VBG-Praxis-Kompakt – Praxis Unterweisung und Kommunikation
- Unterweisungshilfe Tierheim

3.6 Biostoffe

In Tierheimen bestehen besondere Gefahren durch Biostoffe wie Bakterien, Viren, Pilze und Parasiten, die den Menschen durch Infektionen, infektionsbedingte akute oder chronische Krankheiten, Toxinbildung oder sensibilisierende Wirkungen gefährden können. Beispiele sind Tollwut, Wundstarrkrampf, Durchfallerkrankungen und die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME). Bei Zoonosen werden Biostoffe zwischen Tier und Mensch übertragen.

Die Aufnahme von Biostoffen in den menschlichen Körper kann auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- **Über die Atemwege:** Einatmen von kleinsten Tröpfchen, Nebeln und Stäuben (Bioaerosole), die mikrobiell belastet sind; zum Beispiel durch den Einsatz des Hochdruckreinigers mit Aerosolbildung in Gehegen.
- **Über den Mund:** Essen, Trinken, Rauchen ohne vorherige Reinigung der Hände. Am Arbeitsplatz durch kontaminierte Nahrungs- und Genussmittel, zum Beispiel durch das Verzehren des Pausenbrot während oder kurz nach einem Tierkontakt.
- **Über die Haut oder die Schleimhaut:** Verletzungen, besonders Bissverletzungen durch Tiere, vorgeschädigte Haut bei chronischen Hauterkrankungen, aufgeweichte Haut bei Feuchtarbeiten (Reinigung), Spritzer in die Augen.

Alle Maßnahmen zur Verringerung einer Infektion zielen direkt oder indirekt darauf ab, die Übertragungswege zu minimieren und dienen dem Wohl und dem Schutz von Mensch und Tier. Die entscheidende Schutzmaßnahme vor Biostoffen sind Hygienemaßnahmen. In der Beurteilung der Arbeitsbedingungen sollten die jeweiligen Gefährdungen ermittelt und geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Das können zum Beispiel sein:

- Erstellen Sie einen Hygieneplan, in dem die Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion beschrieben werden. Sie können dazu Empfehlungen der Unfallversicherungsträger und des Deutschen Tierschutzbundes e. V. nutzen. Informieren Sie Ihre Beschäftigten über die Maßnahmen und hängen Sie die Pläne gut sichtbar aus. Beachten Sie auch die Hinweise aus Kapitel 5.6 (Tätigkeiten mit Gefahrstoffen).

Wussten Sie...

... dass die VBG bei Hinweisen auf arbeitsbedingte Hauterkrankungen schnell und effektiv geeignete Maßnahmen einleiten kann (Hautarztverfahren, Betriebsärztlicher Gefährdungsbericht „Haut“)?

- Stellen Sie die notwendigen Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel zur Verfügung. Erstellen Sie einen Hautschutzplan.
- Weisen Sie an, dass in Gehegen und vorgelagerten Räumen (zum Beispiel im Bediengang oder der Futterküche) nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden darf.
- Führen Sie gezielte Reinigung und Desinfektion immer dort durch, wo erkennbare Kontaminationen vorhanden sind (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Kot, Urin). Sorgen Sie für die regelmäßige Entfernung der Tierexkremate und Futtermittelreste. Stellen Sie dafür geeignete Behältnisse für biologische Abfälle zur Verfügung.



- Sorgen Sie dafür, dass an den Handwaschplätzen hygienische Mittel zum Reinigen, Abtrocknen und Pflegen der Hände vorhanden sind.
- Sehen Sie Umkleieräume für Ihr Tierpflegepersonal vor, um sich umzukleiden und die Straßenkleidung getrennt von der Arbeitskleidung aufzubewahren. Sichern Sie organisatorisch ab, dass die Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt werden kann.
- Lagern Sie Einstreu, Futtermittel oder andere organische Produkte so, dass einem Verschimmeln beziehungsweise einer bakteriellen Kontamination vorgebeugt wird. Verschimmelte Einstreumaterialien, Futtermittel oder andere organische Materialien dürfen nicht mehr verwendet werden und sind unter geringer Aerosolbildung zu entsorgen.
- In naturnah gestalteten Gehegen und Auslaufflächen werden manchmal Naturmaterialien wie Steine, Äste, Rindenmulch eingesetzt. Diese können in Abhängigkeit von den klimatischen Gegebenheiten und dem Tierbesatz ein geeigneter Nährboden unter anderem für Schimmelpilze sein. Organisieren Sie eine regelmäßige Sichtkontrolle zum Beispiel auf Schimmelpilzbefall und tauschen Sie diese Materialien regelmäßig aus.
- Nach Tierbissen, kann es durch bakterielle Infektionen zu ausgedehnten eitrigen Entzündungen mit erheblichen langfristigen Schäden kommen. Biss- und Kratzverletzungen sollten deshalb von einem Durchgangsarzt beziehungsweise einer Durchgangsärztin untersucht werden. Informieren Sie Beschäftigte außerdem über richtiges Verhalten in Bezug auf Erste Hilfe. Lassen Sie jede Verletzung ins Verbandbuch eintragen. Stellen Sie Mittel zur Wundversorgung bereit.
- Bei Reinigungsarbeiten sollte auch in Gehegen und Auslaufflächen das Entstehen von (Aerosolen) möglichst vermieden werden, zum Beispiel, indem die Reinigung mit Hilfe

eines weichen Wasserstrahls statt mit einem Hochdruckstrahler durchgeführt wird. Vermeiden Sie die Aufwirbelung von Partikeln durch Feucht- oder Nassreinigung, gegebenenfalls durch Absaugen der Stäube (Staubsauger Klasse H).

- Bewahren Sie Reinigungs- und Desinfektionsmittel vor dem unberechtigten Zugriff geschützt auf. Lassen Sie Produkte, die nicht verwendet werden, fachgerecht entsorgen.
- Stellen Sie geeignete Behältnisse für Abfalltrennung zur Verfügung.
- Lassen Sie tote Tiere sofort abholen oder lagern Sie diese zunächst in gesonderten Kadaver-Tiefkühlbehältnissen, um sie dann der Tierkörperverwertung, einem Tierkrematorium beziehungsweise Tierfriedhof zuzuführen. Tote Tiere niemals in Kühltruhen zusammen mit Lebens- oder Futtermitteln lagern.

Hilfreiche Informationen

- Biostoffverordnung
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe: TRBA 230 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten“
(Hinweis: Zu den vergleichbaren Tätigkeiten zählen auch Arbeiten in Tierheimen)
- Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe: TRBA 260 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten“
- BGW Handlungshilfe bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen – Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der tierärztlichen Praxis
- DGUV Biostoffdatenbank
- Muster für Hautschutzpläne – DGUV: Hand- und Hautschutzplan

3.7 Vermeidung von Schädlingsbefall

Manche Tiere wie Ratten, Mäuse und bestimmte Insektenarten, die sich unerwünscht im Tierheim einquartiert haben, können die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden.

Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände minimieren die Gefahr des Befalls mit diesen Tieren. Unterbinden Sie Zugangs- beziehungsweise Zufluchtsmöglichkeiten für Schädlinge durch bauliche Maßnahmen (siehe auch Kapitel 6.3). Verringern Sie die Versteckmöglichkeiten, die gegebenenfalls durch bauliche Mängel oder unordentliche Lagerung von Gegenständen entstanden sind. Die Wasser- und Nahrungsquellen sollten für die ungebetenen Gäste schwer zugänglich sein. Beseitigen Sie

Futterreste möglichst zeitnah. Kontrollieren Sie den Bereich der Lagerung von Futtermitteln und den Zubereitungsbereich regelmäßig und gründlich. Organisieren Sie in diesen Bereichen tägliche Sichtkontrollen.

Sollte es zu einem Schädlingsbefall kommen, können verschiedene Maßnahmen tiergerecht eingesetzt werden, wie zum Beispiel Lebendfallen, Gitter, Moskitonetze oder Insektengitter, Bleche, Abtrennungen. Befallenes Futter sollte direkt entsorgt werden. Organisieren Sie bei festgestelltem Befall geeignete Bekämpfungsmaßnahmen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Veterinär- oder dem Gesundheitsamt.

3.8 Sicher heben und tragen

Durch Heben, Tragen, Ziehen oder Schieben von schweren Lasten wird insbesondere das Muskel-Skelett-System belastet. Organisieren Sie die Hebe- und Tragetätigkeiten so, dass wiederkehrend hohe Belastungen vermieden werden. Dies kann dadurch geschehen, dass die Gewichte möglichst reduziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz kleinerer Gebinde. Stellen Sie so weit wie möglich Transporthilfsmittel zur Verfügung, wie zum Beispiel Sackkarren, Schubkarren oder gegebenenfalls auch handgeführte Hubwagen. Wenn keine Hilfs-

mittel zur Verfügung stehen, lassen Sie schwere Lasten sinnvollerweise von zwei Personen tragen. Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten in rückenschonenden Hebe- und Tragetechniken.

Hilfreiche Informationen

- DGUV Information 208-033
„Muskel-Skelett-Belastungen –
erkennen und beurteilen“



3.9 Schutz gegen Sonneneinwirkung

In Tierheimen finden viele Tätigkeiten im Freien statt, wo die Beschäftigten der natürlichen Sonnenstrahlung ausgesetzt sind. Übermäßige Sonneneinwirkung kann die Haut der Beschäftigten akut (Sonnenbrand) und chronisch (Hautkrebs, Hautalterung) schädigen.

Informieren Sie sich schon im Vorfeld über das mögliche Wettergeschehen der nächsten Tage und setzen Sie Ihre Beschäftigten zeitlich entsprechend ein. Überlegen Sie, welche Schutzmaßnahmen sinnvoll sind. Prüfen Sie, ob Arbeiten im Außenbereich in die frühen Morgenstunden oder in die späteren Nachmittagsstunden verlegt werden können (von April bis September möglichst nicht zwischen 11 und 16 Uhr in der Sonne arbeiten). Schirmen Sie Arbeitsplätze im Freien ausreichend gegen die Sonne ab, zum Beispiel durch Überdachungen, Sonnensegel oder große Sonnenschirme. Jede Art der Beschattung hilft.

Weisen Sie Ihre Beschäftigten darauf hin, geeignete körperbedeckende Kleidung (zum Beispiel aus Baumwollmaterialien) zu tragen und stellen Sie ihnen Kopfbedeckungen mit Nackenschutz zur Verfügung. Geben Sie ihren Beschäftigten UV-Schutzmittel (mindestens Lichtschutzfaktor 30, besser 50) für die von der Kleidung nicht bedeckten Körperteile (zum Beispiel Gesicht, Hände) und achten Sie darauf, dass diese auch genutzt werden. Kopfbedeckungen und UV-Schutzmittel gehören zur persönlichen Schutzausrüstung und sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. An heißen Tagen sollten Sie den Beschäftigten Getränke (zum Beispiel Trink- oder Mineralwasser) in erreichbarer Nähe anbieten.

Hilfreiche Informationen

- DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne – Handlungshilfe für Unternehmerinnen und Unternehmer“
- SVLFG B32 „Gut geschützt durch den Sommer“

3.10 Konflikte mit Externen

Im Umgang mit Kunden, Kundinnen, Besucherinnen und Besuchern sowie Tierhaltern und Tierhalterinnen werden Tierheimbeschäftigte immer wieder mit Beschwerden, Reklamationen, Beleidigungen, aggressivem Verhalten, sexueller Belästigung oder mit Handgreiflichkeiten konfrontiert. Die Beschäftigten sollten auf derartige Konflikte vorbereitet sein. Beschäftigte sollten befähigt werden, sich deeskalierend zu verhalten, zum Beispiel durch Sensibilisierung. Dazu sollten Sie ihre Beschäftigten qualifizieren und unterweisen. Vorfälle dieser Art sollten im Team besprochen werden und es sollte erläutert werden, wie dem vorgebeugt werden kann.

Falls es zu einer gewalttätigen Einwirkung gekommen ist, kann eine psychologische Erstbetreuung von Betroffenen erforderlich sein. Die VBG kann Ihnen dabei helfen. Deswegen

empfiehlt sich, diesen Vorfall der VBG zu melden.

Gegebenenfalls sollten Sie auch überlegen, ob bauliche Maßnahmen (zum Beispiel geregelter Zugang für Außenstehende, Sichtkontrolle beim Zugang) oder organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel zu zweit arbeiten, Besucherzahl begrenzen) erforderlich sind.

Wussten Sie...

... dass die VBG Sie auch arbeitsmedizinisch und arbeitspsychologisch berät?

Hilfreiche Informationen

- [Themenseite Gewaltprävention der VBG](#)



3.11 Gassigeherinnen und Gassigeher sicher einsetzen

Ehrenamtliche Gassigeherinnen und Gassigeher sind in vielen Tierheimen unverzichtbar für die Beschäftigung und Auslastung der Hunde. Der sichere und gesundheitsgerechte Einsatz von diesen Personen ist sorgfältig von Ihnen zu organisieren. Ziel ist es, dass diese fürsorglich mit den Hunden umgehen und sich keine Unfälle ereignen – sowohl auf dem Tierheimgelände, als auch außerhalb der Anlage. Dazu gehören unter anderem folgende Maßnahmen: Sie sollten dafür sorgen, dass Gassigeherinnen und Gassigeher von einem Tierpfleger oder einer Tierpflegerin bei der Auswahl eines geeigneten Hundes beraten werden. Die durch die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes gelisteten Hunde sowie im Umgang schwierige Hunde dürfen nur von erfahrenen, körperlich geeigneten Personen mit Einverständnis der Tierheimleitung ausgeführt werden. Kurzum: Hund und Bezugsperson müssen zusammenpassen.

Hilfreich sind Schulungen für Gassigeherinnen und Gassigeher, bevor diese überhaupt aktiv werden. Zumindest sollten Sie genaue Verhaltensregeln festlegen und vereinbaren. Dazu gehören zum Beispiel Aspekte des tiergerechten Umgangs mit Hunden. Keinesfalls dürfen Tiere angeschrien, an der Leine geruckt beziehungsweise körperlich gemäßigelt werden. Auch dürfen keine Erziehungsversuche während des Spazier-

ganges vorgenommen werden, wenn diese nicht mit dem zuständigen Tierheimpersonal abgesprochen sind. Es dürfen nur Hilfsmittel wie Halsband, Geschirr, Leine oder Maulkorb benutzt werden, die vom Personal übergeben werden. Mängel beziehungsweise Defekte an Hilfsmitteln sollten sofort dem Personal gemeldet werden. Die Hunde dürfen außerhalb und auf dem Tierheimgelände nur angeleint geführt werden. Die Hunde dürfen nicht eigenständig gefüttert werden. Leckerli-Gaben sollten immer mit dem Tierheimpersonal abgesprochen sein. Direkten Kontakt mit Joggern, Radfahrerinnen, sonstigen fremden Personen und anderen Hunden gilt es zu vermeiden. Auffälligkeiten, Besonderheiten und Beißunfälle müssen sofort gemeldet werden. Die Hinterlassenschaften der Hunde müssen eingesammelt und in den dafür vorzusehenden Behältnissen entsorgt werden.

Sie sollten organisieren, dass Gassigeherinnen und Gassigeher, die einen Hund mehrmals ausgeführt haben, die mit dem betreffenden Hund gemachten Erfahrungen mitteilen – zum Beispiel über einen entsprechenden Meldebogen. Dadurch erhält das Tierheimpersonal wertvolle Hinweise, die auch bei Vermittlung des Hundes an den zukünftigen Hundehalter weitergegeben werden können.

3.12 Büroarbeit gesundheitsgerecht gestalten

Die Bildschirm- und Büroarbeitsplätze sollten so gestaltet sein, dass die Beschäftigten konzentriert und produktiv arbeiten und dass keine Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich entstehen. Gesundheitsgerechtes und produktives Arbeiten im Büro ist unter folgenden Bedingungen möglich:

Der Büroarbeitsplätze sollten so gestaltet sein, dass die freie Bewegungsfläche am Arbeitstisch mindestens 1,5 Quadratmeter beträgt. Die Tiefe und Breite der freien Bewegungsfläche ist mindestens 1 m. Verkehrswege zu persönlichen Arbeitsplätzen und zu Betriebseinrichtungen wie Fenstern benötigen eine lichte Breite von mindestens 0,6 Metern (ohne Begegnungsverkehr).

Bei Aufgaben, die eine hohe Konzentration erfordern, soll der Lärm-Beurteilungspegel 55 dB(A) nicht überschritten werden. Bei mittlerer Konzentration, zum Beispiel bei wiederkehrenden ähnlichen und leicht zu bearbeitenden Tätigkeiten, sollen 70 dB(A) nicht überschritten werden.

Bildschirm- und Büroarbeitsplätze benötigen ausreichend Tageslicht und besitzen möglichst eine ungehinderte Sichtverbindung nach außen. Tageslicht sollte nach Möglichkeit seitlich auf den Arbeitsplatz fallen, denn wenn das Tageslicht von hinten kommt, kann das störende Reflexionen auf dem Bildschirm verursachen. Tageslicht von vorne kann zur Blendung der Augen führen.

Für ein ausreichendes Beleuchtungsniveau am Arbeitsplatz ist eine Mindestbeleuchtungsstärke von 500 Lux erforderlich. In übrigen Büroraumbereichen ist ein Wert von 300 Lux ausreichend.

Ein geeigneter Bürostuhl besitzt fünf Rollen. Die Rollen gibt es in weicher (harte Böden) und harter (weiche Böden) Ausführung. Der Bürostuhl hat eine ausreichende Höhenverstellung, abhängig von der Größe des oder der Beschäftigten sowie höhenverstellbare Armstützen, eine verstellbare hohe Rückenlehne, verstellbare Sitzfläche und gegebenenfalls eine verstellbare Lordosenstütze zur Unterstützung der physiologischen Lendenlordose. Die Höhe des Stuhls wird so eingestellt, dass der Winkel zwischen Unter- und Oberschenkel circa 90 Grad beträgt.

Der Tisch sollte zumindest in der Grundhöhe einstellbar sein. Besser ist ein Tisch, der höhenverstellbar ist und Arbeiten im Sitzen und Stehen ermöglicht. Die Schreibtischfläche soll mindestens 1,6 Meter mal 0,8 Meter groß sein, damit ausreichend Platz für Telefon, Maus, Tastatur, gegebenenfalls zwei Monitore, Dokumentenhalter und einer kleinen Schreibablage gegeben ist.

Der Monitor sollte in einer Entfernung von circa 50 bis 80 Zentimetern zu den Augen des Nutzers stehen. Die Blicklinie ist um circa 30 bis 35 Grad aus der Horizontalen nach unten geneigt und trifft im rechten Winkel auf die Mitte der Bildschirmoberfläche. Zwischen Tastatur und Tischkante ist ein Abstand von circa 8 bis 10 Zentimeter einzuhalten, damit die Handballen direkt vor der Tastatur abgelegt werden können.

Wussten Sie...

... dass die VBG Sie zur Betrieblichen Gesundheitsförderung berät?
www.vbg.de/gms

Hilfreiche Informationen

- [ASR A6 „Bildschirmarbeit“](#)
- [Themenseite Büro der VBG](#)

3.13 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Jedes Tierheim muss eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung organisieren. Dies gehört zu den Pflichten des Vorstandes. Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit helfen Ihnen, Prozesse sicher und störungsfrei zu gestalten und die Leistungsfähigkeit Ihrer Beschäftigten zu erhalten. Dadurch soll auch die Gesundheit Ihrer Beschäftigten gefördert und die notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit im Tierheim mit fachkundiger Beratung umgesetzt werden.

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) bildet für diese Betreuung die gesetzliche Grundlage. Die berufsgenossenschaftliche DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ regelt die konkrete Umsetzung der geforderten Betreuung.

Tierheime können aus mehreren Betreuungsmodellen auswählen. Bei der Anzahl der Beschäftigten werden jährliche Durchschnittszahlen zugrunde gelegt.

Regelbetreuung bei bis zu 20 Beschäftigten

Sie beauftragen eine Betriebsärztin bzw. einen Betriebsarzt sowie eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie unterstützen das Tierheim bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und

betreuen sie zu bestimmten Anlässen. Bei der Betreuung entscheidet das Tierheim selbst über den Umfang. Die Kosten für die Betreuung trägt das Tierheim.

Regelbetreuung ab 21 Beschäftigten

Sie beauftragen einen Betriebsarzt beziehungsweise eine Betriebsärztin und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Sie bei der Organisation und Umsetzung der Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit im Tierheim betreuen und

beraten. Die Betreuung setzt sich aus der Grundbetreuung mit Pflichteinsatzzeiten und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung mit variablen Einsatzzeiten zusammen. Die Kosten für die Betreuung trägt das Tierheim.

Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (Unternehmermodell) bei bis zu 50 Beschäftigten

Ein Vorstandsmitglied, das beim Amtsgericht eingetragen ist, nimmt an einem VBG-Präsenzseminar als Informations- und Motivationsmaßnahme teil. Diese Qualifizierung ist kostenfrei. Sie organisieren den Arbeitsschutz mit Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheit im Betrieb selbst und beauftragen ohne vorgeschriebene Einsatzzeiten eine Betriebsärztin, einen Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeits-

sicherheit, die Sie bei Bedarf hinzuziehen. Die Kosten für die Betreuung trägt das Tierheim. Nach spätestens fünf Jahren nehmen Sie an einer von der VBG durchgeführten Fortbildungsmaßnahme (VBG-Seminare) teil.

Alternativ kann das Vorstandsmitglied die Informations- und Motivationsmaßnahmen online auf dem Portal DIAdrei absolvieren und erstellt mit dem Portal die Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztinnen sowie Betriebsärzte können kostenfrei über die Betreuungs-Hotline im DIAdrei-Portal in Anspruch genommen werden. Lediglich die Kosten für eine anlassbezogene Betreuung vor Ort trägt das Tierheim.

Wussten Sie...

... dass die VBG auch kleinen Betrieben (bis zu 20 Beschäftigten) hilft, die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zu organisieren?

www.kpz-portal.de

VBG-Kompetenzzentren (KPZ)-Betreuung (bei bis zu 20 Beschäftigten)

Die KPZ-Betreuung der VBG besteht aus Online-Selbstlernmodulen, dem PRAXIS-CHECK als Hilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und der anlassbezogenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung ohne vorgeschriebene Einsatzzeiten. Die KPZ-Hotline ist für angemeldete Nutzende nach erfolgreicher Absolvierung der Lernmodule kostenfrei.

Ist eine anlassbezogene Betreuung im Tierheim erforderlich, trägt das Tierheim die Kosten. Beispiele für solche Anlässe sind die arbeitsmedizinische Vorsorge und Arbeitsplatzbegehungen.



Digitales Unternehmermodell (bei bis zu 50 Beschäftigten)

Das digitale Unternehmermodell (DIAdrei) besteht aus dem Internetportal zur Wissensvermittlung mit Lernmodulen, der VBG-Software GEDOKU mit zugehöriger Schulung als Hilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und einer speziellen Hotline für Ihre bedarfsorientierte Beratung durch Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Diese Betreuungselemente sind kostenfrei. Bei bestimmten Fragestellungen

benötigen Sie jedoch eine Beratung vor Ort im Tierheim durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Die Hotline unterstützt Sie, solche Anlässe zu identifizieren. Diese Beratungen im Betrieb organisieren Sie selbst und tragen die entstehenden Kosten.



Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit finden

Betriebsärzte, Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit finden sie zum Beispiel bei den Berufs- und Fachverbänden:

- www.vdsi.de:
VDSI – Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.
- www.vdbw.de:
VDBW – Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V.
- www.bsafb.de:
BsAfB – Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte

Hilfreiche Informationen

- [Themenseite „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung“](#)
- [KPZ Portal der VBG
www.kpz-portal.de](http://www.kpz-portal.de)
- [DIAdrei-Portal der VBG
www.diadrei.de](http://www.diadrei.de)



3.14 Notfallorganisation im Tierheim

Wie stark die Auswirkungen von möglichen Notfällen für Ihre Beschäftigten und Tiere sowie das Tierheim insgesamt sind, hängt entscheidend damit zusammen, wie Sie auf diese Notfälle vorbereitet sind. Lassen Sie sich möglichst nicht von Ereignissen überraschen. Sie und Ihre Beschäftigten müssen wissen, was in einem Notfall zu tun ist, um schnell und zielgerichtet handeln zu können. Notfälle können Arbeitsunfälle oder Brände sein, aber auch extreme Wetterereignisse oder Pandemien.

Notfallvorsorge hat viele Vorteile für Sie: Sie kommen Ihrer Fürsorgepflicht gegenüber Ihren Beschäftigten und den Tieren nach, Sie begrenzen oder verhindern vermeidbare

wirtschaftliche Schäden und Störungen, Sie sichern den Bestand Ihres Tierheims. Außerdem kommen Sie Ihren gesetzlichen Anforderungen zur Notfallvorsorge nach und können gegebenenfalls gegenüber Banken und Versicherungen nachweisen, dass Sie auf Risiken durch mögliche Bedrohungen und Notfälle vorbereitet sind.

Zur Notfallvorsorge gehört der Brandschutz. Damit Sie Entstehungsbrände wirksam bekämpfen können, müssen Sie mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen, wie zum Beispiel tragbaren Feuerlöschern, ausgestattet sein. Unterweisen Sie alle Beschäftigten regelmäßig über das korrekte Verhalten und die Evakuierung bei Bränden sowie über die Handhabung der Feuerlöscher. Zu empfehlen ist, regelmäßig eine Evakuierungsübung durchzuführen. Lassen Sie die Feuerlöscher regelmäßig prüfen. Kennzeichnen Sie die Feuerlöscher sowie die Rettungs- und Fluchtwege, die Notausgänge und die Sammelstelle für Evakuierungen. Sie sind verpflichtet, Beschäftigte zu Brandschutzhelferinnen und Brandschutz Helfern ausbilden zu lassen (siehe auch „Hilfreiche Informationen“).

Wussten Sie...

... dass die VBG die Ausbildungskosten für die erforderlichen betrieblichen Erst-helfenden übernimmt?
www.vbg.de/erste-hilfe

Entwickeln Sie einen Notfallplan, wie bei Bränden die Personen und Tiere evakuiert werden müssen.

Zur Notfallvorsorge gehört auch die Erste Hilfe, die bei Unfällen, medizinischen Notfällen (z. B. Herzinfarkt), Bissverletzungen oder Vergiftungen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu leisten ist. Halten Sie das Erste-Hilfe-Material („Kleiner Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13157 bzw. der „Großer Betriebsverbandkasten“ nach DIN 13169) in ausreichender Menge vor. Empfehlenswert ist die Anschaffung eines Defibrillators (AED). Kennzeichnen Sie die Erste-Hilfe-Materialien.

Je nachdem, wie viele Beschäftigte in Ihrem Tierheim arbeiten, müssen Sie auch eine ausreichende Anzahl an Ersthelferinnen und Ersthelfern ausbilden – bei bis 20 Beschäftigten eine Person, ansonsten 10 Prozent der Beschäftigten. Die Ausbildung muss alle zwei Jahre aufgefrischt werden (Erste-Hilfe-Fortbildung). Die Lehrgangsgebühren werden im notwendigen

Umfang von der Berufsgenossenschaft getragen. Achten Sie bei der Personaleinsatzplanung darauf, dass immer ein Ersthelfer oder eine Ersthelferin anwesend ist (auch im Schichtbetrieb).

Analysieren Sie auch, welche Gefahren durch extreme Wetterereignisse für ihr Tierheim entstehen können und schätzen Sie die Risiken ein. Entwickeln sie einen Notfallplan, in dem die Maßnahmen zum Schutz der Menschen, Tiere und der Einrichtung beschrieben sind.

Umfassende Hinweise zu Vorsorgemaßnahmen hierzu sowie gegen weitere Notfälle und Bedrohungen (wie zum Beispiel Stromausfälle, Cyber-Angriffe, Einbrüche) finden sie auf der Website der VBG.

Hilfreiche Informationen

- [VBG-Themenseite „Erste Hilfe, Brandschutz und Notfallorganisation“](#)

3.15 Beschäftigte einbeziehen und Verbesserungsprozesse sicherstellen

Beziehen Sie die Beschäftigten in die Arbeitsplanung und -gestaltung im Tierheim mit ein. Nutzen Sie ihre Erfahrungen und ihr Wissen über den Umgang mit den Tieren und die Arbeitsprozesse. So können Sie diese Abläufe im Tierheim fortwährend verbessern (zum Beispiel zum Zustand der Arbeitsmittel, bei Hygienefragen, zur Reinigung von Arbeitskleidung, zum Umgang mit Tieren, Verantwortungsbereiche).

Berücksichtigen Sie dabei auch die Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten sowie die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsabläufe. Motivieren Sie Ihre Beschäftigten, Risiken zu benennen und Fehler sowie Störungen im Arbeitsablauf anzusprechen. Greifen Sie Hinweise auf Fehler positiv auf. Agieren Sie dabei nach dem Motto: „Jeder Fehler ist eine Chance zur Verbesserung!“. Dazu gehören auch Beinahe-Unfälle, die sich im Tierheim ereignen. Deren Ursachen sollten Sie transparent und systematisch analysieren und beseitigen. Suchen Sie gemeinsam nach den Ursachen für Störungen, Gefährdungen und Belastungen im Arbeitsprozess.

Wussten Sie...

... dass gute betriebliche Ideen zur Sicherheit und Gesundheit prämiert werden können? Auch kleine, pfiffige Ideen haben eine gute Chance auf einen Preis. www.vbgnext.de



Hilfreiche Informationen

- [DGUV Information 206-042 „Beteiligung“](#)



4 Umgang mit Tieren

4.1 Analyse von Unfällen durch Tiere

Nach Unfallzahlen der VBG ist bei rund drei Viertel der gemeldeten Arbeitsunfälle in Tierheimen die Unfallursache auf Tätigkeiten mit Tierkontakt zurückzuführen. Dabei handelte es sich in 85 Prozent der Fälle um Bissverletzungen. Darunter waren wiederum mehrheitlich Katzenbisse (55 Prozent aller Bissverletzungen). Nahezu alle übrigen dieser Fälle (44 Prozent) waren Hundebisse. Bei der Betrachtung dieser Zahlen ist zu beachten, dass in Tierheimen insgesamt mehr Katzen als Hunde untergebracht sind. Im Folgenden sind Beispiele für typische Schilderungen aus Berichten von Durchgangssärztinnen und Durchgangssäzten aufgeführt.

„... Ein Hund hat beim Training den Maulkorb abgeworfen und die Versicherte in die rechte Hand gebissen ...“

„... Beim Versuch, zwei kämpfende Hunde voneinander zu trennen, hat sich die Versicherte eine Bisswunde an der linken Hand zugezogen ...“

„... Beim Verbringen einer Katze in eine Transportbox, wehrte sich die Katze. Sie biss und kratzte den Versicherten am linken Unterarm ...“

„... Beim Spaziergang mit einem Hund wurde der Versicherte von einem fremden Hund in den linken Unterschenkel gebissen ...“

„... Die Versicherte erlitt im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Fraktur des rechten Mittelfingers, da ein Hund an der Leine zog und der Mittelfinger verdrehte ...“

„... Der Patient berichtete, am Vortag einer Katze Medikamente appliziert zu haben, als diese zubiss und sich nicht mehr losgelassen habe. Im Verlauf kam es zu einer Schwellung und Rötung des betroffenen Fingers ...“

„... Beim Laufen mit einem Hund auf dem Gelände, ist ein Hund in hohem Tempo mit dem Maulkorb gegen das rechte Knie des Beschäftigten gerannt, anhaltende Schmerzen ...“

Viele Betroffene schildern ihren Unfall in einer Art und Weise, als sei der Unfall nicht zu verhindern gewesen. Dabei gibt es verschiedene Ursachen und Bedingungen, weshalb Tiere Personen Verletzungen zufügen, die vermeidbar wären.

Diese können sehr vielfältig sein, wie zum Beispiel:

- Ungeeignete Qualifikation der Personen und dadurch eine falsche Einschätzung des Tierverhaltens.
- Zeitdruck, Stress und Hektik im täglichen Betriebsablauf, bedingt zum Beispiel durch Personalmangel. Abläufe werden dadurch nicht wie vorgesehen durchgeführt oder das Verhalten des Tieres wird nicht ausreichend beobachtet und beachtet.
- Fehlende bauliche Voraussetzungen, wenn zum Beispiel Tiere nicht abgeschiebert werden können.

- Defizite in der internen Kommunikation der tierpflegenden Personen. Vorkommnisse mit Tieren werden nicht protokolliert oder an die Kolleginnen und Kollegen des jeweiligen Reviers weitergegeben.
- Selbstüberschätzung.
- Krankheiten und Unwohlsein der Tiere und damit verbundene mögliche Schmerzen werden nicht erkannt und ignoriert.

Um solchen Unfällen vorzubeugen, sollten Sie in der Gefährdungsbeurteilung die Risiken sowie die eventuelle Schadensschwere und die Eintrittswahrscheinlichkeit analysieren und entsprechende Maßnahmen festlegen – mehr Informationen zur Risikobeurteilung siehe Anhang 1.

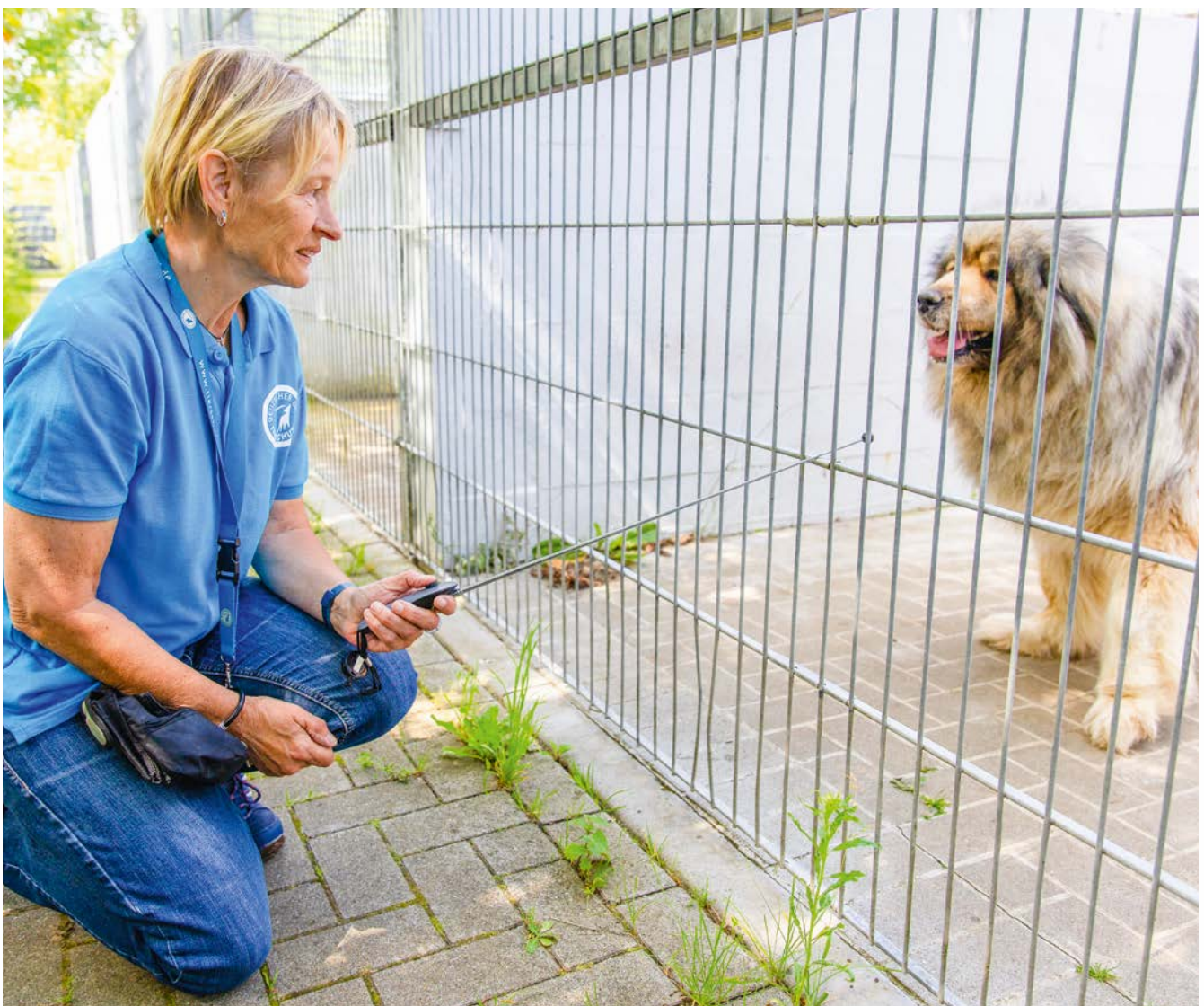


Abbildung 5: Training mit positiver Verstärkung zum Vertrauensaufbau



4.2 Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Tieren

Die Tiere im Tierheim sind fürsorglich und fachkundig zu behandeln. Denn nur dann können sie sich wohlfühlen, sodass beim Umgang mit ihnen keine unnötigen Gefahren entstehen. Voraussetzung dafür ist, dass sich alle Beschäftigten im Tierheim im Verhalten der Tiere auskennen. Um dies zu gewährleisten, sollten Sie dafür sorgen, dass alle betreffenden Personen über Gefahren beim Umgang mit den Tieren informiert sind. Die Beschäftigten müssen unterwiesen sein, wie sie sich fachkundig und umsichtig verhalten.

Bringen Sie Tafeln an Zugängen zu Gehegen an, auf denen die wichtigsten allgemeinen Informationen über das jeweilige Tier zu finden sind. Sorgen Sie zusätzlich dafür, dass Informationen über besondere Vorfälle und Ereignisse im Umgang mit dem Tier sowie auffälliges Verhalten dokumentiert und weitergegeben werden – auch bei Schichtwechsel.

Sofern Sie keinen Tierarzt, keine Tierärztin im Tierheim fest angestellt haben, schließen Sie einen Vertrag mit einem externen Tierarzt oder

einer Tierärztin ab, damit Ihre Tiere regelmäßig betreut und untersucht werden. Informieren Sie die Beschäftigten über Gefahren beim Umsetzen und Fixieren von Tieren für Untersuchungen sowie beim Verabreichen von Arzneimitteln.

Neu aufgenommene Tiere sollten zunächst nach ihrer Einlieferung in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrem gesundheitlichen Zustand bei unbekanntem Status in die Quarantänestation. Kranke Tiere gehören in die Krankenstation, alle anderen Tiere können zur Eingewöhnung in geeignete ruhigere Bereiche verbracht werden. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil die Eingewöhnungsphase mit erheblichem Stress verbunden ist. Die neuen Tiere sind so schnell wie möglich dem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen, wobei auch überprüft wird, ob das Tier eine Kennzeichnung (zum Beispiel Mikrochip, Tätowierung) aufweist.

Hilfreiche Informationen

- Tierschutzgesetz



4.3 Umgang mit Hunden

Achten Sie darauf, dass alle Personen, die direkt mit Hunden umgehen, Erfahrung im Umgang mit diesen haben und in die Abläufe unterwiesen werden. Sind soziale Vergangenheit und charakterliche Eigenschaften von Hunden nicht bekannt, sollten Sie gegebenenfalls eine Verhaltensbeurteilung durch eine sachkundige Person, beispielsweise durch einen in Verhaltenskunde versierten Tierarzt oder eine Tierärztin, vornehmen lassen.

Für den Umgang mit Hunden sollten Sie unter anderem darüber informieren, dass das natürliche Abwehrverhalten eines Hundes (Aggression) sich auch gegen Betreuungspersonen richten kann. Gefährlich ist besonders der Umgang mit Tieren, die noch keine Bindung zu den tierpflegenden Personen aufgebaut haben. Erfahrungsgemäß erfolgen Unfälle mit Hunden gehäuft in folgenden Situationen.

Ein Hund kann beispielsweise angreifen, wenn

- er den Umgang mit Menschen nicht gewohnt ist und sich in die Enge gedrängt fühlt,
- er schlechte Erfahrungen mit Menschen gemacht hat,
- er gelernt hat, dass Drohsignale nicht akzeptiert beziehungsweise sogar unterdrückt werden,

- er Drohsignale aussendet, der Mensch die kritische Distanz dennoch unterschreitet,
- er sich durch die Umgebungsreize (etwa in Konfliktsituationen mit anderen Hunden) in einem hohen Stresslevel befindet,
- ihm Schmerzen, zum Beispiel bei tierärztlichen Behandlungen, zugefügt werden,
- er durch die Behandlungsmaßnahmen gestresst ist und Personen dann das Tier anfassen oder ins Halsband greifen,
- er sein eigentliches Ziel nicht erreicht (umgerichtete Aggression – zum Beispiel, wenn er anstelle des Artgenossen, einen Tierpflegenden aggressiv angeht),
- er gesundheitliche Probleme hat und sich nicht wohl fühlt beziehungsweise vorhandene Schmerzen mit dem Menschen verknüpft,
- der Hund Ressourcen, wie Futter, Liegeplätze, Gehege, Spielzeug oder auch seine Bezugsperson verteidigen will.

Vor dem Betreten des Geheges (Eindringen in das Territorium des Hundes) sollten die Betreuenden das Verhalten des Tieres bei der Annäherung an die Gehegetür genau beobachten und bewerten (besonders bei problematischen und unbekanntem Hunden). Zeigt der Hund bereits hier aggressives Verhalten, ist das Tier zur

Fütterung und Reinigung des Geheges abzuschließen. Perspektivisch soll dann der Hund zunächst durch Konditionierung dazu gebracht werden, sich von außen anleinen zu lassen. So kann er vor dem Betreten des Geheges am Gitter beziehungsweise durch eine zweite Person gesichert werden.

Grundsätzlich sollten die Beschäftigten Hunde nicht „überfallartig“ anfassen, sondern erst nach ruhiger Ansprache und wenn der Hund von sich

aus Kontakt aufnimmt. Mit gutem Zureden und Verabreichen von Leckerbissen kann das Vertrauen eines Hundes gewonnen werden. Muttertieren mit Welpen, die jünger als vier Wochen sind, sollte das tierpflegende Personal sich nur vorsichtig nähern, da Muttertiere dazu neigen, ihren Wurf in dessen ersten Lebenswochen gegenüber nicht vertrauten Personen zu verteidigen. Gegebenenfalls sollte die Hündin während notwendiger Betreuungsmaßnahmen der Welpen nicht anwesend sein.

Auf Körpersprache des Tieres achten

Zeigt ein Hund erst nach dem Betreten des Geheges gegenüber einem Menschen auffälliges Verhalten – wie „Einfrieren“ in der Bewegung, Zähne zeigen, aggressives Bellen, Knurren oder Beschwichtigungssignale – sollte sich die Person folgendermaßen verhalten:

- Nicht durch direkten Blickkontakt oder Annäherung, heftiges Gestikulieren und/oder Anschreien einen Angriff provozieren.
- Geht der Hund sichtlich in die Anspannung, sollte der Mensch sich seitlich stellen, ohne

dem Hund den Rücken zuzudrehen, und sich ruhig und selbstsicher sowie ohne Hektik bewegen.

- Nach Möglichkeit keine Unsicherheit oder Panik zeigen.
- Nicht übereilt fliehen. Dies könnte ein Nachsetzen des Hundes auslösen.
- Durch langsames Rückwärtsgehen das Gehege verlassen beziehungsweise warten, bis eine zweite Person zu Hilfe kommt.



Verhaltensmerkmale von Hunden

Grundsätzlich gilt: Hunde zeigen gegenüber Artgenossen die gleichen Verhaltensweisen und Signale wie gegenüber Menschen.

Aggressionsverhalten (Angriffsdrohen und Verteidigungsdrohen)

- Merkmale des Angriffsdrohens: aufrechter Gang mit maximal durchgestreckten Gliedmaßen, erhobenem Schwanz, eventuell gestäubtem Fell in der Hals- und Nackenregion, Kopf leicht gesenkt, Knurren, Lefzen hochziehen, Zähne blecken im vorderen Schnauzenbereich (kurze runde Mundwinkel), starres Fixieren des Gegners.
- Merkmale des Verteidigungsdrohens – teilweise schwer vom Angriffsdrohen zu unterscheiden, da durch eine Überlappung der Emotionen oftmals sowohl Elemente des Verteidigungsdrohens als auch des Angriffsdrohens im Wechsel gezeigt werden können: Die Mundwinkel ziehen sich durch das Entblößen der Zähne bis in den Backenbereich, das Zahnfleisch ist sichtbar, die Ohren sind zurückgelegt, Rute abgesenkt und der Hund duckt sich ab.

Imponierverhalten

- Merkmale des Imponierverhaltens: steifbeiniges Gehen, Schwanz ist erhoben – eventuell leicht pendelnd, Hals nach oben gerichtet, Kopf und Schnauze waagrecht, der Blick nicht direkt, sondern vom Gegenüber leicht abgewandt. Imponierverhalten kann leicht in aggressives Drohverhalten übergehen.
- Verhalten bei Imponierverhalten: Hund nicht direkt anstarren und keine hektischen Bewegungen machen, um ein Umschlagen in Aggression zu vermeiden.

Demutsverhalten

- Merkmale des Demutsverhaltens: vom Gegenüber abgewandter Kopf, Vermeidung von Blickkontakt; Gesicht wirkt durch Anspannen der Stirnhaut glatt, Lippen sind zurückgezogen, häufig wird die eigene Schnauze geleckt und dem Gegenüber wird die Vorderpfote entgegengestreckt (gepfötelt). Oftmals auch übertrieben spielerische Bewegungen und Anspringen des Menschen oder Lecken seiner Hände.

Tiergerechtes Hundetraining

Tiergerechtes, auf Vertrauen basiertes Hundetraining kann Hunden eine Orientierung geben, mit der sie sich wohlfühlen. Auf diese Weise lässt sich Problemverhalten beziehungsweise abstellen. Unter Tierschutz-Gesichtspunkten sind dazu solche Ausbildungsmethoden geeignet, die auf den modernen Lerntheorien beruhen und an den natürlichen Verhaltensweisen des Hundes ansetzen. Sie sollten deswegen im Tierheim darauf achten, dass die Hunde entsprechend trainiert werden.

Ein gutes Training macht sich das Lernvermögen der Tiere zunutze und setzt vor allem an den besonderen Eigenschaften, Erfahrungen und Fähigkeiten des jeweiligen Hundes an. Das Training sollte möglichst auf Vertrauen basieren und beim Hund positive Emotionen

hervorrufen. Ständiges Reglementieren und Kommandieren schadet der Bindung des Hundes zum Menschen. Dies kann dazu führen, dass Hunde aus Unterwürfigkeit und Angst gehorchen. Derartige Hunde sind keine verlässlichen Partner und sie können schnell gefährlich werden.

Beim Umgang und beim Hundetraining sollten Sie diesen grundlegenden Ansatz berücksichtigen.

Hilfreiche Informationen

- Positionspapier „Umgang mit dem Hund – Erziehung, Training und Ausbildung“ des Deutschen Tierschutzbundes
- Tierschutz-Hundeverordnung

Umgang mit potenziell gefährlichen Hunden

Hunde werden aus unterschiedlichsten Gründen aus einer Privathaltung ins Tierheim abgegeben. Manche Hunde werden von den Behörden beschlagnahmt beziehungsweise sichergestellt und wieder andere kommen als Fund- oder ausgesetztes Tier ins Tierheim. Bei Abgabehunden besteht die Möglichkeit, möglichst viel über die Vorgeschichte von den Personen, die das Tier zuvor gehalten haben, zu erfragen. Neben Grunddaten zum Tier (Geburtsdatum, Impf- und Entwurmungsdaten, Informationen über den Gesundheitszustand) sollten alle Informationen zur bisherigen Lebensweise und zum Charakter des Tieres dokumentiert werden, die relevant für den späteren Umgang und die Vermittlung sein könnten. Für eine erfolgreiche Vermittlung ist es zum Beispiel besonders wichtig zu wissen, ob der Hund Kinder kennengelernt hat, gegenüber Artgenossen und anderen Haustieren freundlich ist, ob er gerne im Auto mitfährt oder ob er gewohnt ist, ein paar Stunden allein zu Hause zu bleiben.

Auch wenn viele Details vorliegen, ist es stets erforderlich, dass eigene Verhaltensbeobachtungen im Tierheim durchgeführt werden. Zu bedenken ist auch, dass die Aussagen der Vorbesitzer und Vorbesitzerinnen oftmals von subjektiver Wahrnehmung geprägt sind. Manchmal werden auch bewusst falsche Angaben gegenüber dem Tierheimpersonal gemacht, um die Abgabe des Hundes zu rechtfertigen beziehungsweise weil die Vorbesitzer und Vorbesitzerinnen nicht eingestehen wollen, Probleme im Umgang mit dem Hund gehabt zu haben. Das Tierpflegepersonal hat oftmals mit Hunden zu tun, die isoliert gehalten wurden und/oder keine Sozialisation mit Artgenossen beziehungsweise Menschen erfahren haben. Manche der Tiere mussten zudem schlechte Erfahrungen mit Menschen machen. Solche Hunde sind im Umgang oft schwierig und ohne Sicherheitsvorkehrungen möglicherweise gefährlich.

Fremde Hunde: Erste Annäherung und Einfangen

Besondere Herausforderungen sind Situationen, die nicht planbar sind und auf die das Personal unvorbereitet trifft. So kommt es immer wieder vor, dass das Tierheimpersonal zügig und besonnen handeln muss, wenn Hunde ausgesetzt – beispielsweise vor dem Tierheim oder im Wald angebunden – aufgefunden werden. Auch bei manchen Polizei- oder Rettungseinsätzen werden die Tierschutzvereine zur Hilfe gerufen, weil ein Hund oder mehrere Hunde in Obhut genommen werden müssen.

Es empfiehlt sich, sich im Vorfeld über derartige Herausforderungen zu beraten und gegebenenfalls Hilfsmittel bereitzustellen. Wichtig ist vor allem eine gute Absprache zwischen beteiligten Personen vor Ort und die Schaffung einer möglichst stressfreien Atmosphäre. Zeigen sich die Tiere nahbar, kann mit Hilfe von Futter und einer über den Hundekopf ziehbaren Leine (Moxonleine mit Stopp) die Mitnahme des Hundes erfolgen. Handelt es sich eindeutig um ein aggressives Tier, das auch nach längerer Ansprache und Futtergabe eine gefahrlose Annäherung nicht zulässt, sollte eine Tierärztin

oder ein Tierarzt mit entsprechender Befähigung zur Verfügung stehen, um das Tier aus der Ferne zu immobilisieren – siehe auch Kapitel 4.7.

Ist ein Hund entwichen und wird an bestimmten Orten wiederholt gesichtet, sollte zunächst versucht werden, diesen mithilfe von Futter gegebenenfalls in ein umzäuntes, schließbares Areal zu locken beziehungsweise per Lebendfalle einzufangen. Aufgestellte Lebendfallen müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Gegebenenfalls kann man auch einen Pettrailer, ein auf Haustiersuche spezialisiertes Hund-Mensch-Team, hinzuziehen.

Hinweis: So genannte Fangschlingen sollten nicht zum Einsatz kommen, da sie die Tiere im schlimmsten Fall traumatisieren können. Die sich am Hals zuziehende Schlinge löst bei den Tieren Todesangst aus und kann deshalb ein späteres Handling massiv erschweren. Tiergerechter ist es, für das Einfangen ein Fangnetz zu verwenden.



Abbildung 6: Mithilfe eines Stabes, den der Hund vorher kennengelernt haben muss, kann die Halsbandöse geangelt werden, ohne dass durch das Gitter gefasst werden muss.



Abbildung 7: Hier wird der Hund durch Futtergabe abgelenkt, sodass er von außen angeleint werden kann.



Abbildung 8: Der von außen angeleinte Hund wird mithilfe der Leine so am Gehegegitter gesichert, dass das Gehege nun gefahrlos betreten werden kann.

4.4 Tiergerechte Hilfsmittel für Hunde und ihr Einsatz

Bevor ein Hilfsmittel zum Einsatz kommen kann, muss es der Hund kennengelernt haben beziehungsweise schrittweise über Positivkonditionierung daran gewöhnt werden. Dies gilt unter anderem für alle Signale und Gesten und für jegliche eingesetzten Hilfsmittel wie Leine, Halsband, Geschirr, Kopfhalter, Maulkorb, Clicker. Den Hunden hilft es, wenn ein ritualisiertes Vorgehen durch die betreuenden Personen stattfindet. Die Vorhersehbarkeit und

Einschätzbarkeit der menschlichen Handlungen geben den Tieren Sicherheit und reduzieren Konfliktsituationen.

Der Mensch muss den Einsatz jeglicher Hilfsmittel gelernt und die Anwendung geübt haben. Es empfiehlt sich, zunächst an umgänglichen und freundlichen Hunden zu üben, bis die einzelnen Trainingsschritte sicher ausgeführt werden können.

Leinen

Leinen sollten aus reißfestem Material bestehen, an die Größe beziehungsweise Stärke des Hundes angepasst sein und hinsichtlich ihrer

Stabilität (insbesondere Karabiner) regelmäßig überprüft werden. Defekte Leinen sollten umgehend aussortiert werden.

Leinenart	Verwendung
Lang- beziehungsweise Schleppleinen	Diese Art von Leinen werden zum einen verwendet, um den Tieren gesichert Freiraum zu gewähren. Zum anderen, um die Leinenführigkeit zu trainieren. Zu beachten ist, dass Hunde an einer über sieben Meter langen Leine so gut wie nicht mehr kontrollierbar sind, wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, und dass Langleinen besser am Geschirr befestigt werden, als am Halsband. Denn Hunde, die dazu neigen, mit hoher Geschwindigkeit ins Ende der Leine zu rennen, könnten sich verletzen, wenn sie ruckartig am Halsband zurückgerissen werden.
Führleinen (verstellbar bis zwei Meter)	Sie sind geeignet, um Hunde kontrolliert in belebter Umwelt führen zu können. So genannte Moxonleinen, deren Schlinge über den Kopf gezogen wird und um den Hals gelegt als Halsband fungiert, dürfen nur verwendet werden, wenn ein Stopp verhindert, dass der Hund gewürgt wird, falls er ziehen sollte.
Kurzleinen (nicht verstellbar, unter zwei Meter)	Kurzleinen sollten beim Führen im öffentlichen Raum zur besseren Kontrolle verwendet werden, ansonsten dann, wenn der Hund bereits Leinenführigkeit gelernt hat und neben dem Menschen läuft, ohne zu ziehen.
Leinenstück (ohne Hand-schlaufe)	Dieses Stück Leine verbleibt am Halsband des Hundes und ermöglicht ein Aufnehmen der Leine in relevanten Situationen, ohne dass direkt ans Halsband gegriffen werden muss. Zu beachten ist, dass der unbeaufsichtigte Hund sich nicht mit der Leine verfangen kann bzw. diese zerkaut.

Tabelle 2: Verschiedene Arten von Leinen

Halsbänder und Geschirre

Ein Halsband sollte der Größe des Hundes entsprechen, also nicht zu breit und nicht zu dünn sein: Es sollte aus angenehmem, reißfestem Material bestehen und so angepasst sein, dass der Hund es sich nicht über die Ohren streifen kann. Als Faustregel gilt, dass zwei Finger breit Luft zwischen Hals und Halsband verbleiben sollte. Der Verschluss sollte regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft werden. Beschädigte Halsbänder sind umgehend auszusortieren.

Aus Tierschutzgründen dürfen keine Würgehalsbänder, einschneidende Halsbänder oder Metallhalsbänder beziehungsweise Kettenhalsbänder eingesetzt werden. Die Anwendung von Stachelhalsbändern und Teletakt (Elektroreizgeräte) sind ausdrücklich verboten.

Geschirre sind insbesondere für junge und noch nicht leinenführige Hunde dem Halsband vorzuziehen, da sie den Hund nicht im empfindlichen Halsbereich verletzen können, wenn dieser in die

Leine springt beziehungsweise stark an der Leine zieht. Tiergerechte Geschirre sitzen fest, rutschen nicht hin und her, sitzen im Brustbereich unterhalb der Kehle und behindern das Tier nicht in der Bewegung. Sie haben keine großflächigen Anhänge im Schulterbereich und schneiden nirgendwo ein. Für stark ziehende, stürmische Hunde eignen sich Vorderführgeschirre, bei denen die Leine im Rückenbereich und zusätzlich vorne im Brustbereich befestigt wird. Besonders ängstliche Hunde und solche, die sich aus herkömmlichen Geschirren herauswinden, können durch ein so genanntes Panikgeschirr sicherer geführt werden. Hier verhindert ein zusätzlicher Riemen im Bauchbereich, dass das Tier sich aus dem Geschirr herauswinden kann.

Bei Tierheimhunden, die von Gassigeherinnen und Gassigehern außerhalb des Tierheimgeländes ausgeführt werden, sollte eine Doppelführung über Halsband und Geschirr erfolgen.

Sicherheitsvorkehrungen und Hilfsmittel im Umgang mit potenziell gefährlichen Hunden

Folgende Sicherheitsvorkehrungen und Hilfsmittel sind im Umgang mit potenziell gefährlichen Hunden empfehlenswert:

- **Anleinen und Sicherung von außen**

- *Schritt 1 (Abbildung 6, Seite 40)*

Damit der Hund sicher von außen durch die Gehegeeingfriedung angeleint werden kann, wird er zunächst schrittweise über Positivkonditionierung dazu animiert, sich dem Gitter zu nähern und sich seitlich zu stellen. Hilfreich ist, wenn der Hund ein Halsband trägt, dessen Öse stets unten hängt (zum Beispiel Moxonhalsband mit Stopp). Um gefahrlos an die Halsbandöse zu gelangen, kann man auch einen Stab mit Haken verwenden.

- *Schritt 2 (Abbildung 7, Seite 40)*

Der so angeleinte Hund kann durch eine zweite Person nun von außen gehalten werden oder die Leine wird am Gehegegitter befestigt.

- *Schritt 3 (Abbildung 8, Seite 40)*

So ist der Hund gesichert, das Gehege kann ohne Gefahr betreten und beispielsweise das Maulkorbtraining begonnen werden.



- **Führen mit zwei Leinen**

Hunde, deren Verhalten noch nicht einschätzbar ist und bei denen Maulkorb-training noch nicht stattfinden konnte, sollten zur Sicherheit durch zwei Personen an zwei Leinen geführt werden. Jede Person achtet während des Anleinsens und des Führens darauf, dass der Hund der jeweiligen anderen Person nicht zu nahe kommen kann.

- **Maulkörbe**

Maulkörbe gibt es aus verschiedenen Materialien (Metall, Leder, Kunststoff). Ungeeignet sind Stoffmaulkörbe, da der Hund durch diese zu stark eingeschränkt wird. Zudem sind Stoffmaulkörbe nicht sicher, da sie vorne nicht geschlossen sind. Auch bei manchen weicheren Kunststoffmaulkörben ist ein vollständiger Beißschutz nicht gewährleistet, da der Hund den vorderen Bereich zusammendrücken kann.

Der Maulkorb muss gut passen, darf nirgendwo drücken und weder zu locker noch zu fest sitzen. Der Hund sollte damit hecheln, Fressen und Trinken können. Wichtig ist auch, dass der Hund das Tragen eines Maulkorbes positiv empfindet und sich nicht überrumpelt fühlt. Deshalb wird das Anlegen, -Tragen und Abnehmen schrittweise trainiert. Der Maulkorb wird zu diesem Zweck mit schmackhaftem Futter, wie etwa Leberwurst oder Schmierkäse, präpariert und dem Hund dargeboten. Das regt den Hund dazu an, seine Schnauze von sich aus in den Korb zu stecken. Um diesen Anreiz weiter zu erhöhen, wird der Maulkorb immer mal wieder langsam vom Hund weggezogen. Erst wenn dies reibungslos funktioniert und der Hund dabei entspannt ist, kann der Riemen hinter den Ohren – zunächst für sehr kurze Zeit – geschlossen werden. Verhält der Hund sich ruhig, ohne Versuch, sich den Korb abzustreifen, wird er ausgiebig gelobt beziehungsweise belohnt. Anschließend trägt der Hund den Maulkorb zunächst auf einem kurzen Spaziergang ohne große Ablenkung. Die Tragezeit des Maulkorbs lässt sich auf diese Weise allmählich ausdehnen.

Alternativ zu der oben beschriebenen Vorgehensweise ist eine an der Gehegeeingfriedung angebrachte Maulkorbklappe sinnvoll. Auch hier wird das Tier schrittweise über Positivkonditionierung darauf trainiert, seinen Kopf durch die Maulkorbklappe zu stecken, sodass von außen mit dem Maulkorbtraining begonnen werden kann.

- **Kopfhalter**

Ein Kopfhalter kann eine große Hilfe sein, stürmische und reaktive Hunde besser unter Kontrolle zu halten beziehungsweise in ihrem (unerwünschten) Verhalten zu unterbrechen. Auch sind große, starke Hunde mit diesem Hilfsmittel leichter lenkbar. Kopfhalter haben gegenüber Halsbändern und Geschirren den Vorteil, dass sie an einer Stelle Kraft ausüben, an der der Hund wenig entgegensetzen kann, wobei sie dem Hund bei richtigem Einsatz weder Schmerzen zufügen noch seine Atmung behindern. Voraussetzung ist, dass auch der Mensch den Umgang mit diesem Hilfsmittel gelernt hat.

Auch an dieses Hilfsmittel muss der Hund schrittweise gewöhnt werden. Zunächst bekommt der Hund das Kopfhalter nur kurze Zeit aufgesetzt, zum Beispiel während er aus der Hand gefüttert wird. Verhält er sich ruhig, ohne Abstreichversuche, kann er das Kopfhalter während eines Spazierganges tragen. Erst nachdem das Tier sich an das Tragen des Hilfsmittels gewöhnt hat, kann die Arbeit an der Kopfhalter-Doppelleine beginnen: Ein Leinenende wird dafür am Halsband beziehungsweise am Geschirr befestigt, das andere Ende mit einem kleinen leichten Karabiner am Kopfhalter. Achtung: Der Karabiner darf nicht zu schwer sein, da ansonsten ständig Zug auf die Schnauze des Hundes ausgeübt wird! Mit Hilfe der Halsbandleine wird das Tier geführt, mit Hilfe der Kopfhalter-Leine wird das Tier durch sanftes (keinesfalls ruckartiges) Ziehen in seinem Verhalten korrigiert. Verhält es sich wie gewünscht, wird es sofort gelobt.



4.5 Gruppenhaltung bei Hunden

Nach der Tierschutz-Hundeverordnung ist die Gruppenhaltung von Hunden auch für Tierheime vorgeschrieben (Ausnahmen: unter anderem kranke und unverträgliche Hunde). Diese Haltung bietet den Hunden Abwechslung und normalisiert das Sozialverhalten der Tiere untereinander sowie gegenüber dem Menschen.

Weitere Vorteile: Der Lärmpegel sinkt, da die Tiere nicht bei jedem Geräusch anschlagen. Zudem nimmt die Anfälligkeit für Erkrankungen ab. Durch eine kontrollierte Gruppenhaltung von Hunden lassen sich darüber hinaus haltungsbedingte Verhaltensprobleme und -störungen vermeiden. Das wiederum hat den positiven Effekt, dass besser sozialisierte Tiere leichter vermittelt werden können.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Anlage dafür räumlich (Größe und Strukturierung) geeignet ist. Pflegepersonal mit fundierten Erfahrungen und Kenntnissen des Gruppenverhaltens ist gantztägig erforderlich, um sich anbahnende Konflikte zwischen Gruppenmitgliedern rechtzeitig zu erkennen. Einen häufigen Personalwechsel sollten Sie möglichst vermeiden. Ziehen Sie bei Bedarf fachlichen Rat von außen hinzu – zum Beispiel Tierheime, die eine gut funktionierende Gruppenhaltung haben.

Weitere Voraussetzungen sind folgende Faktoren:

- Mindestens eine Schutzhütte pro Tier.
- Sichere Einzäunung mit Übersprung- und Untergrabschutz.
- Jedes Gruppenmitglied muss sich in der Gruppe wohl fühlen.

Ihre Beschäftigten sollten folgende Verhaltens-tipps beachten:

- Keine Hunde bevorzugen, denen durch ihren Gruppenstatus dieses Privileg nicht zusteht.
- Beachten, dass die Gefahr eines Angriffs auf das Pflegepersonal am größten ist, wenn es zwischen den Hunden zu Auseinandersetzungen kommt und das Pflegepersonal eingreifen muss.
- Hunde, deren Verhalten gegenüber anderen Hunden nicht bekannt ist, sollten zur Sicherheit einen Maulkorb tragen.
- Beim Herausnehmen beziehungsweise Wiedereinbringen von Hunden kann es zu Konflikten zwischen den Tieren kommen.



4.6 Umgang mit Katzen

Achten Sie darauf, dass alle Beschäftigten im Umgang mit Katzen unterwiesen werden. Halten Sie sozial verträgliche Katzen grundsätzlich nicht allein, ausgenommen rollige, hochtragende, säugende, krankheitsverdächtige oder kranke Tiere. Um Aggressionen zu vermeiden, ist es wichtig, mit defensiv gestimmten Katzen ruhig und ohne jeglichen Druck umzugehen. Eine erste Annäherung an eine Katze geschieht am besten aus der Hocke. Dabei geben die Gesichtsmimik, die Körpersprache und die Lautäußerungen Aufschluss über die augenblickliche Stimmung der Katze.

Katzen gehen Konfliktsituation normalerweise aus dem Weg und zeigen sich fluchtbereit. Eine rein defensiv gestimmte Katze drückt sich eng an den Boden, zieht den Körper zusammen und

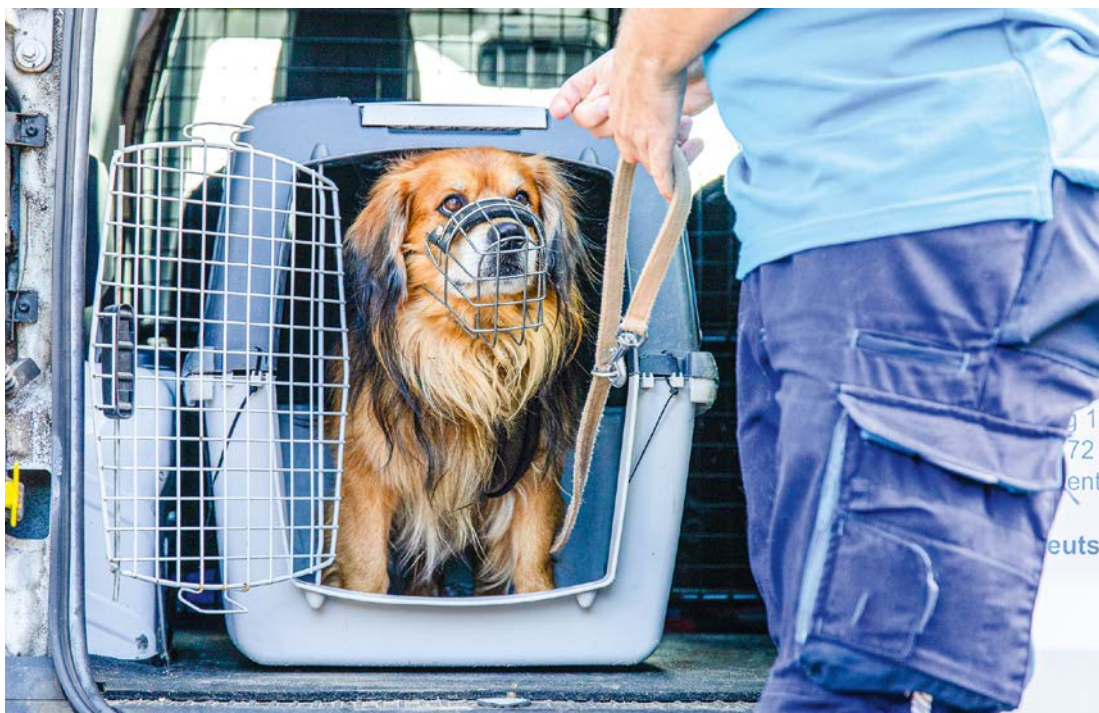
den Kopf so weit wie möglich ein. Die Ohren sind mehr oder weniger flach angelegt, die Schnurrbarthaare nach hinten ausgerichtet. Sind die Pupillen geweitet, hat das Tier Angst. Wenn sie sich in die Enge gedrängt fühlt, zeigt die Katze Abwehrverhalten gegenüber dem Menschen.

Eine Stresssituation kann – ähnlich, wie zuvor bei den Hunden beschrieben – Aggressionen provozieren und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden. Offensive Aggressivität gegen Menschen ist selten. Verhalten bei Aggression der Katze: Unbedingt Abstand vom Tier halten, sie nicht in die Enge treiben. Eingefangen werden dürfen aggressiv gestimmte Tiere nur mit geeigneten Hilfsmitteln, zum Beispiel Netzen, Trageboxen oder speziellen Katzenfallen.



Merkmale des Angriffsverhaltens von Katzen

- Die Ohren der Katze sind steil aufgerichtet, der Kopf schwenkt sehr langsam von einer Seite zur anderen, die Augen bleiben aber stets auf den Gegner gerichtet. Die Pupillen sind nur erweitert, wenn Angst im Spiel ist. Ansonsten sind sie eher schmal. Überlagern sich die Gefühle, zum Beispiel Angst und Angriffsbereitschaft, so spiegelt die Körperhaltung beides wider, was oft am typischen Katzenbuckel zu erkennen ist. Dieser entsteht, wenn die Katze vorn schon zurückweicht, während sie hinten noch standhält. Manche Katzen erstarren regelrecht in Stresssituationen. Aber Vorsicht: Ein zunächst gezeigtes Erstarren oder „Sich-tot-Stellen“ kann bei der Katze sehr plötzlich in Angriff oder Flucht übergehen.



4.7 Transport von Tieren

Für den Transport von Tieren im Auto gibt es keine generelle „Ansnallpflicht“. Selbstverständlich sollte jedoch sein, dass auch das Tier bei eventuellen Brems- oder Ausweichmanövern möglichst gut gesichert ist. Andernfalls könnte ein ungesichertes Tier durch den Fahrzeugraum schleudern und so zu einem Sicherheitsrisiko für die Personen im Auto werden.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung werden Tiere als „Ladung“ betrachtet und müssen deshalb während des Transportes gesichert werden. Verantwortlich für die Ladungssicherung ist der Fahrzeugführer beziehungsweise die Fahrzeugführerin.

Welche Sicherungssysteme geeignet sind, hängt zunächst von der Größe des Tieres sowie von der Größe, Bauart und Ausstattung des Fahrzeugs ab. Dieses muss so beschaffen sein, dass

sich die Transportbox entweder fest im Auto verankern oder mit geeigneten Zurrmitteln sichern lässt.

Weitere Aspekte, die bei einem Transport beachtet werden sollten, sind die Verträglichkeit der Tiere gegenüber Personen (umgängliche Tiere / gefährliche Tiere), sowie Tierschutzaspekte (Platzangebot, Klima, Ruhepausen).

An Fahrzeuge, die speziell für die Tierrettung eingesetzt werden, sind viele weitere Anforderungen zu stellen. Dies wird in diesem Kapitel nicht weiter behandelt.

Wussten Sie...

... dass die VBG Fahrtrainings mit einem Zuschuss unterstützen kann?

Mehr unter www.vbg.de/fahrtraining

Folgende Varianten haben sich für den Transport von Tieren bewährt:

- **Transportbox**

Eine Transportbox ist eine sehr sichere Möglichkeit, und somit die bevorzugte Variante, um Heimtiere zu transportieren.

Beachten Sie, dass diese so gestaltet ist, dass ein Entweichen der Tiere und ein Hindurchstecken von Körperteilen nicht möglich ist. Die Boxengröße sollte so gewählt werden, dass das Tier aufrecht sitzen und sich ohne Probleme hinlegen kann. Allerdings sollte die Box auch nicht so groß sein, dass das Tier im Falle eines Bremsmanövers herumgeschleudert wird.

Bei einem Unfall verhindert die Transportbox auch, dass das Tier in Panik entweichen kann. Zudem ermöglicht sie Rettungskräften das gefahrlose Eingreifen. Voraussetzung für den Transport größerer Hunde ist ein ausreichend großer offener Koffer- beziehungsweise Laderaum, zum Beispiel in einem Kombi oder Van. Die Alternative für den sicheren Transport von Hunden sind:

- **Trenngitter**

Trenngitter zwischen Fahrgastraum und Koffer- beziehungsweise Laderaum sind eine weitere Variante der Sicherung. Achten Sie darauf, dass sich im Laderaum keine scharfen Kanten oder vorstehenden Gegenstände befinden.

Achten Sie weiterhin darauf, dass die Tiere nicht herumgeschleudert werden und das Fahrzeug nicht eigenständig verlassen können, sobald die Tür oder die Heckklappe geöffnet wird. Die Sicherung mit einem Hundegeschirr ist deshalb zu empfehlen.

- **Transport auf der Rückbank**

Für den Transport eines Hundes auf der Rückbank bietet sich ein geeigneter Hundekorb oder eine Autodecke an. In beiden Fällen wird das Tier zusätzlich durch ein Hundegeschirr gesichert, das mit den vorhandenen Sicherheitsgurten verankert wird. Zusätzlich empfiehlt sich eine Absicherung durch ein Gitter oder Netz zum vorderen Bereich. Die Brust- und Leibgurte des Sicherheitsgeschirrs sollten breit und aus weich gepolstertem Material sein. Das Geschirr muss der Größe des Hundes entsprechen.

Gewöhnung an den Transport

Tiere, die nicht gewohnt sind, im Auto mitzufahren, sollten über Positivkonditionierung schrittweise langsam an den Transport gewöhnt werden. Hierfür eignet sich ein Boxentraining, das zunächst außerhalb des Fahrzeugs erfolgt. Die ersten Fahrten sollten dann kurz und für das Tier mit angenehmen Erlebnissen verbunden sein. Das kann beispielsweise ein Spaziergang außerhalb des Tierheims direkt im Anschluss an die zunächst kurze Fahrt sein. Manche Hunde lassen sich schnell an den Transport im Fahrzeug gewöhnen, wenn sie durch einen befreundeten Hund begleitet werden, der bereits Routine beim Mitfahren im Auto hat.

Hilfreiche Informationen

- [Straßenverkehrsordnung](#)



4.8 Einfangen und Bergen von Tieren

Tierheime haben immer wieder die Aufgabe, Tiere einzufangen oder zu bergen. Dazu gehören freilebende, aufgefundene, ausgesetzte, verletzte sowie sichergestellte oder beschlagnahmte Tiere, wie bei Fällen von „Animal Hoarding“ (siehe Infokasten Seite 49). Im Umgang mit diesen Tieren sollten Sie spezifische Gefährdungen beachten – wie zum Beispiel aus Angst resultierendes aggressives Verhalten, das Menschen verletzen kann. Sie sollten deswegen bei Fangaktionen Folgendes organisieren:

Setzen Sie möglichst mehrere Personen ein, da immer Situationen entstehen können, die von Einzelnen nicht bewältigt werden – zum Beispiel das Umfeld sichern. Eine dieser Personen ist weisungsbefugt. Sorgen Sie dafür, dass die möglichen Hilfsmaterialien für solche Einsätze immer griffbereit sind. Die Personen, die die Fangaktionen durchführen, sollten die Sachkunde hinsichtlich des Verhaltens der jeweiligen Tierart besitzen. Folgende Maßnahmen sollten zum Beispiel beachtet werden:

- Wenn Fluchtgefahr besteht, Fluchtdistanz einschätzen und Umfeld sichern.
- Bei Angriffsgefahr Maßnahmen zur Eigensicherung treffen.
- Bei Annäherung an das Tier ruhig und gelassen bleiben.
- Beruhigend auf das Tier einreden.
- Bei Hunden und Katzen Körpersprache und Mimik des Tieres beachten – zum Beispiel

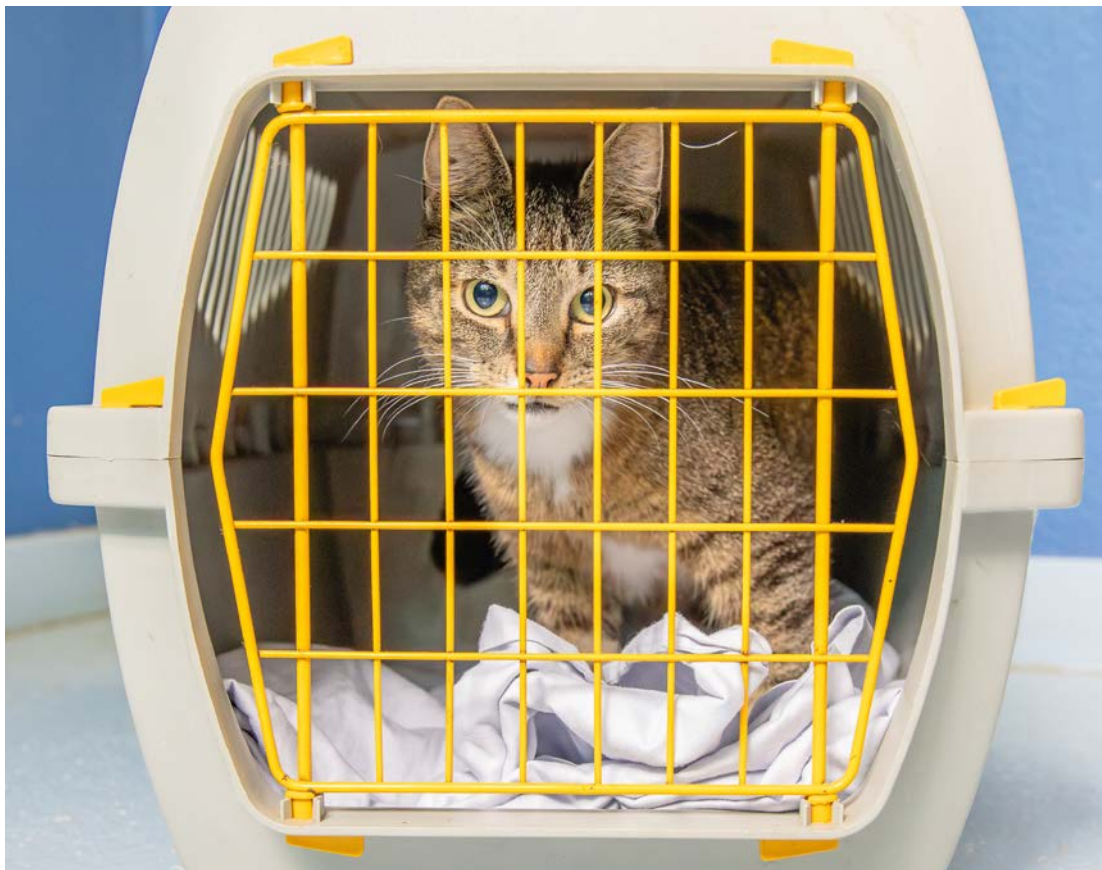
Körperhaltung (drohend, aufmerksam, unterwürfig), Augenausdruck (Pupillenform), Ohrenhaltung und Bewegung des Schwanzes (offensiv, defensiv).

- Möglichst dafür sorgen, dass alle Personen, die nicht direkt an der Fangaktion beteiligt sind, sich zurückziehen, um die Situation zu entspannen und ruhiger mit dem Tier umgehen zu können.
- Immer diejenige Fangeinrichtung verwenden, die möglichst stressfrei für das Tier ist und gleichzeitig ein sicheres Arbeiten für die Personen ermöglicht.

Die Personen, die Sie für die Fangaktion einsetzen, sollten auch die Methoden zur Sicherung beim Einfangen kennen und eingewiesen sein.

Diese Methoden sind zum Beispiel bei Hunden:

- Schnauzenwickel bei Tieren, an die man herankommt, von denen man aber nicht weiß, ob sie beim Transport beißen.
- Wurfnetz bei Hunden, an die man nicht nah genug herankommt.
- Hund mit Futter in eine Transportbox locken.
- Fangstangen nur im äußersten Notfall, wenn alle anderen Methoden nicht anwendbar sind. Die Stangen können erhebliche Verhaltensstörungen auslösen, da die Tiere bei der Anwendung Todesangst empfinden können.
- In Außenbereichen eine mit Futter präparierte Lebendfalle aufstellen.



Bei Katzen können folgende Fangmethoden eingesetzt werden:

- Bei direktem Kontakt immer feste Handschuhe verwenden.
- Transportbehältnisse/-boxen verwenden bei Katzen, die sich anfassen lassen. Bei wilderen Katzen können diese als „Anlockbox“ (als Höhle) genutzt werden.
- Netze/Tücher bei Katzen, an die man nicht nah genug herankommt, oder die man nicht anfassen kann. Vom Netz aus kann die Katze dann in das Transportbehältnis/die Transportbox überwechseln.
- Fixierkäfige verwenden bei Katzen, die sediert werden sollen.
- In Außenbereichen eine mit Futter präparierte Lebendfalle aufstellen.

Falls Sie Tiere immobilisieren müssen, dürfen Sie nur befähigtes Personal einsetzen. Diese Personen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Erlaubnis der zuständigen Veterinärbehörde
- Nachweis der Sachkunde im Veterinärwesen

Für den Einsatz von Immobilisationsgeräten gilt zusätzlich:

- Waffenschein
- Waffenbesitzkarte

Beim Einsatz von Teleinjektionsgeräten sollten Sie beachten, dass es sich um Narkosewaffen gemäß Waffengesetz handelt. Daher ist eine spezielle waffenrechtliche und -technische Sachkundeprüfung gesetzlich vorgeschrieben (Ausnahmen: Blasrohre und einige Geräte mit geringer Antriebsenergie unter 7,5 Joule). Teleinjektionsgeräte sind bestimmungsgemäß tiermedizinische Geräte zur Durchführung von Injektionen. Da die Betäubung von Tieren mittels Teleinjektionsgeräten (nach § 5 TSchG) ausnahmsweise auch Nichttierärzten oder -ärztinnen erlaubt werden kann, ist der Nachweis entsprechender Kenntnisse auf dem Gebiet des Veterinärwesens unverzichtbar.



Animal Hoarding

Animal Hoarding kann mit „Tiersammelsucht“ oder „Tierhortung“ übersetzt werden. Damit wird ein psychisches Krankheitsbild beschrieben, bei dem Menschen Tiere in einer großen Anzahl halten, sie aber nicht mehr angemessen versorgen. Da Animal Hoarding immer häufiger vorkommt, sind bei Tierheim-Einsätzen entsprechende Verhaltensmaßnahmen festgelegt.

Bei Verdacht auf Animal Hoarding müssen das zuständige Veterinäramt und/oder die Ordnungsbehörde (Polizei) eingeschaltet sein. Im Tierheim sollten Sie einen Plan für einen Animal-Hoarding-Einsatz haben, den Ihre Beschäftigten kennen. Dieser Plan sollte Maßnahmen, wie die Nutzung von persönlicher Schutzausrüstung, ebenso festlegen, wie Kommunikationswege (auch mit der Polizei). Zudem sollte er Hinweise zum Verhalten unter Stress und psychischen Belastungen enthalten.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. hat eine „Checkliste für das Vorliegen eines Falles von Tierhorten (Animal Hoarding)“ mit weiteren Informationen und entsprechenden Verhaltenshinweisen erstellt (Link siehe unten).

Hilfreiche Informationen

- [Tierschutzgesetz](#)
- [Betäubungsmittelgesetz](#)
- [Waffengesetz](#)
- [Checkliste des Deutschen Tierschutzbundes](#)





5 Einsatz von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen im Tierheim

5.1 Allgemeine Hinweise zum Einsatz von Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel – wie Geräte, Maschinen, Anlagen, Computer, Werkzeuge – müssen sicher, geeignet und gesundheitsgerecht sein. Das sollten Sie idealerweise bereits bei der Planung und beim Einkauf bedenken, um Unfälle, Belastungen und Gefährdungen, Unzufriedenheit der Beschäftigten, schlechte Arbeitsergebnisse, Störungen und teure Nachbesserungen zu verhindern.

Legen Sie deshalb fest, welche ergonomischen, sicherheitstechnischen und gesundheitsrelevanten Aspekte bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln zu berücksichtigen sind. Beziehen Sie dabei die Erfahrungen Ihrer Beschäftigten mit Arbeitsmitteln ein. Beteiligen Sie auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin frühzeitig am Beschaffungsprozess.

Schaffen Sie gekennzeichnete Arbeitsmittel (CE-Zeichen, besser zusätzlich: GS-Zeichen oder DGUV Test-Zeichen) und zugelassene und gekennzeichnete Arbeitsstoffe an.

An Arbeitsmitteln können Schäden entstehen, die ein sicheres Arbeiten gefährden. Daher müssen Sie die eingesetzten Arbeitsmittel regelmäßig kontrollieren und je nach Arbeitsmittel prüfen lassen. Weisen Sie Ihre Beschäftigten an, vor der Verwendung eines Arbeitsmittels dieses durch Inaugenscheinnahme, gegebenenfalls durch eine Funktionskontrolle, auf offensichtliche Mängel zu kontrollieren. Neben diesen Kontrollen müssen Sie für wiederkehrende Prüfungen in angemessenen Zeitabständen durch befähigte Personen sorgen. Legen Sie die Prüffrist in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen fest – siehe Anlage 2 „Prüffristen für Arbeitsmittel“. Die Ergebnisse der Prüfungen müssen Sie mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahren.




Name	CE-Kennung	GS-Zeichen	DGUV Test Zeichen
			
Einführung	1993	1977	1987 (bis 06/2010 BG-Zeichen)
Verwendung	Obligatorisch. Voraussetzung: Das Produkt fällt unter eine EU-Rechtsvorschrift, die die CE-Kennzeichnung fordert.	Freiwilliges Prüfzeichen	Freiwilliges Prüfzeichen

Tabelle 3: Vergleich von CE-Kennzeichnung und Prüfzeichen

5.2 Umgang mit Leitern und Tritten

Unfälle mit Leitern, insbesondere Absturzunfälle, können schwerwiegende Verletzungen bis hin zum tödlichen Ausgang nach sich ziehen. Deshalb sollte der Einsatz dieses Arbeitsmittels besonders beachtet werden. Die Benutzung einer Leiter ist nur dann zulässig, wenn sicherere Alternativen – wie zum Beispiel ein Kleingerüst – unverhältnismäßig wären. Die Leiter ist eigentlich immer die zweitbeste Wahl, aber bei geringer Gefährdung und geringer Verwendungsdauer ist der Einsatz zulässig.

Die Ursachen für die Vielzahl an Leiterunfällen sind sehr vielfältig, wie zum Beispiel:

- Abrutschen des Leiterfußes
- Umkippen der Leiter bei fehlender Sicherung oder nicht standsicherer Aufstellung
- Seitliches Herauslehnen beim Arbeiten (Gleichgewicht verlieren)
- Abrutschen von den Sprossen aufgrund ungeeigneter Schuhe
- Mitführen von sperrigem Material auf der Leiter beziehungsweise Arbeiten mit hohem Kraftaufwand (zum Beispiel Bohren von einer Leiter aus)

Durch die folgenden Maßnahmen können Sie das Risiko beim Arbeiten auf Leitern verringern.

Beschaffung und Auswahl

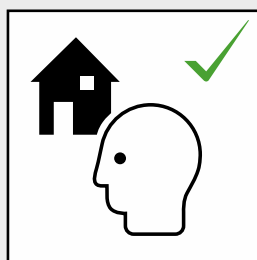
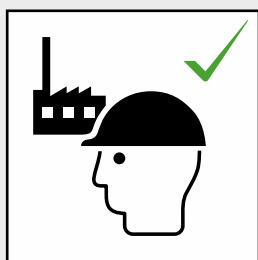
Klären Sie zunächst, ob eine Leiter für Arbeiten überhaupt benötigt wird. Achten Sie bei der Beschaffung darauf, nur Leitern auszuwählen, die für den gewerblichen Einsatz geeignet und auch so ausgewiesen sind (siehe Piktogramme).

Weitere Kriterien für die Beschaffung sind:

- Überlegen Sie, ob über die Leiter ein hoch gelegener Arbeitsplatz erreicht werden soll (Verkehrsweg), zum Beispiel zum Erreichen eines Daches, oder ob die Leiter als hoch gelegener Arbeitsplatz verwendet werden soll (Arbeiten auf der Leiter).
- Für welche Arbeitsaufgaben soll die Leiter eingesetzt werden?
- Welche Leiterlänge ist erforderlich – in welcher maximalen Höhe sollen Arbeiten durchgeführt werden?
- In welcher Körperhaltung müssen die Arbeiten ausgeführt werden – zum Beispiel Überkopparbeiten?
- Welches Material und Werkzeug (Größe, Gewicht) soll mitgeführt werden?
- Wie ist die Beschaffenheit der Standfläche (zum Beispiel auf ebenem Boden im Gebäude oder im Freien auf rutschigem und unebenen Untergrund)?

Beruflicher Gebrauch

Leitern können beruflich und privat verwendet werden



Nicht beruflicher Gebrauch

Leitern können privat verwendet werden

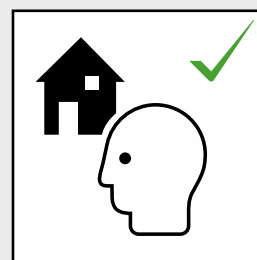
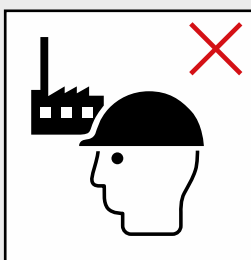


Abbildung 9: Aufteilung von Leitern in Klassen

Sichere Verwendung

Leitern als Verkehrswege

In Tierheimen werden Leitern erfahrungsgemäß eher selten als sogenannte „Verkehrswege“ genutzt, zum Beispiel um auf Dächer von

Gebäuden zu gelangen. Dient die Leiter als Zu- und Abgang zu hoch gelegten Arbeitsplätzen, so ist der zu überbrückende Höhenunterschied in der Regel auf fünf Meter begrenzt.



Abbildung 10: Die Nutzung von Leitern in Abhängigkeit von Höhe und zeitlicher Verwendung

Leitern als Arbeitsplatz

Wenn Leitern als Arbeitsplatz genutzt werden, müssen Sie höhere Anforderungen beachten, als bei der Verwendung einer Leiter als Verkehrswege. So sind Sprossenleitern ohne Zubehör – wie Einhängepodeste – nicht zulässig (siehe Skizze oben).

Dies liegt daran, dass aufgrund der Absturzgefährdung und der höheren ergonomischen Belastung tragbare Leitern als hoch gelegener Arbeitsplatz nur verwendet werden dürfen,

wenn die Beschäftigten mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform stehen. Dies schließt somit die Verwendung einer Sprossenleiter aus.

Auch hier ist die Verwendung nur dann zulässig, wenn wegen der geringen Gefährdung und der geringen Verwendungsdauer (maximal zwei Stunden) die Nutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können.

Sichere Benutzung einer Leiter

Hersteller von Leitern sind verpflichtet, ihren Kunden eine Gebrauchsanleitung für die sichere Verwendung ihrer Leitern zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird das durch Piktogramme gelöst, die auf der Leiter abgebildet sind.

Nutzen Sie die Piktogramme auch zur Durchführung Ihrer Unterweisungen. Besprechen Sie idealerweise vor Ort, wie die jeweilige Leiter sicher benutzt wird. Lassen Sie sich dabei gegebenenfalls von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen.

Prüfung

Weisen Sie Ihre Beschäftigten an, dass Leitern und Tritte vor der Verwendung auf den sicheren Zustand kontrolliert werden. Dabei ist zu prüfen, ob aus Sicht eines Laien oder einer Laiin irgendwelche offensichtlichen Schäden zu erkennen sind. Leitern mit Mängeln dürfen nicht mehr benutzt werden. Die Prüfung der Leitern hat durch eine befähigte Person zu erfolgen (siehe Anhang 2, prüfpflichtige Arbeitsmittel).

Hilfreiche Informationen

- DGUV Information 208-016 „Die Verwendung von Leitern und Tritten“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121 Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“



5.3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Defekte oder schadhafte elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel können nicht nur zu Elektrounfällen von Menschen und Tieren führen, sondern zudem auch Brände auslösen. Kümmern Sie sich deswegen um die Sicherheit dieser Anlagen und Betriebsmittel. Lassen Sie diese ausschließlich von einer Elektrofachkraft oder einer unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft stehenden Person errichten, ändern, instandhalten und regelmäßig prüfen. Legen Sie die Prüffrist anhand der Beurteilung der Arbeitsbedingungen fest (siehe Anlage 2 „Prüffristen für Arbeitsmittel“).

Unterweisen Sie die Beschäftigten, wie diese mit den elektrischen Betriebsmitteln umgehen. Weisen Sie ihre Beschäftigten an, dass die elektrischen Betriebsmittel vor jeder Nutzung durch sie auf sichtbare Mängel überprüft werden und dass sie Schäden an Anlagen melden. Legen Sie fest, dass mangelhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht eingesetzt werden dürfen und der weiteren Benutzung zu entziehen sind.

Lassen Sie regelmäßig kontrollieren, ob Schalter und Steckdosen fest eingebaut oder sicher an der Wand befestigt sind. Lassen Sie defekte Abdeckungen umgehend instand setzen. Stellen Sie Ihren Beschäftigten ausschließlich Anschluss- und Verlängerungsleitungen mit einer Zugentlastung und einem Knickschutz zur Verfügung. Weisen Sie Ihre Beschäftigten an, dass elektrische Leitungen nicht als Stolperfallen in Verkehrswegen liegen dürfen. Auch dürfen Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung nicht überlastet werden. So dürfen Mehrfachsteckdosen nicht an weiteren Mehrfachsteckdosen angeschlossen werden.

Hilfreiche Informationen

- DGUV Information 203-071
„Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel – Organisation durch den Unternehmer“

5.4 Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern

Der Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern ist mit vielen Gefährdungen verbunden. Dazu gehören insbesondere die Schneidwirkung und der Rückprall des Strahles, zum Beispiel durch gelöste, umherfliegende Teile des zu bearbeitenden Gegenstandes/Materials. Hinzu kommen Gefahren durch elektrischen Strom in der Nähe von elektrischen Anlagen, sowie das Einatmen von Aerosolen, die mit Biostoffen oder Gefahrstoffen angereichert sein können. Aus diesen Gründen sollten Sie möglichst andere Reinigungsverfahren anwenden, wie zum Beispiel Schrubben mit einem weichen Wasserstrahl.



Lässt sich der Einsatz von Flüssigkeitsstrahlern nicht vermeiden, halten Sie folgende Schutzmaßnahmen ein:

- Lassen Sie Hochdruckreiniger nur über besondere elektrische Anschlüsse nutzen, zum Beispiel einen Stromverteiler mit FI-Schutzschalter.
- Verwenden Sie nur technisch geeignete Flüssigkeitsstrahler (mit GS- oder DGUV Test-Zeichen).

Weisen Sie Ihr Personal an, dass

- vor jeder Inbetriebnahme Spritzpistole, Schlauchleitungen und Sicherheitseinrichtungen auf augenscheinliche Mängel überprüft werden,
- der Hochdruckstrahl nicht versehentlich auf Personen gerichtet wird,
- Schlauchleitungen nicht eingeklemmt, nicht über scharfe Kanten gezogen und nicht mit Fahrzeugen überfahren werden,
- Flüssigkeitsstrahler nur von einem sicheren Standplatz aus bedient werden dürfen, diese also nicht von Leitern aus eingesetzt werden.

Stellen Sie den Beschäftigten die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung (Schutzbrille, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe gegen Nässe, Schutzstiefel, gegebenenfalls Atemschutz – FFP2 oder besser FFP3).

Erstellen Sie eine Betriebsanweisung zum Umgang mit den Flüssigkeitsstrahlern – Vorlagen können Sie vom Hersteller oder der Berufsgenossenschaft erhalten – und unterweisen Sie ihre Beschäftigten auf dieser Grundlage.

Lassen Sie die Flüssigkeitsstrahler von einer befähigten Person regelmäßig prüfen. Legen Sie die Prüffrist anhand der Beurteilung der Arbeitsbedingungen fest – siehe Anlage 2 „Prüffristen für Arbeitsmittel“.



5.5 Arbeitsmittel der Grünpflege

Setzen Sie in der Grünpflege nur Personen ein, die für die jeweilige Tätigkeit ausreichend qualifiziert sind – zum Beispiel durch den Nachweis des passenden Motorsägenscheins („Kettensägenschein“). Stellen Sie den in der Grünpflege tätigen Beschäftigten die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung – zum Beispiel Schutzschuhe und -handschuhe, Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schutzhelm mit Visier.

Achten Sie darauf, dass nur für den jeweiligen Einsatzzweck passende Maschinen wie Rasenmäher, Freischneider oder Motorsäge ausgewählt werden. Eine falsche Maschinenauswahl kann zu Störungen im Arbeitsablauf führen, verleitet zum Improvisieren und ist Ursache für zahlreiche Unfälle. Weisen Sie die in der

Grünpflege tätigen Beschäftigten an, diese Arbeitsmittel sicher einzusetzen und die Vorgaben aus der Bedienungsanleitung und der Betriebsanweisung einzuhalten. Die Beschäftigten sollen auch die Sicherheitskennzeichnung (Piktogramme) auf den Geräten beachten. Maschinen, auch wenn sie von ähnlicher Bauart sind, können sich untereinander in wichtigen Einzelheiten unterscheiden.

Hilfreiche Informationen

- DGUV Branchenregel „Grün- und Landschaftspflege“ (DGUV Regel 114-610)
- DGUV Information 214-059 „Ausbildung für Arbeiten mit der Motorsäge und die Durchführung von Baumarbeiten“



5.6 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen kann die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährdet werden. Im Tierheim sind es in erster Linie Gefahrstoffe, die in der Reinigung, der Desinfektion und zum Betreiben von Arbeitsmitteln eingesetzt werden. Sie sollten deswegen vor allem in diesen Bereichen darauf achten, wie mit den Gefahrstoffen umgegangen wird und welche Schutzmaßnahmen Sie einleiten müssen.

Dabei sollten Sie unter anderem Folgendes vorsehen. Ermitteln Sie in der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, welche Gefahrstoffe eingesetzt werden und ob es nicht Ersatzstoffe gibt, die weniger gefährlich sind (Substitutionsverfahren). Wenn sich der Einsatz von schädlichen Stoffen nicht vermeiden lässt. Verwenden Sie nur Stoffe, wie zum Beispiel zugelassene Desinfektionsmittel. Setzen Sie möglichst Desinfektionsmittel ein, die keine sensibilisierenden Stoffe oder solche Stoffe nur in geringer Konzentration enthalten – zum Beispiel keine Konservierungsmittel, die zu Hautallergien führen können.

Um ausreichend Informationen zu den Eigenschaften des Gefahrstoffes sowie zu den Schutzmaßnahmen zu erhalten, nutzen Sie die mitgelieferten Sicherheitsdatenblätter. Wurden keine Sicherheitsdatenblätter mit dem Stoff geliefert, fordern Sie diese beim Hersteller an oder recherchieren Sie im Internet. Achten Sie insbesondere auf die Kennzeichnung – zum Beispiel Gefahrensymbole. Haben Sie alle Gefahrstoffe erfasst, ist eine Liste aller im Tierheim vorhandenen gefährstoffhaltiger Produkte zu erstellen (Gefahrstoffverzeichnis). Wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit oder an Ihren Betriebsarzt beziehungsweise Ihre Betriebsärztin.

Legen Sie fest, wie mit den Gefahrstoffen zu arbeiten ist (Reinigungs- und Desinfektionsmittel siehe auch Kapitel 2.6). Erstellen Sie für den sicheren und gesunden Umgang mit Reinigungsmitteln und mit Gefahrstoffen in der Grünpflege Betriebsanweisungen. Nutzen Sie dafür die Vorlagen der Hersteller oder der Berufsgenossenschaften. Stellen Sie die notwendige persönliche Schutzausrüstung für den Umgang mit den Gefahrstoffen zur Verfügung – zum Beispiel Atemschutz, Schutzhandschuhe, Schutzbrille. Unterweisen Sie die Beschäftigten mithilfe dieser Betriebsanweisungen regelmäßig.

Legen Sie bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – zum Beispiel, Desinfektionsmittel – fest, wo und wie diese Substanzen gelagert werden. Sorgen Sie dafür, dass der entsprechende Lagerplatz zur Verfügung steht – zum Beispiel abschließbare Schränke oder verschließbare Bereiche. Setzen Sie nur gekennzeichnete Gefahrstoffe ein. Legen Sie in der Betriebsanweisung auch fest, wie die Produkte, die nicht verwendet werden, fachgerecht entsorgt werden.

Hilfreiche Informationen

- Gefahrstoffverordnung
- kurz & bündig KB 023 der BG RCI „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Einführung, Grundpflichten, Gefährdungsbeurteilung“
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. (DVG) – Desinfektionsmittelliste www.desinfektion-dvg.de





6 Bauliche Anlagen für sicheres Arbeiten und fürsorgliche Tierpflege

Die Gestaltung der baulichen Anlagen hat vielfältige Auswirkungen auf die sichere, gesundheitsgerechte Arbeit und die motivierte, fürsorgliche Tierpflege. So erschweren beispielsweise nicht sichere und unzureichend gestaltete Gehege die Haltung der Tiere. Erschwerte Reinigungsmöglichkeiten beeinträchtigen die Hygiene und fehlende Sozial- sowie Pausenräume schränken die Leistungsfähigkeit und Produktivität der Beschäftigten ein. Beachten Sie deswegen auch die speziellen Anforderungen an die Arbeitsräume und Gehege im Tierheim.

Die folgenden Informationen richten sich an Betreiber und Bauherren, die Tierheime neu bauen, beziehungsweise bestehende Tierheime sanieren und umbauen wollen.

Wussten Sie...

... dass Sie die VBG auch zu geplanten baulichen Vorhaben einbeziehen können?

6.1 Räume für die Tierhaltung

Allgemeine Anforderungen an die Räume für die Tierhaltung (Tierhäuser)

Tierhäuser sind zum Beispiel Hundehäuser, Katzenhäuser, Häuser für kleine Heimtiere oder Vögel sowie in Ausnahmen Bereiche für Wildtiere. In der Regel setzt sich ein Tierhaus (Hunde und Katzen) aus mehreren überdachten Innengehegen mit dazugehörigem Bediengang und den dazugehörigen Außengehegen zusammen. Am Beispiel von Hundehäusern werden im

Folgenden die Anforderungen an die baulichen Anlagen beschrieben.

Je nach Struktur des Tierheimes können auch spezielle Funktionsräume integriert sein – zum Beispiel Futterküche, Behandlungsraum, Krankenstation, Quarantänestation, Lager, Waschraum.



Definition: Gehege

Als Gehege werden nachfolgend alle Räume oder sonstigen Flächen bezeichnet, die durch eine Gehege-einfriedung begrenzt und die für die Haltung der Tiere bestimmt sind. Dazu gehören zum Beispiel Innengehege, Außengehege, Boxen, Zwinger, Ausläufe oder die Quarantänestation. Gehege besitzen in Bereichen, die von Beschäftigten betreten werden können, eine lichte Höhe von mindestens 2,0 Metern.

Bauliche Anforderungen an Hundehäuser



Grundsätzliche Anforderung

Die Gehege sind so zu gestalten, dass Hunde nicht entweichen können, Personen und Tiere nicht gefährdet und ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden. Dieses grundsätzliche Ziel ist bei jeder Planung zu beachten.

Grundsätzlich sind im Tierheim auch bei baulichen Anlagen die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Hundeverordnung zu beachten.

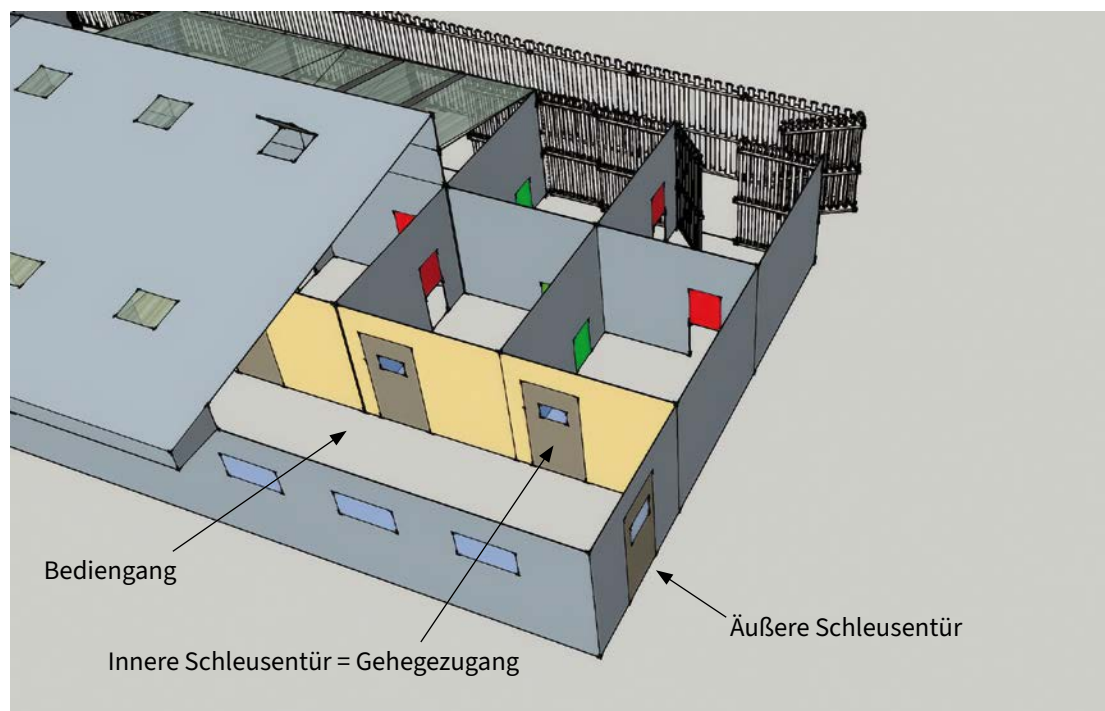


Abbildung 11: Innen liegender Bediengang mit Schleusenfunktion

Anordnung der Gehege

Die Aufteilung der Gehege sollte grundsätzlich so geplant werden, dass für alle anfallenden Arbeiten ein sicheres und effektives Arbeiten möglich ist. Dies bedeutet insbesondere, dass Gehege für jeden Hund beziehungsweise jede verträgliche Hundegruppe als Kombination Innen- und Außengehege ausgeführt sein sollten. Es darf kein Raum entstehen, der ausschließlich durch einen anderen Raum beziehungsweise Gehege zugänglich ist („gefangener Raum“). Dies bedeutet, dass jedes Gehege einen direkten Zugang über einen Verkehrsweg haben muss.

- Durch Schieber werden die Gehege voneinander getrennt oder miteinander verbunden. So ist es möglich, die Tiere abzuschleubern und Reinigungsarbeiten oder Reparaturarbeiten sicher durchzuführen.
- Aus tierhalterischen Gründen empfiehlt es sich, eine möglichst große Flexibilität in der Belegung der Gehege zu erreichen. Dies kann dadurch realisiert werden, dass benachbarte

Gehege – zum Beispiel Innengehege – durch Schieber miteinander verbunden werden oder aber ganze Zwischenwände herausgenommen werden können.

- Hundehäuser weisen oft eine zweireihige Bauweise auf. Das heißt, die Gehegereihen werden durch einen Mittelgang getrennt. Sofern als Gehegeeinfriedung eine offene Variante gewählt wird – zum Beispiel Maschendrahtgeflecht oder Gitterstäbe – und sich die Hunde ständig sehen können, hat diese Variante zwei erhebliche Nachteile:
 - Sehr große Unruhe mit hohem Lärmpegel
 - Gestresste Hunde wegen fehlender Rückzugsmöglichkeit

Daher sollte bei zweireihiger Bauweise unter den oben genannten Voraussetzungen der Mittelgang durch eine Zwischenwand unterteilt werden. Bei sehr langen Mittelgängen sollten Durchgänge vorhanden sein.

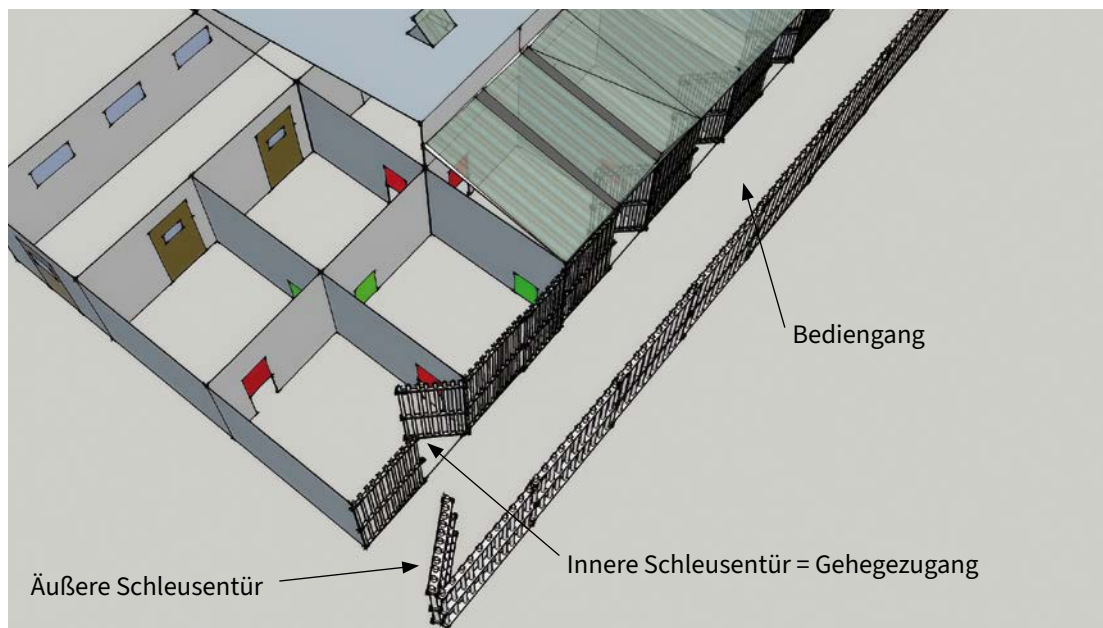


Abbildung 12: Außen liegender Bediengang mit Schleusenfunktion

Gehegeeinfriedung

Die Gehegeeinfriedung muss einen Kompromiss zwischen verschiedenen zum Teil widersprüchlichen Anforderungen darstellen – zum Beispiel Sichtschutz versus Kontakt unter Hunden. Dies sind im Einzelnen:

- **Sicherheit gegen Ausbruch**

Aus Sicht des Arbeitsschutzes gibt es keine konkreten Vorgaben für die Beschaffenheit von Gehegeeinfriedungen. Folgende Grundprinzipien gelten aber immer:

- Das Material sollte so beschaffen sein, dass sich weder Hunde noch Personen daran verletzen und die Hunde es nicht zerstören können.
- Sofern das Gehege nicht nach oben hin geschlossen ist, muss die Höhe der Einfriedung ausreichend oder nach innen hin abgeschrägt sein (Übersprungschutz).
- Ist der Boden nicht befestigt, muss ein Untergrabeschutz vorhanden sein.

- **Schutz der Beschäftigten und anderer Personen**

Die Gehegeeinfriedung ist so zu gestalten, dass alle Arbeiten im Mittelgang sicher durchgeführt werden können. Dies bedeutet, dass bei Drahtgeflecht oder Gitterstäben auf eine ausreichend geringe Maschenweite geachtet wird. So lässt sich verhindern, dass die Hunde ihren Kopf durch die Gehegeeinfriedung stecken und Personen auf der anderen Seite beißen können.

- **Bedürfnisse der Hunde**

Auch hier gibt es zwei eher gegensätzliche Anforderungen:

- Zum einen sollen die Hunde die Möglichkeit haben, Umweltreize wahrnehmen und Kontakt zu anderen Hunden oder zu Menschen aufnehmen zu können.
- Zum anderen soll auch das Bedürfnis nach Ruhe und Rückzug erfüllt werden können.



Abbildung 13: Nach oben vergittertes Gehege als Übersprungsicherung

Wussten Sie...

... dass Sie die VBG zu einer orientierenden Lärmmessung ansprechen können?

Hilfreiche Informationen

- Über den Link finden Sie auf der [VBG-Website](#) eine entsprechende Kontaktmöglichkeit für eine Lärmmessung.

Leichte Reinigung und geringe Wartung

Aus hygienischen Gründen sollten die Materialien so gewählt werden, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind (zum Beispiel Kunststoffwände, Epoxidharzböden, Fliesen). Auch sollten die Materialien leicht zu warten und stabil sein.

Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass es keine Lösung gibt, die allen Anforderungen gerecht wird.

Gehegestruktur

Die Strukturierung von Gehegen ist maßgeblich für das Wohlbefinden der Tiere. Sind diese entspannt, trägt das auch entscheidend zur Stressminderung beim Personal bei. Da jeder Hund anders ist und andere

Ansprüche an die Unterbringung stellt, sollte in Erwägung gezogen werden, diesem Umstand durch unterschiedlich gestaltete Gehege Rechnung zu tragen.

Schieber

- Gehege werden durch Schieber voneinander getrennt oder miteinander verbunden und ermöglichen eine Trennung verschiedener Hunde, aber auch eine Trennung der Beschäftigten vom Hund. Dies ist wichtig, damit alle anfallenden Arbeiten auch in Abwesenheit des Tieres durchgeführt werden können, was gerade bei problematischen Tieren oder Neuaufnahmen wichtig ist.
- Die Schieber werden oft als Vertikalschieber ausgeführt und müssen so beschaffen sein, dass die Hunde diese nicht selbstständig öffnen können.
- Die Betätigungseinrichtung des Schiebers muss außerhalb des Geheges sicher bedienbar sein. Die durch den Schieber zu verschließende Öffnung muss von der Betätigungseinrichtung aus einsehbar sein.
- Die Betätigung des Schiebers erfolgt meist über Drahtseilzüge in Verbindung mit Umlenkrollen. Es ist darauf zu achten, dass ein Betätigen des Schiebers, beispielsweise durch unbefugte Personen, verhindert wird. Dies kann entweder technisch umgesetzt werden, indem zum Beispiel ein Schloss angebracht wird. Möglich wäre auch eine organisatorische Lösung, bei der beispielsweise der Zutritt von unbefugten Personen nur in Begleitung von Fachpersonal erlaubt ist.
- Wird der Schieber über ein Seil betätigt, sind Seilrollen und ein durchbissicheres Drahtseil zu verwenden, beziehungsweise das Seil ist an den Stellen, die für den Hund erreichbar sind, zu verkleiden. Daran denken, die Seile regelmäßig auf Verschleiß zu überprüfen – siehe Anlage 2.

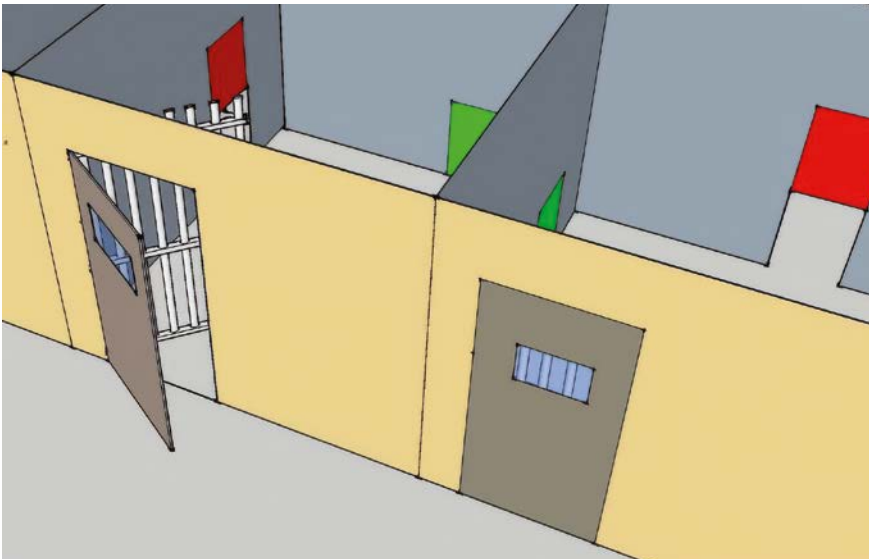


Abbildung 14: Doppeltür als Zugang

Gehegetüren

Gehegetüren sollten stets zum Gehegeinneren zu öffnen sein. Unbefugte dürfen die Türen nicht öffnen können. Dies kann durch spezielle Schlüssel – zum Beispiel Vierkantschlüssel – oder durch Vorhängeschlösser realisiert

werden. Bewährt hat sich eine Kombination aus einer nach innen zu öffnenden Gittertür mit einer nach außen zu öffnenden kompakten Tür mit Sichtfenster als Doppeltür-Lösung.

Schleusen

Eine Schleuse ist ein dem Gehegezugang vorgelagerter Raum, der sicherstellt, dass Tiere nicht unbeabsichtigt entweichen können. Sie besteht aus einer inneren Schleusentür (Gehegetür) und einer äußeren Schleusentür, zum Beispiel der Tür des Bedienganges. Es ist organisatorisch festzulegen, dass jeweils nur eine Schleusentür geöffnet

wird. Insbesondere bei Zugängen von Außen-gehegen ist auf eine ausreichende Größe der Schleuse zu achten, um diese mit Arbeitsmitteln wie einer Schubkarre passieren zu können. Bewährt haben sich Schleusen, die gleichzeitig mehreren Gehegezugängen vorgelagert sind, zum Beispiel Bediengänge mit Schleusenfunktion.

Fütterungseinrichtungen

- Durch die Trennung von Innen- und Außengehege ist es möglich, bei den abgeschieberten Tieren jederzeit die Futternäpfe hineinzustellen.
- Unabhängig von dieser Verfahrensweise haben sich zusätzliche Fütterungseinrichtungen bewährt, die vom Bediengang aus gefahrlos zu betätigen sind. Geeignet sind zum Beispiel schwenkbare Wassertröge und Futternäpfe.
- Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, dass sich Tiere und Menschen nicht verletzen können – etwa durch Quetsch-, Scher-, Stolperstellen.

Belastungen durch Lärm

Die Lärmbelastung in einem Hundehaus kann unter ungünstigen Verhältnissen sehr hoch sein. Das Gebell eines oder mehrerer Hunde erreicht schnell bis zu 97 dB(A). Bei einer Einwirkdauer von 30 Minuten wäre damit auf eine Acht-Stunden-Schicht bezogen ein Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) erreicht. Dann ist Gehörschutz verpflichtend zu tragen. Bereits ab 80 dB(A) ist ein geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen.

Deswegen sollten bei jeder Planung lärm-mindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Geeignete Materialien zur Lärminderung gibt es in verschiedenen Ausführungen, wie zum Beispiel:

- Mineralfaserplatten
- Akustikschaum
- Gelochte Gipskartonplatten
- Geschlitzte oder perforierte Holzpaneele
- Akustikputz



Abbildung 15: Im Hundehaus über den Gehegen: Vertikal angebrachte Lamellen aus Mineralfasern als Schallschutz

Aus hygienischen Gründen sind diese Materialien im Gehege nicht gut geeignet. Im Deckenbereich des Geheges dagegen lassen sich Schallschutzelemente gut anbringen.

6.2 Bauliche Anforderungen an Quarantäne- und Krankenstationen



Eine Quarantänestation dient der räumlichen Trennung von Neuzugängen (mit ungeklärtem Gesundheitsstatus) zum Vermittlungsbestand.

Eine Krankenstation dient der Aufnahme von erkrankten Tieren. Sie sichert eine komplette räumliche Trennung zu allen anderen Tieren, um Ansteckungen zu vermeiden.

Quarantäne- und Krankenstationen sollten unter anderem folgende Anforderungen erfüllen:

- Beide Stationen liegen räumlich voneinander und von anderen Tierunterkünften abgegrenzt.
- Jede Station ist durch einen separaten Eingang zu betreten – möglichst jeweils von außen.
- Der Bodenbelag und die Wände sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Sie müssen beständig gegen Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein. Dies gilt auch für Gehege und Oberflächen von eingebauten Einrichtungen und Einrichtungsteilen.
- Der Bodenbelag und alle Wände dürfen keine Flüssigkeiten durchlassen.

- Trennwände schließen bodenbündig ab, um zu verhindern, dass kontaminierte Flüssigkeiten in benachbarte Bereiche fließen.
- Die Station sollte über einen eigenen Wasseranschluss mit Waschbecken verfügen.
- Jede Station verfügt optimalerweise über eine eigene Futterküche sowie einen eigenen Waschbereich für Textilien und weitere Utensilien.
- Bei Neuankommelingen (Hunde) muss es möglich sein, dass diese abgeschiebert werden können, da das Verhalten der Tiere noch nicht eingeschätzt werden kann. Katzen sollten in der Quarantänestation in Käfigen gehalten werden.
- Die Stationen sind ausreichend zu beleuchten (zu empfehlen sind 500 Lux).

Behandlungsräume

Räume zur Tieruntersuchung und -behandlung sollten unter anderem folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhenverstellbare Untersuchungstische erleichtern die Untersuchung und Handhabung der Tiere und schonen den Rücken der behandelnden Personen.
- Fußböden, Arbeitsflächen und Oberflächen von Arbeitsmitteln und Geräten müssen leicht zu desinfizieren und zu reinigen sowie beständig gegen die verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel sein.
- Bodenbeläge müssen rutschhemmend sein (zu empfehlen: Grad der Rutschhemmung R9).
- Räume zur Tieruntersuchung und -behandlung müssen ausreichend beleuchtet sein (zu empfehlen: 500 Lux, im Operationsbereich 1.000 Lux).

6.3 Bauliche Anforderungen an Lagerbereiche

Lagerbereiche in Tierheimen sollten unter anderem folgende Anforderungen erfüllen:

- Lagerbereiche für Futtermittel (Heu, Stroh, Trockenfutter):
 - Getrennt von Bereichen der Tierhaltung sowie Lagerbereichen für Abfälle und Gefahrstoffe einrichten.
 - Für das bodenfreie Lagern von Futtermitteln und Einstreu zum Beispiel Paletten nutzen.
 - Fußböden, Wände und Decken sollten leicht zu reinigen sein.
 - Darauf achten, dass Temperaturschwankungen – zum Beispiel durch direkte Sonnenbestrahlung – vermieden werden. Durchlüftung sicherstellen.
- An Lüftungsöffnungen sind Fliegengitter anzubringen.
- Krankheitsüberträger, wie etwa Mäuse und Ratten, dürfen nicht eindringen können.
- Lagerbereiche müssen ausreichend beleuchtet sein (zu empfehlen: mindestens 200 Lux).
- Bereiche sollten ebenerdig, gut zu erreichen und anfahrbar sein.
- Gefahrstoffe – zum Beispiel Desinfektions-, Reinigungsmittel – sollten nur an verschließbaren Aufbewahrungsorten gelagert werden.

6.4 Bauliche Anforderungen an Pausenräume

In Tierheimen ist ein Pausenraum für Vollzeitbeschäftigte vorzusehen. Sind ausschließlich Teilzeitbeschäftigte angestellt, ist ein Pausenraum nicht zwingend vorgeschrieben.

Pausenräume haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Pausenräume sind frei von arbeitsbedingten Störungen, etwa durch Tiere, Publikumsverkehr, dienstliche Telefonate.
- Die Grundfläche eines Pausenraumes beträgt mindestens 6 Quadratmeter. Bei gleichzeitiger Nutzung muss einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch mindestens 1 Quadratmeter pro Person zur Verfügung zu stehen.
- Pausenräume müssen ausreichend beleuchtet (mindestens 200 Lux) und temperiert sein (mindestens 21 Grad Celsius) sowie eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft aufweisen. Dies entspricht in der Regel der Außenluftqualität.
- Es sind Einrichtungen zum Erwärmen und Kühlen von Lebensmitteln bereitzustellen.

6.5 Bauliche Anforderungen an Sanitärräume

Zu den Sanitärräumen zählen Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.

Allgemeines

Für weibliche und männliche Beschäftigte sind getrennte Sanitärräume einzurichten. Allerdings gilt diese räumliche Trennung nicht, wenn maximal 9 Personen im Tierheim beschäftigt sind und wenn zudem eine zeitversetzte Nutzung der Räume möglich ist.

Es ist für eine ausreichende Temperatur (mindestens 21 Grad Celsius) und Beleuchtung (mindestens 200 Lux) zu sorgen (mindestens 200 Lux). Während der Nutzung darf keine Zugluft entstehen. An den Duschplätzen soll die Temperatur während der Nutzung mindestens 24 Grad Celsius betragen.

Toilettenräume

Für die Beschäftigten sind Toiletten bereitzustellen. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. (Details siehe Technische Regeln für Arbeitsstätten „Lüftung“, ASR A3.6).

Die genaue Bestimmung von Anzahl und Ausstattung von Toiletten ist ausführlich in der ASR A4.1 „Sanitärräume“ geregelt.

Fußböden und Wände müssen leicht zu reinigen sein. Fußböden müssen rutschhemmend sein (mindestens R 9).

Waschräume

In Tierheimen müssen den Beschäftigten auch Waschräume zur Verfügung stehen. Dies sind Räume mit Einrichtungen (zum Beispiel Waschplätze, Duschen), die es den Beschäftigten ermöglichen, sich den hygienischen Erfordernissen entsprechend zu reinigen.

In den Waschräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.

Fußböden und Wände müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Fußböden müssen auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein (mindestens R 10).

Bei mäßig schmutzenden Tätigkeiten sind Waschplätze, bei stark schmutzenden Tätigkeiten zusätzlich Duschen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der biologischen Gefährdungen in Tierheimen sind Duschen zu empfehlen.

An Wasch- und Duschplätzen müssen fließendes warmes und kaltes Wasser in Trinkwasserqualität sowie Einrichtungen zum Trocknen der Hände bereitgestellt werden.

Umkleideräume

Vorzusehen sind zudem vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten beziehungsweise Umkleideräume mit zwei getrennten Bereichen für Arbeits- und Privatkleidung zur separaten, abschließbaren Aufbewahrung.

Hilfreiche Informationen

- Lärm- und Arbeitsschutzvibrationsverordnung
- Arbeitsstättenregel ASR A3.6 „Lüftung“
- Arbeitsstättenregel ASR A4.1 „Sanitärräume“
- Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“
- Arbeitsstättenregel ASR A1.8 „Verkehrswege“
- Arbeitsstättenregel ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“

7 Versicherte Personen im Tierheim



Welche Personen sind im Verein versichert?

Tierheime können grundsätzlich als unterschiedliche Organisationsformen betrieben werden. So sind diese unter anderem als gemeinnützige GmbHs, Stiftungen oder als kommunale Einrichtungen organisiert. Im nachfolgenden Kapitel befassen wir uns allerdings ausschließlich mit Tierheimen, die als Vereine organisiert sind. Hier gibt es im Bereich des Unfallversicherungsrechts einige Besonderheiten, auf die an dieser Stelle näher eingegangen wird.

Aus vielen Vereinen hört man immer wieder Fragen und Aussagen wie: „Wieso muss ich als Verein einer Berufsgenossenschaft angehören? Wir haben doch keine Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer im Verein beschäftigt und nur Ehrenamtliche im Einsatz. Welche Vorteile und welchen Nutzen haben wir von einer Mitgliedschaft in der VBG?“. Der folgende kurze Überblick über die rechtlichen Grundlagen gibt den Verantwortlichen Hinweise, unter welchen Voraussetzungen im Verein tätige Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Personen, die kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert sind (§ 2 SGB VII), und Vereinsmitgliedern, die sich freiwillig bei der VBG gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten absichern können (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII).

7.1 Gesetzlich versicherte Personen im Verein

7.1.1 Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Beschäftigung. Damit ist in diesem Fall eine nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, gemeint. Anhaltspunkte für eine solche Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Vereins. Das heißt, dass der oder die Beschäftigte Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeiten im Wesentlichen nicht selbst bestimmen kann und hierfür ein Arbeitsentgelt vom Verein erhält. Zu den Beschäftigten

gehören unter anderem Angestellte und Auszubildende in der Verwaltung des Tierheims beziehungsweise Tierschutzvereins, aber auch Tierpflegerinnen und Tierpfleger, Minijobber und Minijobberinnen (zum Beispiel Reinigungskräfte) sowie Freiwilligendienstleistende im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes. Diese können für ihre Tätigkeit ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt sowie Sachbezüge erhalten, die der VBG zur Beitragshebung nachzuweisen sind.



7.1.2 Arbeitnehmerähnlich tätige Personen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII)

Auch Personen, die wie ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte für das Tierheim beziehungsweise den Tierschutzverein tätig werden, genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Für den Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigte“ müssen jedoch alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es muss sich um eine „ernstliche Tätigkeit“ mit „wirtschaftlichem Wert“ handeln, die
- dem Verein wesentlich dient und dessen Willen entspricht,
- dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, das heißt andernfalls von einer beschäftigten Person ausgeübt wird und
- im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ist, das heißt nicht aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen ausgeübt wird.

Mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtungen liegen dann vor, wenn die Tätigkeit eines Vereinsmitglieds

- aufgrund der Satzung,
- aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung oder
- aufgrund allgemeiner Übung (dies sind Tätigkeiten geringen Umfanges, die von jedem Vereinsmitglied erwartet werden können) ausgeübt wird.

Beispiel 1

„Es muss sich um eine ernstliche Tätigkeit mit wirtschaftlichem Wert handeln.“

- Jemand hilft bei Malerarbeiten im Vereinshaus
- Bedingung für Versicherungsschutz erfüllt

Beispiel 2

„Die Tätigkeit dient dem Verein wesentlich und entspricht dessen Willen.“

- Die Malerarbeiten dienen dem Verein und entsprechen auch dessen Willen
- Bedingung für Versicherungsschutz erfüllt

Beispiel 3

„Die Tätigkeit ist dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich, das heißt, sie kann andernfalls von einer beschäftigten Person ausgeübt werden“

- Es könnte eine Malerfirma die Aufgabe übernehmen
- Bedingung für Versicherungsschutz erfüllt

Beispiel 4

„Die Tätigkeit wird aufgrund Mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtungen durchgeführt“

a) In der Satzung ist geregelt, dass die Vereinsmitglieder verpflichtet sind, pro Jahr 20 Pflichtstunden abzuleisten. Bei Unterstützung der Malerarbeiten hat ein Vereinsmitglied nach drei Stunden einen Unfall. Die Tätigkeit findet im Rahmen der Pflichtstunden statt.

- Bedingung für Versicherungsschutz nicht erfüllt

b) Der Unfall ereignet sich nach Ableistung der Pflichtstunden.

- Bedingung für Versicherungsschutz erfüllt

c) Ein Vereinsmitglied erklärt sich freiwillig bereit, die alten Gehege sukzessive zu erneuern. Der zeitliche Rahmen hierfür wird mit circa 70 Arbeitsstunden veranschlagt. Das Material stellt der Verein zur Verfügung. Eine

Tätigkeit geringen Umfanges, die der Verein von jedem Vereinsmitglied erwarten kann (allgemeine Übung) liegt nicht vor.
→ Bedingung für Versicherungsschutz erfüllt



Das Vorliegen einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit hängt jedoch immer von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Bei Nachfragen wenden Sie sich an die Ansprechperson in der für Sie zuständigen VBG-Bezirksverwaltung. Im Zweifelsfall sollte eine Unfall immer gemeldet werden.

7.1.3 Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung einer Kommune (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII)

Für Fundtiere ist die Gemeinde/Stadt (Kommune) zuständig (§§ 90a, 965 ff. BGB). Diese schließt in der Regel mit den örtlichen Tierschutzvereinen sogenannte Fundtierverträge. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Tierschutzverein, sich um die Fundtiere zu kümmern. Im Gegenzug übernimmt die Gemeinde/Stadt die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung dieser Tiere.

Werden Personen ehrenamtlich für einen solchen Tierschutzverein tätig, sind diese bei

der Betreuung von Fundtieren nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII versichert. Zuständig ist nach § 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII der regional zuständige Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Hinweis: Dies gilt nicht während der Betreuung von Abgabe- oder Pensionstieren.

Liegen weder Auftrag noch Zustimmung einer Kommune vor, kann Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (Siehe Kapitel 7.1.2) bestehen.

7.1.4 „Arbeit statt Strafe“ (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB VII)

Gelegentlich kommt es vor, dass in Tierheimen Personen gemeinnützige Arbeitsdienste verrichten, um einer Haftstrafe zu entgehen. Das betrifft beispielsweise Verurteilte, die wegen nicht gezahlter Geldstrafen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten müssten. Hier lässt sich die drohende Haftunterbringung in bestimmten Fällen durch das Prinzip „Arbeit statt Strafe“ abwenden. In puncto Versicherungsschutz gilt hier, dass durch diese sogenannte „freie Arbeit“ kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung zustande kommt.

Personen, die solche Arbeitsleistungen aufgrund strafrichterlicher, staatsanwaltschaftlicher oder jugendbehördlicher Anordnung im Tierschutzverein verpflichtend zu erbringen haben, sind hierbei gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten über den Unfallversicherungsträger im Landesbereich versichert. Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich nach dem Sitz der Vollstreckungsbehörde, die die Tätigkeit verfügt hat (§ 128 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII) und nicht nach dem Sitz des Tierschutzvereins.

7.1.5 Umfang des Versicherungsschutzes

Informationen zum Umfang des Versicherungsschutzes finden Sie auf der [VBG-Website](#) unter „Mitgliedschaft und Versicherung“ → „Versicherungsschutz“.



7.2 Freiwillige Versicherung für gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen

7.2.1 Vorstandsmitglieder und andere Ehrenamtsträger

Zu den Vorstandsmitgliedern zählen nicht nur die Personen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) – zum Beispiel Erster und Zweiter Vorsitzender oder Kassenwart –, sondern auch Personen der „erweiterten Vorstandschaft“ (§§ 26, 27 BGB). Diese erweiterte Vorstandschaft ist das nach der Vereinssatzung definierte Leitungsgremium, das den geschäftsführenden Vorstand unterstützt. Dabei dürfen diese Mitglieder jedoch selbst den Verein rechtlich nicht nach außen vertreten. Wer genau zu diesem Gremium dazugehört und welche Aufgaben übertragen werden, bestimmt die jeweilige Satzung.

Alle diese Personen üben ihre Vorstandstätigkeit aufgrund der Übernahme eines freiwilligen Wahlamtes (gemäß Satzung) beziehungsweise Berufung durch den Vorstand ehrenamtlich aus. Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger, die unentgeltlich tätig werden, stehen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein und stehen grundsätzlich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen, zu denen unter anderem auch Tierschutzvereine beziehungsweise Tierheime gehören, können auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der VBG vertraglich begründen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Vorausgesetzt, der Tierschutzverein ist

als gemeinnützig anerkannt. In diesem Fall können sich alle Personen, die ein durch Wahl oder Satzung vorgesehenes Amt bekleiden, auf freiwilliger Basis bei der VBG absichern. Diese Möglichkeit steht nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter, die ein durch Satzung vorgesehenes Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen. Auch berufene Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Vorstands haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wenn die Satzung die Berufung vorsieht.

Zum berechtigten Personenkreis gehören auch beauftragte ehrenamtlich Tätige, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands eine im Verein herausgehobene Aufgabe wahrnehmen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines Projekts ausgeführt werden. Im Gegensatz zu gewählten Ehrenamtsträgern oder -trägerinnen muss diese Aufgabe nicht in der Satzung verankert sein.

Jeder gemeinnützige Verein kann seine gewählten und beauftragten Ehrenamtsträger durch einen entsprechenden Sammelantrag bei der VBG freiwillig versichern. Diese Personen können sich aber auch selbst freiwillig versichern. Hat eine Person mehrere Ämter im Verein inne, wird nur eine Versicherung benötigt.



7.2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der freiwilligen Versicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) besteht für alle im inneren Zusammenhang mit dem „Ehrenamt“ stehenden Tätigkeiten Versicherungsschutz. Dazu zählen alle Tätigkeiten, mit denen die aus dem Amt resultierenden Pflichten beziehungsweise Aufgaben erfüllt werden – das heißt, die das Amt mit sich bringt. Zu diesen Tätigkeiten gehören selbstverständlich administrative Aufgaben, wie zum Beispiel Organisation, Teilnahme und Leitung von Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen, Ehrungen von Vereinsmitgliedern oder sonstige originäre Vorstandstätigkeiten. Darüber hinaus können

auch andere Tätigkeiten Bestandteil der Vorstandstätigkeit sein. Hierbei kommt es auf die Zielrichtung der unfallbringenden Tätigkeit sowie darauf an, ob das Vorstandsmitglied mit der Handlungstendenz tätig wird, sein beziehungsweise ihr Ehrenamt zu erfüllen. So kommt es regelmäßig vor, dass auch Vorstandsmitglieder personelle Lücken füllen. Das kann beispielsweise der spontane Einsatz infolge eines kurzfristigen Personalausfalls am Grillstand im Rahmen eines Sommerfests des Vereins sein. Versichert sind auch Wege von und zu der Tätigkeit. Unversichert sind hingegen Tätigkeiten, die im rein privaten Interesse liegen.

7.2.3 Anmeldung

Das entsprechende Anmeldeformular für die freiwillige Versicherung finden Sie im Internet unter www.vbg.de/ehrenamt.

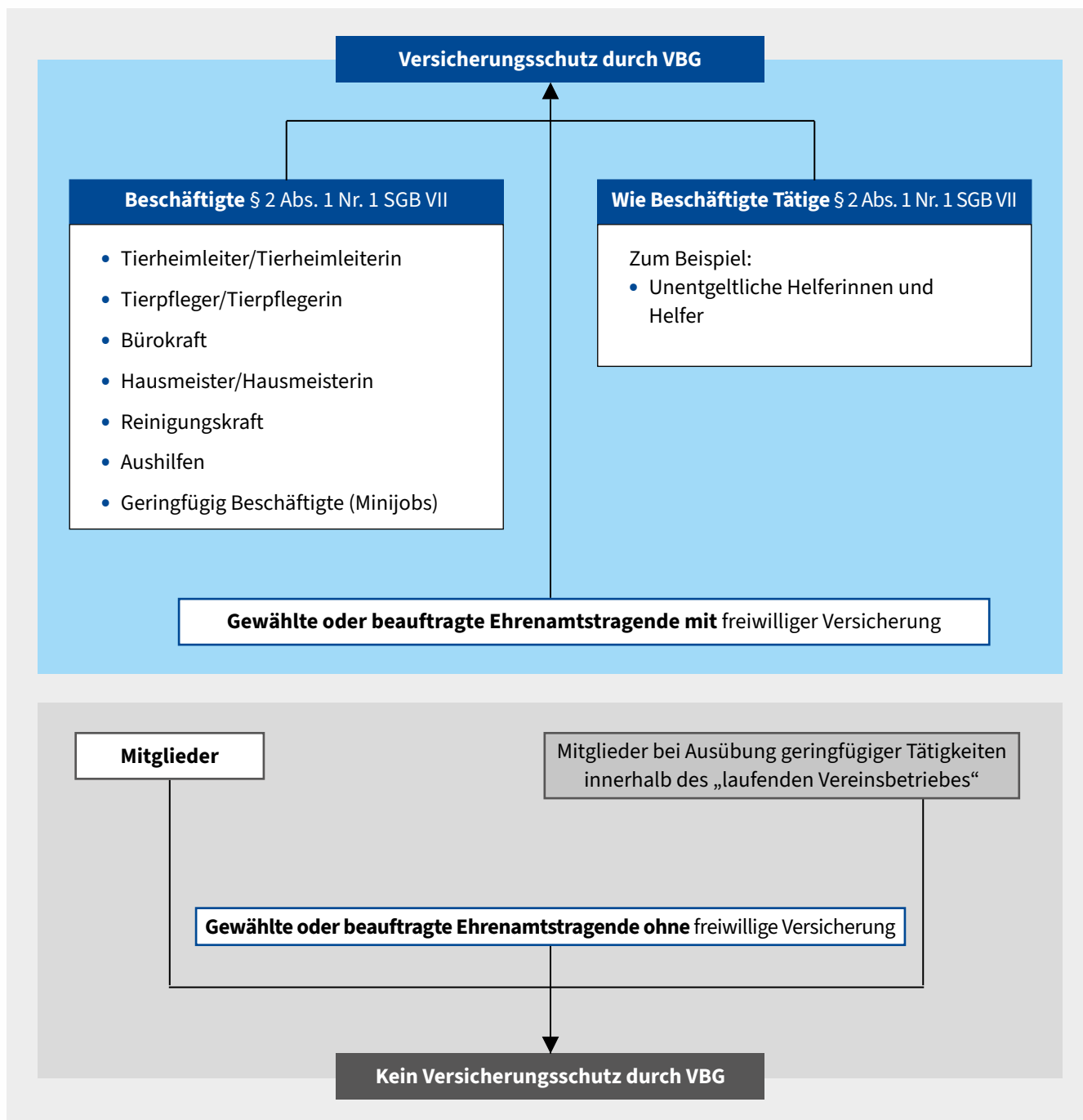


Abbildung 16: Wer kann durch die VBG im Verein versichert sein?*

* Es wird immer der jeweilige Einzelfall geprüft.

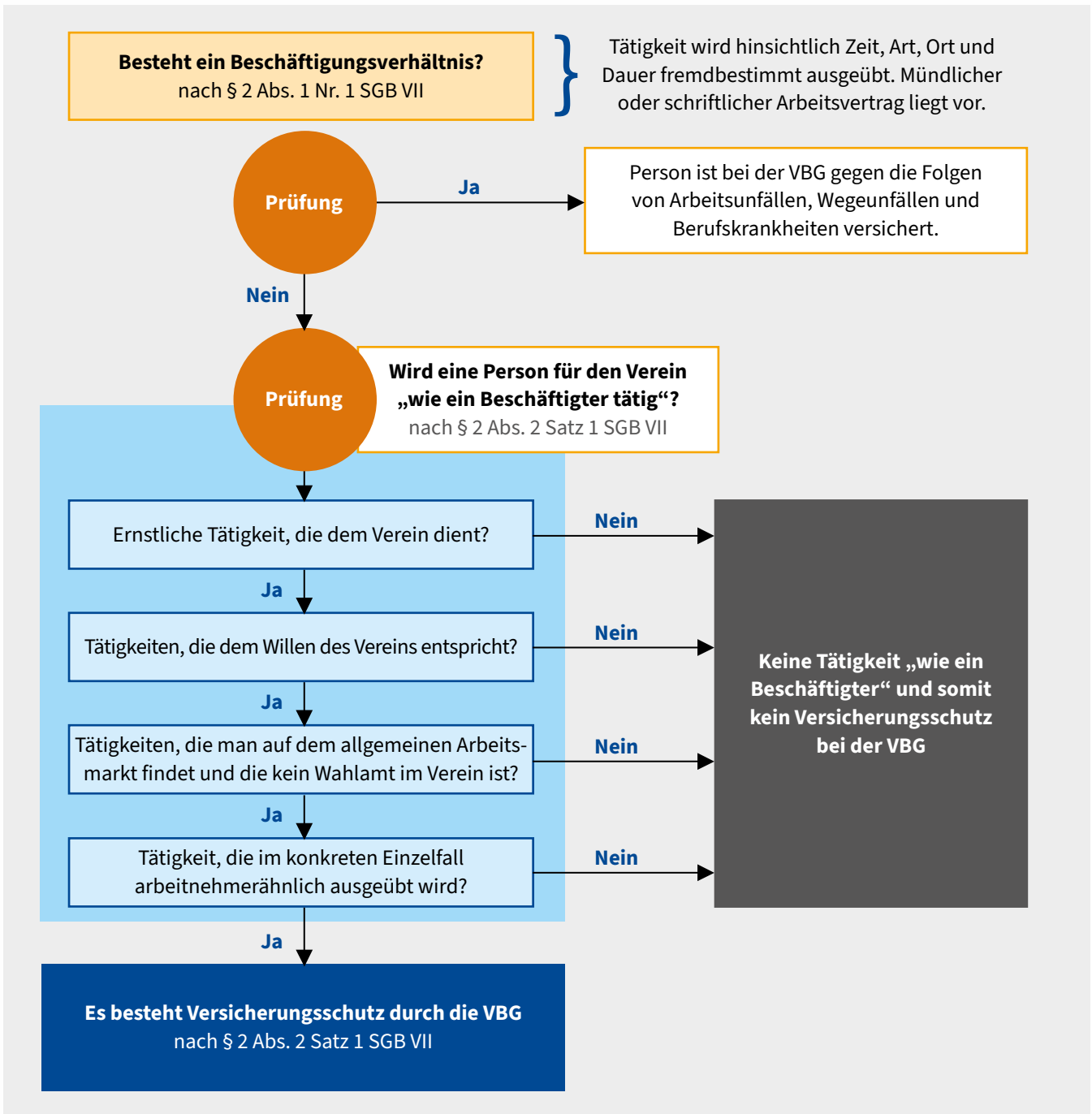


Abbildung 17: Prüfschritte: Versicherte Person im Verein

Anhang 1

Risikomatrix – Hilfsinstrument zur Einschätzung des Risikos bei Tätigkeiten mit Kontakt zu Tieren

In Kapitel 4 wurde bereits umfangreich der sichere und tiergerechte Umgang mit Tieren beschrieben. Um Risiken für die Beschäftigten zu minimieren, müssen die Verantwortlichen die Gefährdung „durch Tiere verletzt zu werden“ beurteilen, um dann geeignete Maßnahmen abzuleiten.

Ein im Arbeitsschutz bewährtes Mittel ist dabei die Risikomatrix (siehe Abbildung 17). Diese gibt es in vielfältigen Variationen.

Eintrittswahrscheinlichkeit EW												
sicher	9	mittel	erhöht	erhöht	hoch	sehr hoch	sehr hoch	extrem hoch	extrem hoch	extrem hoch		
	8	gering	mittel	erhöht	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	extrem hoch	extrem hoch		
	7	gering	mittel	mittel	erhöht	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch	extrem hoch		
	6	sehr gering	gering	mittel	erhöht	erhöht	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch		
möglich	5	sehr gering	gering	mittel	mittel	erhöht	erhöht	hoch	hoch	sehr hoch		
	4	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel	erhöht	erhöht	hoch	hoch		
	3	extrem gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel	erhöht	erhöht	hoch		
	2	extrem gering	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	mittel	erhöht	hoch		
sehr unwahrscheinlich	1	extrem gering	extrem gering	sehr gering	sehr gering	gering	gering	mittel	erhöht	erhöht	Schadensschwere S	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	Schadenziffer	
		sehr gering			Mögliche Schadensschwere				sehr hoch/tödlich			

Abbildung 18: Muster einer Risikomatrix

In der zugrunde liegenden Matrix wird das Risiko durch die Kombination aus Schadensschwere (horizontale Achse) und Eintrittswahrscheinlichkeit (vertikale Achse) ermittelt.

Die Schadensschwere gibt an, wie schwer Personen durch das jeweilige Tier verletzt werden können. Dies ist eine pauschale Einschätzung. Die Schadensschwere durch einen Hamsterbiss ist im Tierheim beispielsweise geringer als die durch einen Hundebiss. Oder die mögliche Schadensschwere verursacht

durch einen kleinen Hunde (circa 4 Kilogramm Körpergewicht) ist geringer, als die durch einen großen Hund (circa 35 Kilogramm Körpergewicht) verursachte.

Grundsätzlich verläuft der Angriff eines Hundes für den Menschen selten tödlich. Allerdings können auch Hunde per Definition durch ihre „Angriffs- beziehungsweise Verteidigungswerkzeuge“ (die Zähne) sowie ihre Körpermasse einer Person erheblichen Schaden zufügen. Somit wird die Schadensschwere auf der

horizontalen Achse bei einem Kontakt mit einem Hund höher eingeschätzt als dies bei einem Hamster der Fall wäre. Gleiches gilt für einen großen Hund im Gegensatz zu einem kleinen Artgenossen.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit auf der vertikalen Achse gibt hingegen an, wie wahrscheinlich es ist, dass eine Person durch ein Tier verletzt wird. Hierfür müssen die Verantwortlichen im Tierheim für jedes Tier die Frage klären, wie wahrscheinlich es ist, dass dieses in einer bestimmten Situation beißen beziehungsweise angreifen würde, und ob dies überhaupt möglich wäre. In die Erwägung einzubeziehen sind hier verschiedene Schutzmaßnahmen, wie etwa ein Maulkorb, eine große Entfernung zum Tier im Gehege oder dass ein Hund beim Führen durch zwei Personen mit jeweils einer Leine auf Abstand gehalten wird.

Diese Eintrittswahrscheinlichkeit einzuschätzen, ist relativ komplex, da hierbei viele Faktoren eine Rolle spielen. Somit kann diese Einschätzung nur durch qualifiziertes Personal vorgenommen werden. Für die Ermittlung des Ausgangsrisikos wird zunächst einmal von einem theoretischen Szenario ausgegangen, bei dem der oder die Beschäftigte die Tätigkeit ohne spezielle Schutzmaßnahmen durchführen würde.

Dies soll an einem Beispiel für die Risikobewertung in der Matrix verdeutlicht werden: Die Schadensschwere eines neu eingetroffenen großen Hundes A mit 35 Kilogramm Körpergewicht wird als hoch bewertet, hier die Schadensziffer 7. Da das Tier sich aggressiv verhält und auch seine Sozialisation unbekannt ist, wird die Beißwahrscheinlichkeit als relativ hoch eingeschätzt und mit der Eintrittswahrscheinlichkeit 7 bewertet. In der Matrix (siehe Abbildung 19) ergibt sich für diesen Fall im Schnittpunkt der beiden Werte („Schadenskategorie 7“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit 7“) ein Risiko im roten Bereich („sehr hoch“).

Ein anderes Beispiel: Die Schadensschwere durch Hund B mit circa 4 Kilogramm Körpergewicht wird als gering eingeschätzt, hier mit der Schadensziffer 2. Da der kleine Hund bekannt und gut an Menschen sozialisiert ist, kann die Beißwahrscheinlichkeit zwar nicht ausgeschlossen werden, ist aber doch sehr gering und die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Angriffs wird vom Tierheim mit 2 bewertet. In der Matrix ergibt sich im Schnittpunkt der beiden Werte („Schadenskategorie 3“ und „Eintrittswahrscheinlichkeit 2“) für diesen Fall ein sehr geringes Risiko im grünen Bereich (siehe Abbildung 19).

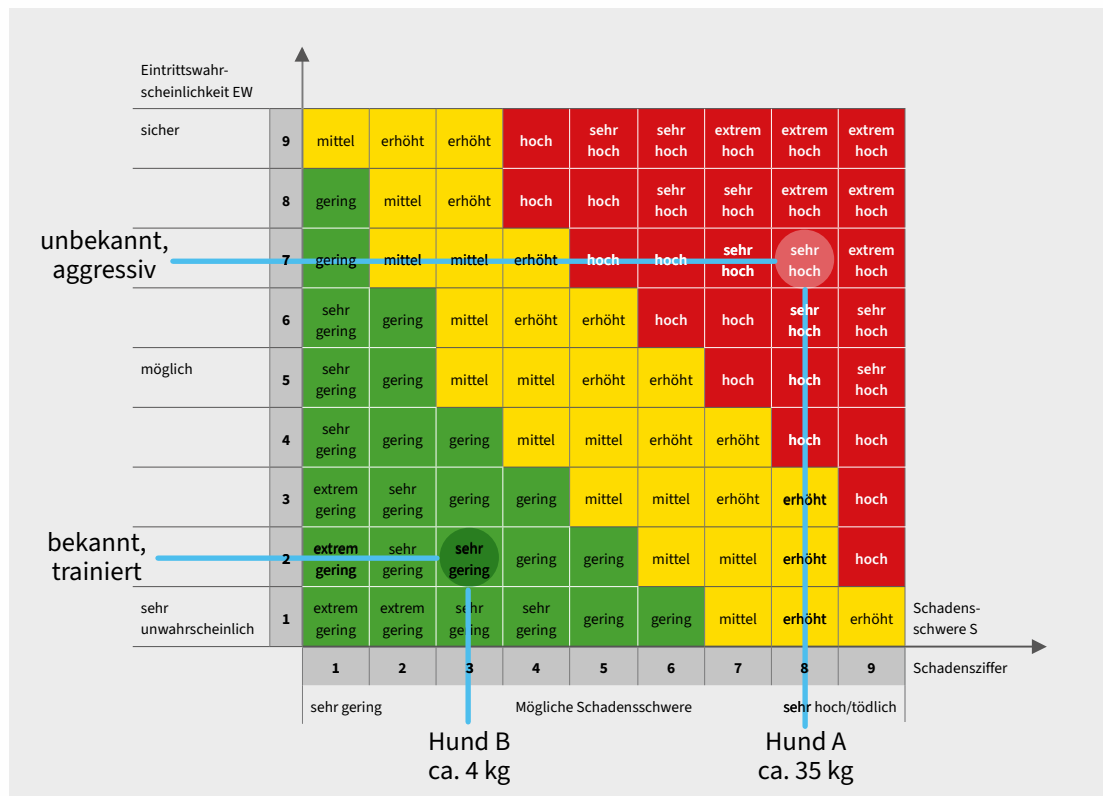


Abbildung 19: Risiko bei Umgang mit unterschiedlichen Hunden

Wie der folgende Abschnitt zeigt, verändert sich in einem realistischen Szenario dank erhöhter Sicherheit durch Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten auch die Risikobewertung gegenüber dem ermittelten Ausgangsrisiko für Hund A.

Da das Risiko beim Hund B sehr gering ist, werden beim direkten Umgang mit ihm keine weiteren Schutzmaßnahmen über die normalen Maßnahmen im Umgang mit Hunden hinaus erforderlich (siehe Kapitel 4.3 und 4.4). Für den Umgang mit dem unbekanntem und aggressiven Hund A, bei dem ein hohes Risiko für Personenschäden besteht, gibt es verschiedene Möglichkeiten, das Risiko für die Beschäftigten zu verringern.

Grundsätzlich ist es die beste Möglichkeit das Verletzungsrisiko für die Beschäftigten effektiv

zu verringern, indem möglichst viele Tätigkeiten ohne unmittelbaren Tierkontakt durchgeführt werden. So könnten beispielsweise Gehege grundsätzlich nur dann gereinigt werden, wenn die Tiere abgeschiebert sind. Im praktischen Tierheimalltag ist dieses Vorgehen aber in vielen Situationen oder bei Tätigkeiten, die einen Tierkontakt erfordern, nicht immer möglich. Auch ist dem hohen Bedürfnis der Hunde nach Sozialkontakt zum Menschen Rechnung zu tragen.

Deshalb sollten Sie sich für derartige Aufgaben mit weiteren grundsätzlichen Möglichkeiten zur Verringerung des Risikos (siehe nächster Abschnitt) vertraut machen. Die folgenden Schutzmaßnahmen sind Beispiele, die vor Ort auf Grundlage der konkreten Einschätzung eines Tierpflegers oder einer Tierpflegerin umgesetzt werden sollten.

Reduzierung des Risikos durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Schadensschwere

Einsatz von Maulkörben

Der Einsatz von Maulkörben ist in den meisten Fällen das beste Mittel, um das Risiko von Bissverletzungen durch Verringerung der Schadensschwere zu senken. Voraussetzung ist dafür ein individuell an den jeweiligen Hund angepasster Maulkorb und ein entsprechendes sicheres Maulkorbtraining (siehe Kapitel 4.4).

Durch einen passenden, geeigneten Maulkorb wird die mögliche Schadensschwere in Bezug auf die Gefährdung „Bissverletzung“ nahezu auf Null gesetzt. Das bedeutet theoretisch, dass es die Gefährdung nicht mehr gibt. In der Realität verbleibt allerdings immer ein gewisses Restrisiko. Denn es lässt sich niemals völlig ausschließen, dass es einem Hund gelingt, sich den Maulkorb abzustreifen und dann eine Person zu beißen. Hinzu kommt die Tatsache, dass sich auch beim Einsatz von Maulkörben neue potenzielle Gefährdungssituationen ergeben, die ebenfalls in der Risikomatrix

berücksichtigt werden müssen. Beispielsweise können die Hunde versuchen, sich an den Beinen von Personen den Maulkorb abzustreifen, was zu Hämatomen führen kann.

Denkbar ist auch, dass ein Hund eine Verletzung oder eine schmerzhaft entzündung im Bereich der Schnauze hat, die dem Personal bislang entgangen ist. Versucht ein Beschäftigter dann in gewohnter Weise, diesem Tier einen Maulkorb anzulegen, kann der Hund unerwartet eine aggressive Abwehrreaktion zeigen. Diese möglichen Szenarien zeigen, dass auch der Einsatz von Maulkörben den Umgang mit Hunden nicht völlig von Risiken befreit. Auch wenn Maulkörbe bei Arbeiten mit Tierkontakt den besten Schutz bieten, muss dennoch beachtet werden, dass im Hinblick auf eine spätere Vermittlung ab einem bestimmten Trainingszeitpunkt auch ohne Maulkorb gearbeitet werden muss.

Geschützter Kontakt

Beim geschützten Kontakt (auch „Protected Contact“ genannt) werden gewisse Tätigkeiten der Tierpfleger und Tierpflegerinnen vom Bedienungsbereich aus verrichtet, während der Hund in seinem Gehege bleibt. Weitgehend geschützt durch die Gehegeeinfriedung, können nun verschiedene Tätigkeiten wie zum Targettraining oder das An- und Ableinen potenziell gefährlicher Hunde sicher durchgeführt werden. Voraussetzung ist eine Gehegeeinfriedung, die insgesamt oder nur in einzelnen Bereichen dafür konzipiert ist.

Im genannten Beispiel mit dem unbekanntem und aggressiven Hund A kann durch die beschriebenen Maßnahmen (Abschiebern, Maulkorb, geschützter Bereich) das Risiko deutlich gesenkt werden (siehe Matrix unten). Die Schadensschwere wird nun vom Tierheim im Beispiel mit der Ziffer 2 eingeschätzt.

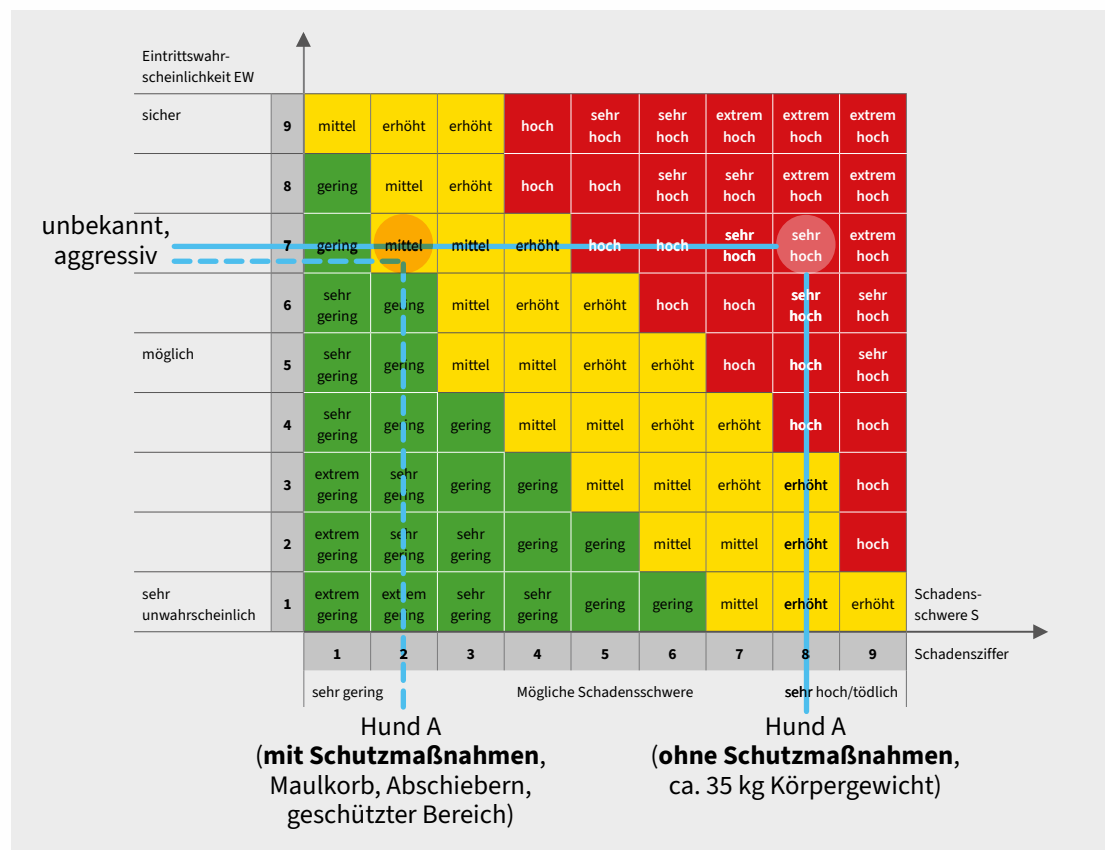


Abbildung 20: Reduzierung des Schadensschwere durch technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen.

Einsatz von PSA

Je nach Branche ist für bestimmte Tätigkeiten eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) vorgesehen, wie zum Beispiel Sicherheitsschuhe, Gehörschutz oder Schutzhelme. Eine PSA ist

immer normiert und erfüllt konkrete nachprüfbare Schutzfunktionen. Somit kann eine geeignete PSA das Risiko einer Verletzung weiter verringern.

Reduzierung des Risikos durch Beeinflussung des Verhaltens des Hundes und organisatorischer Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Verringerung der Beißwahrscheinlichkeit ist ein relativ komplexes Unterfangen und kann vorab nicht pauschal festgelegt werden. Im Endeffekt muss immer bei jedem Hund im Einzelfall das tierische Verhalten möglichst genau beobachtet, analysiert und eingeschätzt werden, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei der Vielzahl an Hunden im Tierheim kann sich das als sehr schwierig und aufwendig gestalten. Zudem ist bei Neuzugängen oft die Vorgeschichte des Hundes unbekannt, was die Einschätzung erschwert, wie im Beispiel von Hund A. Hinzu kommt, dass auch Tiere, die sich schon seit längerer Zeit im Tierheim befinden, in bestimmten Situationen unübliche Verhaltensmuster entwickeln beziehungsweise zeigen können. Insgesamt gibt es eine Vielzahl von Faktoren, die das tierische Verhalten beeinflussen können. Dazu gehören die Gehegegröße (Rückzugsmöglichkeiten für den Hund) oder die jeweilige Umgebungssituation (Stress, Hektik, Lärm, Gerüche, Wechsel der Bezugsperson)

sowie das aktuelle Wohlbefinden des Tieres (Gesundheitszustand).

Durch eine Kombination verschiedenster organisatorischer und verhaltensbezogener Maßnahmen ist es aber möglich, die Beißwahrscheinlichkeit eines Hundes zu senken und somit das Risiko deutlich zu reduzieren. Die Ausführungen in Kapitel 4 helfen Ihnen dabei, das Verhalten Ihrer Tiere besser einschätzen zu können und darauf aufbauend geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um letztendlich die Beißwahrscheinlichkeit zu reduzieren. Organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen können in Verbindung mit den genannten technischen Maßnahmen das Risiko bei Tätigkeiten mit notwendigem Kontakt zu Tieren erheblich reduzieren.

Im theoretischen Beispiel durchläuft Hund A beispielsweise ein spezielles Training durch eine fachkundige Person. Dabei lernt das Tierheim

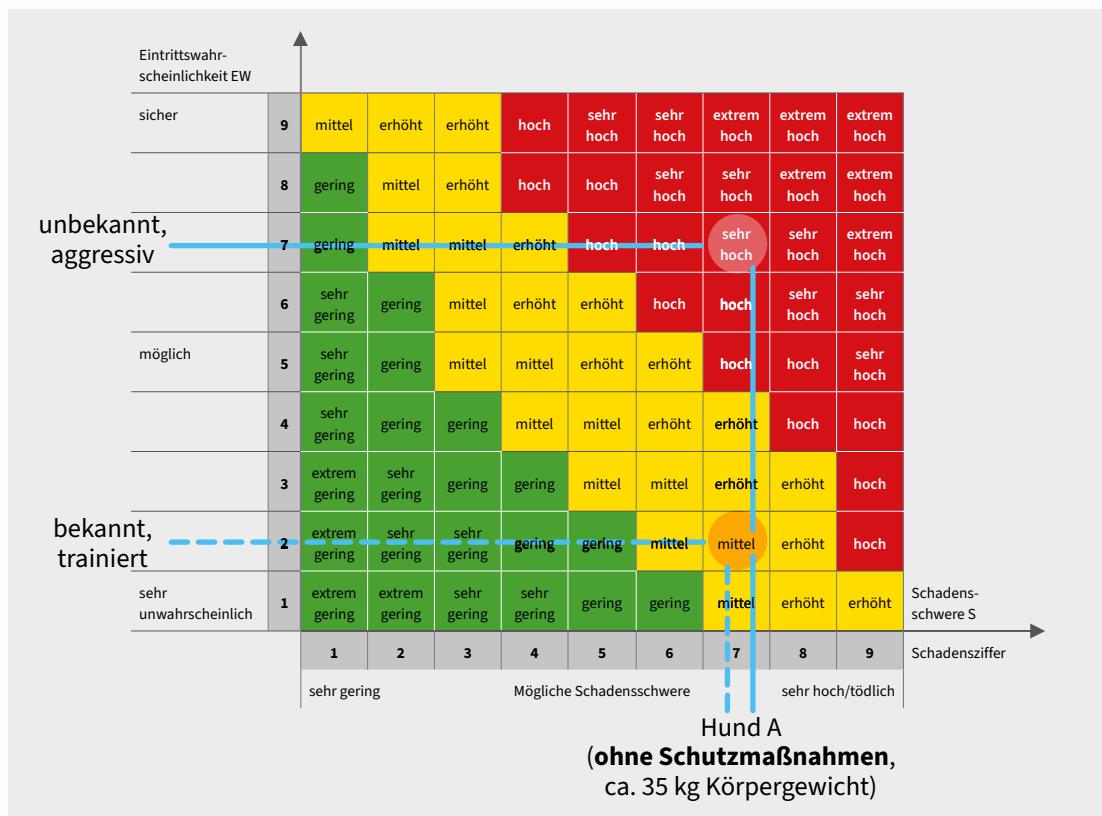


Abbildung 21: Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit durch Verhaltenstraining des Hundes und organisatorische Schutzmaßnahmen

den Hund besser kennen und der Hund lernt erwünschtes Alternativverhalten. Hat das Training Erfolg, können die technisch-organisatorischen Schutzmaßnahmen Schritt für Schritt reduziert werden. Das Training muss jedoch kontinuierlich fortgesetzt werden, da andernfalls beim Hund erneut unerwünschte Verhaltensweisen auftreten können.

In der Risikomatrix kann die Beißwahrscheinlichkeit gesenkt werden und das Tierheim schätzt die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Personenschadens mit der Ziffer 2 ein. Bei einer Schadensschwere von Hund A von 7 (ohne Maulkorb und Protected Contact) besteht nur noch ein mittleres Risiko, im gelben Bereich der Matrix.

Im Beispiel war das Ergebnis der ersten Risikobetrachtung für den unbekanntem und aggressiven Hund A, dass ein sehr hohes Risiko für den Umgang ohne Schutzmaßnahmen bestand. (Schadensschwere 7, Eintrittswahrscheinlichkeit 7). Durch direkte Schutzmaßnahmen

sanken die mögliche Schadensschwere eines Angriffs sowie eines Personenschadens. Es bestand somit nur noch ein mittleres Risiko (Schadensschwere 2, Eintrittswahrscheinlichkeit 7). Durch das Training mit dem Hund wurde die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Personenschadens weiter gesenkt und es bestand ebenfalls nur noch ein mittleres Risiko (Schadensschwere 7, Eintrittswahrscheinlichkeit 2), allerdings wurden die für den Hund A einschränkenden Schutzmaßnahmen wie der Maulkorb zurückgenommen. Die Risikomatrix kann helfen, hier zu einer realistischen Einschätzung der Situation und zu hilfreichen Maßnahmen zu kommen, die das Risiko für alle Beteiligten mindern.

Ihre Überlegungen, die Sie als verantwortliche Person immer zusammen mit den Führungskräften und den Tierpflegenden vor Ort treffen sollten, werden anschließend in Unterweisungen und Arbeitsanweisungen für Ihre Beschäftigten dokumentiert und auch ein Bestandteil Ihrer Gefährdungsbeurteilung.

Anhang 2

Beispiele für prüfpflichtige Arbeitsmittel (Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Werkzeuge)

Für die in der Tabelle aufgeführten Arbeitsmittel werden Empfehlungen zu Prüffrist, prüfenden Personen und zur Dokumentation gegeben. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthebt nicht davon, für die dort aufgeführten Arbeitsmittel eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen. Die in der Tabelle genannten Prüffristen sind Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Regeln für Sicherheit und Gesundheit entnommen.

Durch die BetrSichV wurden im Zusammenhang mit der Prüfung von Arbeitsmitteln die Begriffe „befähigte Person“ und „Zugelassene Überwachungsstelle“ (ZÜS) eingeführt. Anforderungen an befähigte Personen enthält die Technische Regel für Betriebssicherheit „Zur Prüfung befähigte Personen“ (TRBS 1203).

Andere Vorschriften definieren weiterhin die Anforderungsprofile „Sachkundiger“ beziehungsweise „Sachverständiger“ und werden in der folgenden Tabelle im Zusammenhang mit diesen genannt.

Werkzeug, Maschine, Gerät	Rechtsgrundlage	Prüfart	Prüffristen	Prüfung durch	Dokumentation
Handwerkzeuge, z. B. Hammer, Säge, Zange	§4 (5) BetriebssichV	Sichtprüfung auf Mängel	vor Benutzung	Benutzer bzw. Benutzerin	nicht erforderlich, ggfs. Mängelmeldung
Flüssigkeitsstrahler	§14 BetrSichV, TRBS 1201, Kap. 2.36 Abschnitt 4 (DGUV Regel 100 – 500)	Prüfung auf betriebssicheren Zustand	vor Inbetriebnahme, nach ermittelten Fristen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 6 Monaten	zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger)	Prüfnachweis, Prüfplakette empfohlen
Leitern	§ 14 BetrSichV, TRBS 1201, TRBS 2121-2, DGUV Information 208-016	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	wiederkehrend nach ermittelten Fristen, abhängig von Betriebsverhältnissen und betrieblicher Beanspruchung, nach Instandsetzung	zur Prüfung befähigte Person	Nachweis empfohlen (z. B. Leiterkontrollblatt, Prüfplakette)
	§ 4 (5) BetrSichV	Sichtprüfung	vor Benutzung	Benutzer bzw. Benutzerin	nicht erforderlich

Werkzeug, Maschine, Gerät	Rechtsgrundlage	Prüfart	Prüffristen	Prüfung durch	Dokumentation
persönliche Schutzausrüstung (allgemein)	§ 30 DGUV Vorschrift 1	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand	regelmäßig	Benutzer bzw. Benutzerin	nicht erforderlich, ggfs. Mängelmeldung
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, z. B. Verlängerungsleitung, Bohrmaschine, Kaffeemaschine	§ 14 BetrSichV, TRBS 1201, DGUV Vorschrift 3 bzw. 4, DGUV Information 203-049, DGUV Information 203-071	Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand, z. B. Schutzleiterprüfung, Isolationswiderstand, Schutzleiter- und Berührungsstrom, Funktionsprüfung	nach ermittelten Fristen 6 bis 12 Monate, je nach Einsatz und Prüfergebnis in Büros oder ähnlichen Bedingungen alle 2 Jahre	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft), bei Verwendung geeigneter Prüfgeräte elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP) unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft	Nachweis erforderlich, (Prüfbuch, -protokoll) Kennzeichnung mit Prüfplakette empfohlen
	DGUV Information 203-049	Sichtprüfung auf Mängel	vor Benutzung	Benutzer bzw. Benutzerin	nicht erforderlich
Ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel (fest angebracht, fest verlegt, fest verbunden)	§ 14 BetrSichV, TRBS 1201, DGUV Vorschrift 3 DGUV Information 203-049, DGUV Information 203-071	Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Messtechnische Prüfung: <ul style="list-style-type: none"> • Isolationswiderstand • Durchgängigkeit Schutzleiter • Schleifenimpedanz • RCD-Messung 	alle 4 Jahre	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Nachweis erforderlich (Prüfbuch, Prüfprotokoll)
Maschinen und Geräte zur Grünpflege (z. B. Mähgeräte, Häcksler, Freischneider), Motorsäge, Holzbearbeitungsmaschinen	§ 14 BetrSichV, TRBS 1201	Prüfung auf betriebssicheren Zustand	nach ermittelten Fristen, abhängig von Betriebsverhältnissen und betrieblicher Beanspruchung	zur Prüfung befähigte Person	Nachweis erforderlich, Prüfplakette empfohlen
	§ 4 (5) BetrSichV	Sichtprüfung auf Mängel	vor Benutzung	Benutzer bzw. Benutzerin	nicht erforderlich, ggfs. Mängelmeldung
Fahrzeuge	§ 29 StVZO	Sicherheitsprüfung (keine Mängel)	siehe § 29 StVZO	amtlich anerkannter Sachverständiger/ Sachverständige	Prüfbescheinigung und Prüfplakette
	§ 57 DGUV Vorschrift 70 bzw. 71, DGUV Grundsatz 314-003	Prüfung auf betriebssicheren Zustand	nach ermittelten Fristen, mindestens einmal jährlich	zur Prüfung befähigte Person (Sachkundiger)	Nachweis erforderlich, Prüfplakette empfohlen

Werkzeug, Maschine, Gerät	Rechtsgrundlage	Prüfart	Prüffristen	Prüfung durch	Dokumentation
Fahrzeuge (Fortsetzung)	§ 36 DGUV Vorschrift 70 bzw. 71, Anhang – Muster- prüfliste, DGUV Grundsatz 314-002	Prüfung von Betätigungs- und Sicherheitsein- richtungen; augen- fällige Mängel	arbeitstäglich vor Beginn jeder Arbeits- schicht und während des Betriebs	Fahrpersonal	nicht erfor- derlich, ggfs. Mängelmel- dungen
Flurförder- zeuge (Gabelstapler)	§ 14 BetrSichV, TRBS 1201, § 20 DGUV Vorschrift 67 § 37 DGUV Vorschrift 68	Prüfung auf ord- nungsgemäßen Zustand (Zustand der Bauteile und Einrichtungen, Vollständigkeit und Wirksamkeit der Befehls- und Sicherheits- einrichtungen)	nach ermit- telten Fristen, mindestens einmal jährlich	zur Prüfung befähigte Person (Sachverständiger)	Nachweis erforderlich, Prüfplakette empfohlen
Druckbehälter	§§ 14 bis 17 BetrSichV und Anlage 2 Abschnitt 4	Erstprüfung	vor Inbetrieb- nahme	zur Prüfung befähigte Person (Sachverstän- diger/ZÜS)	Prüfbeschei- nigung
		äußere Prüfung, innere Prüfung, Festigkeitsprü- fung	nach Einstufung	zur Prüfung befähigte Person (Sachverstän- diger, ZÜS)	Prüfbeschei- nigung

Tabelle 4: Beispiele für prüfpflichtige Arbeitsmittel

Impressum

Herausgeber



Massaquoiassage 1
22305 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg
www.vbg.de

Artikelnummer 27-05-6743-1

Grafische Umsetzung und Illustrationen

Jedermann-Verlag GmbH
www.jedermann.de

Diese Publikation basiert auf Beiträgen von:

Matthias Bludau
Dr. Katrin Umlauf
Dr. Andreas Sommerfeld

Text und Redaktion

Oleg Cernavin

Version 1.0
Stand Mai 2026

Bildnachweise

Titelbild, S. 4, 9, 10, 11, 12, 20, 21, 26,
34, 36, 43, 46, 47, 50, 58, 59:
Deutscher Tierschutzbund e. V./
Marc Jeworrek
S. 6, 35, 63, 64, 65: VBG
S. 24, 30, 32, 54: DGUV
S. 10, 40: Deutscher Tierschutz-
bund e. V./Dr. Katrin Umlauf
S. 45: Tierheim Aschaffenburg
S. 49, 51: Manfred Grünwald/
Tierschutzverein Krefeld und
Umgebung von 1877 e. V.
S. 6, 52: Dr. Andreas Sommerfeld/VBG
S. 60: Ernstherrmann – stock.adobe.com
S. 61: Deutscher Tierschutzbund e. V.
S. 62, 66: VBG/Matthias Bludau
S. 69: iStock.com/AndreyPopov
S.70: Fxquadro/stock.adobe.com
S. 71: Sina Ettmer/stock.adobe.com
S. 73: iStock.com/monkeybusiness-
images

Der Bezug dieser Informationsschrift
ist für Mitgliedsunternehmen der VBG
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Wir sind für Sie da!

www.vbg.de

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Massaquoipassage 1 · 22305 Hamburg

Tel.: 040 5146-0 · Fax: 040 5146-2146

Kundendialog der VBG: 040 5146-2940
**Notfall-Hotline für Beschäftigte
im Auslandseinsatz:** +49 (40) 5146-7171
www.vbg.de/Notfall-im-Ausland

Sichere Nachrichtenverbindung:
www.vbg.de/kontakt



Für Sie vor Ort – die VBG-Bezirksverwaltungen:

Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204 407-0 · Fax: 02204 1639

E-Mail: BV.BergischGladbach@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 02204 407-165

Berlin

Markgrafenstraße 18

10969 Berlin

Tel.: 030 77003-0 · Fax: 030 7741319

E-Mail: BV.Berlin@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 030 77003-128

Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Str. 8

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 5801-0 · Fax: 0521 61284

E-Mail: BV.Bielefeld@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0521 5801-165

Dresden

Wiener Platz 6

01069 Dresden

Tel.: 0351 8145-0 · Fax: 0351 8145-109

E-Mail: BV.Dresden@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0351 8145-167

Duisburg

Düsseldorfer Straße 15

47051 Duisburg

Tel.: 0203 3487-0 · Fax: 0203 3487-210

E-Mail: BV.Duisburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0203 3487-106

Erfurt

Koenbergstraße 1

99084 Erfurt

Tel.: 0361 2236-0 · Fax: 0361 2253466

E-Mail: BV.Erfurt@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0361 2236-439

Hamburg

Sachsenstraße 18

20097 Hamburg

Tel.: 040 23656-0 · Fax: 040 2369439

E-Mail: BV.Hamburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 040 23656-165

Ludwigsburg

Martin-Luther-Str. 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-0 · Fax: 07141 902319

E-Mail: BV.Ludwigsburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 07141 919-354

Mainz

Isaac-Fulda-Allee 22

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-0 · Fax: 06131 389-116

E-Mail: BV.Mainz@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 06131 389-180

München

Barthstraße 20

80339 München

Tel.: 089 50095-0 · Fax: 089 50095-111

E-Mail: BV.Muenchen@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 089 50095-165

Würzburg

Riemenschneiderstraße 2

97072 Würzburg

Tel.: 0931 7943-0 · Fax: 0931 7943-800

E-Mail: BV.Wuerzburg@vbg.de

Seminarbuchung unter

Tel.: 0931 7943-412



VBG-Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 4C

01109 Dresden

Tel.: 0351 88923-0 · Fax: 0351 88923-34

E-Mail: Akademie.Dresden@vbg.de

Hotel-Tel.: 030 13001-29500

Akademie Gevelinghausen

Schlossstraße 1

59939 Olsberg

Tel.: 02904 9716-0 · Fax: 02904 9716-30

E-Mail: Akademie.Olsberg@vbg.de

Hotel-Tel.: 02904 803-0

Akademie Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79

71636 Ludwigsburg

Tel.: 07141 919-181 · Fax: 07141 919-182

E-Mail: Akademie.Ludwigsburg@vbg.de

Akademie Mainz

Isaac-Fulda-Allee 20

55124 Mainz

Tel.: 06131 389-380 · Fax: 06131 389-389

E-Mail: Akademie.Mainz@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1

39590 Tangermünde

Tel.: 039321 531-0 · Fax: 039321 531-23

E-Mail: Akademie.Storkau@vbg.de

Hotel-Tel.: 039321 521-0

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2

96190 Untermerzbach

Tel.: 09533 7194-0 · Fax: 09533 7194-499

E-Mail: Akademie.Untermerzbach@vbg.de

Hotel-Tel.: 09533 7194-100

Seminarbuchungen:

www.vbg.de/seminare

telefonisch in Ihrer
VBG-Bezirksverwaltung

Beitragsfragen:

www.vbg.de/kontakt

telefonisch unter
040 5146-2940